

Onemarkets Lux

Prospekt

Société d'Investissement à Capital Variable

März 2026

Inhaltsverzeichnis

PART 1	5
Allgemein	5
Glossar	5
Vorwort.....	12
Allgemeiner Datenschutz	13
Organisation des Fonds	14
Weitere Angaben zur Fondsstruktur	15
Geschäftsjahr.....	16
Rechnungslegungsstandards	16
Fondswährung	16
Management und Verwaltung des Fonds	16
Verwaltungsgesellschaft	16
Anlageverwalter	17
Verwahrstelle und Unterverwahrstellen	17
OGA-Verwalter	20
Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen	20
Abschlussprüfer.....	20
Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	21
Anlageziel und Anlagepolitik.....	21
Zulässige Anlagen	21
Unzulässige Anlagen	23
Anlagebeschränkungen	24
Master/Feeder-Struktur	26
ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen	27
Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Techniken des effizienten Portfoliomanagements.....	28
Methoden der Indexnachbildung	34
Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren	37
Ständige Risikomanagementfunktion	37
Das Konzept des Risikoprofils.....	38
Risikomanagementpolitik.....	38
Globaler Gesamtrisikansatz	39
Hebelungskonzept	40
Tracking Error und Tracking-Differenz	41
Risikofaktoren	41
Anteile	63
Allgemeine Bestimmungen.....	63
Zeichnung und Ausgabe von Anteilen	64
Rücknahme von Anteilen	66
Umtausch von Anteilen	68
Ausschüttung von Erträgen, Wiederanlage von Erträgen	68
ETF-Anteile	69
Zeichnung und Rücknahme am Primärmarkt – nur für berechtigte Teilnehmer	69
Zeichnung und Rücknahme am Sekundärmarkt – alle sonstigen Anleger	71
Umtausch von ETF-Anteilen	73
Clearing und Abwicklung von ETF-Anteilen, CSD, ICSD und ICSDplus	73
Vermeidung von Market-Timing- und Late-Trading-Risiken	77
Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile	77
Berechnung des NIW	77
Veröffentlichung des NIW	78
Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises von Anteilen	78
iNAV	78
Veröffentlichung des Portfolios	78
Modalitäten der Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio	78
Gebühren und Kosten	79

Einmalige Gebühren vor oder nach der Anlage	80
Vom Fonds zu zahlende Gebühren und Aufwendungen	80
Steuerliche Erwägungen.....	81
Steuerliche Behandlung des Fonds.....	81
Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber.....	81
FATCA.....	82
Meldepflicht gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS)	82
Länderspezifische steuerliche Erwägungen.....	83
„Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)	83
Interessenkonflikte	83
Mitglieder der UniCredit-Gruppe.....	83
Die Verwaltungsgesellschaft.....	85
Die Verwahrstelle	85
Die Anlageverwalter.....	86
Die Anlageberater.....	86
Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zur Handhabung vorübergehend	
eingeschränkter Marktliquidität	87
Verwässerungsabgabe	87
Gating/Aufschub.....	87
Sachrücknahme	87
Verlängerung der Kündigungsfrist.....	88
Sonstiges	88
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und	
der Handelstätigkeit.....	88
Hauptversammlungen der Anteilinhaber und Geschäftsjahr.....	89
Informationen zur Einberufung der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber	
(Modalitäten der Bekanntmachung und Ort).....	89
Rechte und Pflichten der Anteilinhaber	90
Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds.....	90
Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen.....	90
Von den Anteilinhabern beschlossene Zusammenlegungen	91
Rechte der Anteilinhaber und Anrechnung von Kosten.....	91
Liquidation des Fonds oder von Teilfonds.....	92
Liquidation des Fonds.....	92
Liquidation eines Teilfonds.....	92
Referenzwerte.....	93
Definition der Verwendung von Referenzwerten und Zweck	93
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	93
Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Unterlagen.....	95
Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und	
Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-KID), Halbjahres- und Jahresberichte.....	95
Beschwerdeverfahren und Anfragen.....	95
Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger	96
Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten	
Ländern	97
Anhang 3: Überblick über die Anteilsklassen	98
Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinien.....	101
Anhang 5: Teilfondsspezifische Risikofaktoren.....	102
Anhang 6: SFDR-Klassifizierung	103
TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen.....	104
1. onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF	105
2. onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF	116
3. onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF	129
4. onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS.....	141
5. onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF	154
6. onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF.....	158

7. onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF 162

PART 1

Allgemein

Glossar

Alternative Anlagen	Bezeichnet Anlagen in Finanzinstrumenten, die ein indirektes Engagement in illiquiden und/oder realen Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffen) ermöglichen.
Satzung	Bezeichnet die Satzung des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
Berechtigter Teilnehmer	Bezeichnet einen institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker, der vom Fonds zur direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von ETF-Anteilen beim Fonds zugelassen wurde.
Benchmark-Verordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates von 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils gültigen Fassung.
Benchmark-Verwalter	Bezeichnet den Verwalter einer Benchmark, wie in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen festgelegt.
Verwaltungsrat	Bezeichnet den Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder im Abschnitt Organisation des Fonds näher bezeichnet werden. Bezugnahmen auf den „Verwaltungsrat“ schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
Geschäftstag	Bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes festgelegt ist.
Katastrophenanleihe	Bezeichnet eine Art von Schuldtitel, bei der die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vom Nichteintritt eines bestimmten Auslöseereignisses wie eines Hurrikans, Erdbebens oder eines anderen physischen oder wetterbedingten Ereignisses abhängen.
Barkomponente	Bezeichnet im Falle eines Teilfonds, der ETF-Anteile ausgibt, die die Barkomponente der Portfoliozusammensetzungsdatei, die aus zwei Elementen besteht, nämlich: (i) die den Inhabern der ETF-Anteile zurechenbare aufgelaufene Dividende (in der Regel erwirtschaftete Dividenden und Zinsen abzüglich der seit der vorherigen Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen) und (ii) vom Teilfonds gehaltene Barmittel.
Zentrale Wertpapierverwahrstelle oder CSD	Bezeichnet ein Clearingsystem, bei dem es sich um ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte handelt.
Klasse	Bezeichnet eine Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds aufgelegt wurde und über eine bestimmte Ausschüttungspolitik, einen Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, eine Gebührenstruktur, Halteanforderungen, eine Währungs- und Absicherungspolitik oder andere spezifische Eigenschaften verfügt. Verweise auf „Klasse(n)“ sind auch als Verweise auf „ETF-Klasse(n)“ zu verstehen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.
Clearingstellen	Bezeichnet die in den Ländern, in denen die Anteile gezeichnet werden können, ausgewählten Clearingstellen, über die Globalurkunden durch Buchung auf die bei diesen Clearingstellen geführten Wertpapierkonten der Finanzintermediäre der Anteilinhaber übertragen werden, wie im Einzelnen im Abschnitt „Zeichnung und Ausgabe von Anteilen“ beschrieben.
Commitment-Ansatz	Bezeichnet eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikansatzes gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das CSSF-Rundschreiben 11/512, wie im Abschnitt „Ansatz des Gesamtrisikos“ näher beschrieben.

Gemeinsame Verwahrstelle	Bezeichnet die als Verwahrstelle für die International Central Securities Depositories bestellte Stelle.
Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle	Bezeichnet die zum Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle genannte Stelle, bei der es sich um den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile des Fonds handelt.
CSSF	Bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
CSSF-Rundschreiben 24/856	Bezeichnet das am 29. März 2024 veröffentlichte CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Anlegerschutz im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und sonstigen Fehlern auf Ebene eines OGA.
Annahmeschluss	Bezeichnet den Tag und die Uhrzeit, zu der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge eingehen müssen, wie in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen festgelegt.
Handelstag	Bezeichnet, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes festgelegt ist, einen Geschäftstag, an dem Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen vorgenommen werden können, wobei Zeichnungen gegebenenfalls auf einen Zeichnungszeitraum beschränkt sein können, der unter Berücksichtigung des Anlageziels, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zeitlich begrenzt ist.
Verwahrstelle	Bezeichnet die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags bestellte Verwahrstelle, wie im Abschnitt Organisation des Fonds angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Bezeichnet den zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag, der die Bestellung der Verwahrstelle regelt, in der jeweils gültigen Fassung.
Händler	Bezeichnet einen regulierten Finanzintermediär, der von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragt wurde.
Equity Fund	Bezeichnet für die Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG) einen Teilfonds, der gemäß § 2 Abs. 6 InvStG als Aktienfonds eingestuft ist.
ESMA	Bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
ETF-Klasse	Bezeichnet eine Klasse, deren Anteile an mindestens einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit mindestens einem Market Maker notiert sind und gehandelt werden.
ETF-Anteil	Bezeichnet einen Anteil, der an mindestens einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit mindestens einem Market Maker notiert ist und gehandelt wird.
EU-Recht	Bezeichnet das Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG hinsichtlich der Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA).
EUR	Bezeichnet die gemeinsame Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben.
FATCA	Bezeichnet die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt sind.

Erstklassige Institute	Bezeichnet vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen, zu den von der CSSF für OTC-Derivatetransaktionen zugelassenen Kategorien gehören und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
Fondsklassifizierung (InvStG)	Bezeichnet die Klassifizierung eines Teilfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG).
Globalurkunden	Bezeichnet eine oder mehrere Globalurkunden, die nicht in Einzelurkunden verbriefte Anteile repräsentieren, die bei einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (ICSD) oder einer zentralen Wertpapierverwahrstelle (CSD) hinterlegt sind, sofern solche Urkunden von der jeweiligen ICSD oder CSD verlangt werden.
Grüne Anleihen	Bezeichnet festverzinsliche Finanzinstrumente, die ökologisch nachhaltige Projekte oder Aktivitäten finanzieren (d. h. die Erlöse aus einer grünen Anleihe werden zur Finanzierung von Projekten mit positiven Umwelt- oder Klimavorteilen, beispielsweise im Bereich erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz usw. verwendet).
Hybride Wertpapiere	Bezeichnet Wertpapiere, die sowohl Merkmale von Fremd- als auch von Eigenkapitalinstrumenten aufweisen. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen (so genannte hybride Unternehmensanleihen) oder von Finanzinstituten (gemeinhin als bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) bezeichnet) begeben werden.
Indikativer Nettoinventarwert oder iNAV	Bezeichnet die Kennzahl zur Darstellung des untertägigen Werts des indikativen Nettoinventarwerts eines ETF-Anteils auf Grundlage der jeweils aktuellsten verfügbaren Informationen.
Institutionelle Anleger	Bezeichnet institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF.
Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen oder ICSDs	Bezeichnet Clearstream und/oder Euroclear sowie sonstige vom Fonds genutzte internationale Clearing- und Abwicklungssysteme.
ICSD-Teilnehmer	Bezeichnet einen Kontoinhaber bei einer ICSD, zu dem befugte Teilnehmer, deren Nominees oder Vertreter gehören können und die ihre Beteiligung an ETF-Anteilen über die jeweilige internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle halten und deren Abwicklung und/oder Clearing über diesen erfolgt.
Anlageberater	Bezeichnet einen Anlageberater, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anlageverwalter mit Zustimmung der Gesellschaft ernannt werden kann, um Beratungsleistungen für einen Teilfonds zu erbringen, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen beschrieben.
Investment Grade	Bezeichnet Wertpapiere, die von anerkannten Ratingagenturen mit mindestens BBB- bzw. Baa3 bewertet wurden oder die zum Zeitpunkt des Erwerbs anhand vergleichbarer Bonitätskriterien als von gleichwertiger Qualität angesehen werden. Im Falle unterschiedlicher Ratings kann das bessere Rating zugrunde gelegt werden.
Anlageverwalter	Bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Teilfonds mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 bestellten Anlageverwalter.
Anlageverwaltungsvertrag	Bezeichnet den Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, der die Ernennung des Anlageverwalters regelt, in der jeweils geltenden Fassung.
Auflegungsdatum	Bezeichnet das Datum, an dem der Fonds gegen Zahlung des Zeichnungsbetrags Anteile eines Teilfonds ausgibt.
Verwaltungsgesellschaft	Bezeichnet die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags bestellte Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt Organisation des Fonds angegeben.

Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft	Bezeichnet den zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag, der den Umfang der Dienstleistungen und die Verantwortlichkeiten der bestellten Verwaltungsgesellschaft festlegt, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Market Maker	Bezeichnet Unternehmen, die Mitglieder der maßgeblichen Börsen sind, an denen ETF-Anteile notiert sind oder gehandelt werden und das mit dem Fonds eine Vereinbarung getroffen hat, den Börsenkurs der ETF-Anteile in der Nähe ihres NIW bzw. iNAV zu halten.
Market Timing	Bezeichnet jede Market-Timing-Praxis im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder in dessen jeweils von der CSSF geänderter oder überarbeiteter Fassung, d. h. eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger innerhalb kurzer Zeiträume systematisch Anteile oder Aktien desselben luxemburgischen OGA zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei den Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.
Mitgliedstaat	Bezeichnet einen Staat, der Vertragspartei des Vertrags über die Europäische Union ist. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, jedoch keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der durch dieses Abkommen und die zugehörigen Rechtsakte festgelegten Grenzen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
Mémorial	Bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, das Amtsblatt Gazette des Großherzogtums Luxemburg.
MIFID	Bezeichnet (i) die MiFID-Richtlinie, (ii) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie (iii) sämtliche europäischen und luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Rechtsakte.
MIFID-Richtlinie	Bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
Mischfonds	Bezeichnet für die Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG) einen Teilfonds, der gemäß § 2 Abs. 7 InvStG als Mischfonds eingestuft ist.
Geldmarktinstrumente	Bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Multi-Asset	Bezeichnet Teilfonds, die in mehrere Anlageklassen investieren (einschließlich Barmittel und Barmitteläquivalente) und ihre Allokation bzw. ihr Engagement in diesen Anlageklassen flexibel steuern können.
Nettoinventarwert oder NIW	Bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds den Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist und gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“.
OECD	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OTC	Bezeichnet „Over-the-Counter“ (OTC), d. h. den außerbörslichen Handel von Wertpapieren über ein <u>Broker-Dealer-Netzwerk</u> und nicht über eine zentrale Börse.
Sonstiger Fonds	Bezeichnet für die Zwecke der Fondsklassifizierung (InvStG) einen Teilfonds, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 und Abs. 7 InvStG nicht erfüllt.
Portfoliozusammensetzungsdatei	Bezeichnet im Falle eines Teilfonds, der ETF-Anteile ausgegeben hat, die Datei, in der die Vermögenswerte und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von berechtigten Teilnehmern bei Zeichnungen oder (b) vom Fonds bei Rücknahmen geliefert werden können.
PRIIPs – Basisinformationsblätter	Bezeichnet die Basisinformationsblätter gemäß der PRIIPs-Verordnung (PRIIPs-KIDs) die Informationen zu jeder Anteilsklasse des Fonds bzw. Teilfonds enthalten.

Primärmarkt	Ein Markt, an dem ETF-Anteile direkt mit dem Fonds gezeichnet oder zurückgenommen werden (außerbörslich).
Primärmarkt-Transaktionskosten	Bezeichnet die Kosten, die autorisierten Teilnehmern in Verbindung mit der Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen am Primärmarkt in Rechnung gestellt werden können.
Prospekt	Bezeichnet diesen Verkaufsprospekt einschließlich sämtlicher Anhänge und Nachträge in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Referenzindex	Bezeichnet eine Benchmark aus Wertpapieren, Indizes oder sonstigen Vermögenswerten, die in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen für die Messung der Wertentwicklung, die Steuerung der Anlagestrategie, das Risikomanagement oder – soweit anwendbar – als Index ausgewiesen ist, den ein Teilfonds nachzubilden beabsichtigt. Eine Referenzindex kann einen oder mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf „Referenzindex“ sind entsprechend auszulegen.
Referenzwährung	Bezeichnet die Währung, in der ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse denominiert ist.
Register- und Transferstelle	Bezeichnet die Register- und Transferstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Register- und Transferstellenvertrags bestellt wurde, wie im Abschnitt Organisation des Fonds angegeben und im Abschnitt OGA-Verwalter näher beschrieben.
Namensanteile	Bezeichnet Anteile, die durch Eintragung des Namens eines Anteilinhabers durch die Register- und Transferstelle in das im Auftrag des Fonds geführte Anteilregister dokumentiert werden.
Geregelter Markt	Bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, d. h. einen Markt, der in der von einem Mitgliedstaat geführten Liste geregelter Märkte aufgeführt ist, regelmäßig betrieben wird und dessen Funktionsweise sowie Zugangsvoraussetzungen durch von den zuständigen Behörden erlassene oder genehmigte Vorschriften geregelt werden. Hierzu gehören ferner andere geregelte und anerkannte Märkte in einem zulässigen Staat, die der Öffentlichkeit offenstehen und regelmäßig betrieben werden.
Maßgebliche Börsen	Bezeichnet die Börsen, an denen die ETF-Anteile eines Teilfonds notiert und/oder zum Handel zugelassen sein können, einschließlich unter anderem Euronext Milan und Deutsche Börse Xetra.
RESA	Bezeichnet das „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, das elektronische Register der Gesellschaften und Vereinigungen.
Rule-144A-Wertpapiere	Rule 144A (formell 17 CFR § 230.144A) ist eine Vorschrift der Securities and Exchange Commission (SEC), die es Käufern von im Rahmen einer Privatplatzierung angebotenen Wertpapieren ermöglicht, diese Wertpapiere – ungeachtet der Bestimmungen von Rule 506 der Regulation D – an qualifizierte institutionelle Käufer (Qualified Institutional Buyers, QIBs) weiterzuveräußern. Voraussetzung ist entweder, dass der Verkäufer angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass dem Käufer bekannt ist, dass sich der Verkäufer beim Verkauf auf Rule 144A stützt, oder dass die Wertpapiere nicht derselben Gattung angehören wie Wertpapiere, die an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt werden, und der Käufer berechtigt ist, vom ursprünglichen Emittenten der Wertpapiere bestimmte Informationen anzufordern.
Sekundärmarkt	Bezeichnet einen Markt, auf dem ETF-Anteile eines Teilfonds zwischen Anlegern und nicht direkt mit dem Fonds gehandelt werden; der Handel kann entweder an einer maßgeblichen Börse oder außerbörslich erfolgen.
SFDR	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor.

SFTR	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung von Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Anteil(e)	Bezeichnet die Anteile des Fonds bzw. die auf einen Teilfonds bezogenen Anteilskategorien, die vom Fonds jeweils ausgegeben werden können. Verweise auf „Anteile“ sind auch als Verweise auf „ETF-Anteile“ zu verstehen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.
Anteilinhaber	Bezeichnet eine Person, die im Anteilregister als Inhaber von Anteilen des Fonds eingetragen ist.
SICAV	Bezeichnet die vom Fonds gewählte Rechtsform einer société d'investissement à capital variable (SICAV), einer dem luxemburgischen Recht unterliegenden société anonyme.
Teilfonds	Bezeichnet einen der Teilfonds des Fonds.
Untervertriebsstelle	Bezeichnet die als Untervertriebsstelle eines bestimmten Teilfonds bestellte Stelle, wie im Abschnitt Fondsorganisation, Unterabschnitt Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsstellen sowie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.
Unterlagenverwaltungs-Manager(s)	Bezeichnet die jeweils als Unteranlageverwalter eines bestimmten Teilfonds bestellte Stelle, wie im Abschnitt Organisation des Fonds dargelegt und in den Informationen zum jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.
Unteranlageverwaltungsvertrag	Bezeichnet den Unteranlageverwaltungsvertrag in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter eines Teilfonds und einem bestimmten Unteranlageverwalter eines Teilfonds geschlossen wird, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher ausgeführt.
Teilfondsspezifische Informationen	Bezeichnet die Prospektergänzung(en) mit teilfondsspezifischen Informationen zu jedem Teilfonds, die Bestandteil dieses Prospekts sind.
Ersatzkorb	Bezeichnet bei Fonds mit indirekter Replikation einen Wertpapierkorb, der sich im Eigentum des jeweiligen Fonds befindet. Das Engagement gegenüber einer Referenzindex wird durch den Abschluss von Total Return Swaps (TRS) erreicht, die es einem bestimmten Fonds mit indirekter Replikation ermöglichen, das Engagement seines „Ersatzkorbs“ in ein Engagement gegenüber der Referenzindex umzuwandeln.
Swap-Kontrahent	Bezeichnet eine oder mehrere Stellen, mit denen der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds abschließen wird, wie unter „Swap-Kontrahenten“ im Abschnitt „Management und Verwaltung des Fonds“ beschrieben.
Taxonomieverordnung	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Total Expense Ratio (TER)	Die Gesamtkostenquote (TER) wurde im Einklang mit den Grundsätzen der European Fund and Asset Management Association, der paneuropäischen Dachorganisation der Investmentfondsbranche, berechnet, um den Verhaltenskodex für die Schweizer Fondsindustrie einzuhalten. Die TER wird berechnet, indem die gesamten Betriebskosten (Summe der Kosten und Provisionen, jedoch ohne negative Anlageerträge) durch den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Berichtszeitraums dividiert werden. Die Berechnung erfolgt auf Ebene der jeweiligen Anteilsklasse. Dies variiert je nach Teilfonds und Anteilsklasse. Die TER wird jeden Monat rückwirkend direkt aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds entnommen. Weitere Einzelheiten zu den Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in diesem Prospekt.

Tracking Error	Bezeichnet die Volatilität (gemessen anhand der Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite eines Teilfonds und der Rendite seiner Referenzindex.
Übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere, Anleihen und sonstige Formen verbriefteter Schuldtitel sowie alle anderen handelbaren Wertpapiere, die das Recht verleihen, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, gemäß der Definition im Gesetz von 2010.
Total Return Swaps oder TRS	Bezeichnet einen Derivatkontrakt, bei dem der Fonds den gesamten wirtschaftlichen Ertrag, einschließlich Erträge (wie Zinsen, Dividenden und/oder Gebühren), Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen und gegebenenfalls Kreditverluste eines Referenzvermögenswerts oder Referenzindex (der Aktien, Anleihen oder andere zulässige Vermögenswerte umfassen kann), an einen anderen Kontrahenten gegen Zahlung eines festgelegten Satzes während der Laufzeit des Swaps an den Fonds überträgt.
OGA	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, der ein offener Organismus ist, dessen einziger Zweck die gemeinsame Anlage von beim Publikum aufgenommenem Kapital in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen ist.
OGA-Verwalter	Bezeichnet die im Abschnitt Organisation des Fonds genannte Stelle, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt und der OGA-Verwaltung anvertraut wurde, wie im Abschnitt OGA-Verwaltung näher beschrieben.
OGA-Verwaltungsvertrag	Bezeichnet den Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter der die Bestellung des OGA-Verwalters in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung regelt.
OGAW	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen ist.
UCITS-Richtlinie	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung hinsichtlich der Verwahrstellenfunktionen, der Vergütungspolitik und der Sanktionen.
UniCredit Group	Bezeichnet UniCredit S.p.A. und ihre verbundenen Unternehmen.
Bewertungstag	Bezeichnet den Geschäftstag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds gemäß der Satzung bewertet werden und der in den teilfondsspezifischen Informationen näher bestimmt ist.
Var	Bezeichnet den Value-at-Risk (VaR), eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 11/512, festgelegt ist und im Abschnitt „Gesamtrisikoansatz“ näher beschrieben wird.
Gesetz von 1915	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Bezeichnet das Gesetz von 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Vorwort

onemarkets Lux (der „Fonds“) ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes von 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung (die „OGAW-Richtlinie“).

Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, um Anlegern eine Vielzahl von Teilfonds (die „Teilfonds“) mit jeweils eigenen Vermögenswerten zu bieten, wie nachstehend näher erläutert.

Der Fonds hat UniCredit Invest Lux S.A zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt, wie nachstehend näher ausgeführt.

Der Verwaltungsrat des Fonds („**Board of Directors**“) kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds oder Klassen an einer Maßgeblichen Börse zu notieren, aufzulisten oder anderweitig zu handeln. Die Teilfonds oder Klassen dieser ETF-Anteile haben „UCITS ETF“ in ihrer Bezeichnung (entweder auf Teilfonds- oder Klassenebene). Der Handel mit ETF-Anteilen des Fonds an einer Börse erfolgt im Einklang mit den Regeln und Vorschriften der entsprechenden Börse und unterliegt den üblichen Maklergebühren.

Prospekt und andere Fondsdokumente

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig, wenn ihm die aktuellen Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß der PRIIPs-Verordnung („PRIIPs-KIDs“), die aktuelle Satzung („Satzung“), der aktuelle Jahresbericht sowie der aktuelle Halbjahresbericht beigelegt sind, sofern dieser nach dem aktuellen Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente werden als Bestandteil dieses Prospekts angesehen. Interessierten Anlegern wird rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Anteilen (die „Anteile“) die neueste Version der wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt. In Abhängigkeit von den in

den Vertriebsländern geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf MiFID) können Anlegern unter der Verantwortung lokaler Vermittler/Vertriebsstellen zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind und der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten als nicht autorisiert und dürfen nicht als Grundlage herangezogen werden.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für die Zwecke der Bewertung einer Anlage in Anteilen des Fonds erstellt und wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Anleger sollten eine Anlage in den Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher vor einer Anlage in den Fonds die in Kapitel 4 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risikofaktoren lesen und bedenken und sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen informieren, die sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils möglicherweise erfüllen und die für die Zeichnung, den Besitz, die Umwandlung, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen finden Sie in Kapitel 9 „Steuerliche Aspekte“.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist, oder an jemanden, gegenüber dem es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und aller Personen, die gemäß diesem Prospekt eine Zeichnung von Anteilen beantragen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Weitere Hinweise zu den Verkaufsbeschränkungen sind nachstehend aufgeführt.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Praktiken und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und aufsichtsrechtlichen Gepflogenheiten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung und Einstufung des Fonds als OGAW keine positive Beurteilung des Inhalts dieses Prospekts oder des vom Fonds gehaltenen Portfolios durch eine luxemburgische Behörde darstellt. Jede gegenteilige Behauptung ist unzulässig und rechtswidrig.

Interessierte Anleger, die Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten sich an ihre Bank, ihren Makler, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen professionellen Finanzberater wenden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung oder nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile des Fonds nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933. Des Weiteren dürfen die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlich Berechtigten angeboten oder verkauft werden, der eine US-Person darstellt. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden oder zu deren Gunsten gehalten werden. Als „US-Person“ gelten insbesondere: (i) eine „United States Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung; (ii) eine „U.S. Person“ im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung; (iii) eine Person, die sich „in den Vereinigten Staaten“ befindet, wie in Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 definiert; oder (iv) eine Person, die nicht als „Non-United States Person“ im Sinne von Rule 4.7 der U.S. Commodity Futures Trading Commission qualifiziert.

Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen der Anteilinhaber, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben, und die Anlegerrechte auf Entschädigung im Falle von Fehlern bzw. Nichteinhaltungen im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 können beeinträchtigt werden. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister werden personenbezogene Daten von Anlegern gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) sowie gemäß den geltenden Umsetzungsgesetzen und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden speichern und verarbeiten, einschließlich des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und die Umsetzung der DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie in den Datenschutzzinformationen auf der Website: <https://www.invest.unicredit.lu/de/en/legal/privacy-statement.html> (die „Datenschutzzinformationen“). Die Datenschutzzinformationen geben natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich erforderlichen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe, aus denen ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Identität der Dienstleister einschließlich des Landes, in dem diese ansässig sind und ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung.

Organisation des Fonds

SITZ:

60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Mitglied	Marco Parini
Mitglied	Roberto Albano
Mitglied	Jörg Richtscheid
Mitglied	Gaspere Amico

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

UniCredit Invest Lux S.A., Mitglied der
UniCredit-Gruppe
1, Avenue de L'Aéroport
L-1110 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Herr Christian VOIT (UniCredit Bank GmbH) – Vorsitzender Dr. Joachim BECKERT (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied) Herr Lorenzo Liesch (UniCredit Bank S.p.A.) Frau Chiara Fornarola (UniCredit Bank S.p.A.) Herr Graham Williams (UniCredit Bank GmbH, Niederlassung London)
---	--

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Audit, S.à r.l. 39, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
--	---

VERWALTUNG, DIENSTLEISTER UND SONSTIGE WESENTLICHE PARTEIEN

Verwahrstelle

BNP PARIBAS, Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

OGA-Verwalter

BNP PARIBAS, Niederlassung Luxemburg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

KPMG Audit, S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Weitere Angaben zur Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“ oder „*SICAV*“) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds wird derzeit beim *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg (RCS)* (Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister) registriert. Die Satzung wird beim *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg* hinterlegt.

Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von EUR 35.000 gegründet, das in 350 voll eingezahlte Anteile aufgeteilt ist.

Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird derzeit beim RCS hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und wo Kopien davon erhältlich sind. Ein Exemplar der Satzung des Fonds und der letzten Finanzberichte und Abschlüsse sind auf Anfrage während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Fonds erhältlich.

Das Gesellschaftskapital des Fonds entspricht dem Gesamtnettoinventarwert des Fonds und muss zu jeder Zeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) überschreiten.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung für die Festlegung der Anlagepolitik des Fonds/der Teilfonds und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung vom 19. März 2026 bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 mit der Anlageverwaltung, der Administration und dem Vertrieb des Fonds betraut.

Weitere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und die Art und Weise, wie sie die oben genannten Funktionen in Bezug auf den Fonds ausführt und/oder delegiert hat, sind in Kapitel 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ dargelegt.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur (Dachfondsstruktur) und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio dar, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält, und wird in Bezug auf die Anteilinhaber und Dritte als eigenständige Vermögensmasse behandelt. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds sowie die Rechte, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf das Vermögen dieses Teilfonds. Kein Teilfonds haftet mit seinen Vermögenswerten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden Teilfonds, deren Bezeichnung und Referenzwährung ist in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche oder andere Merkmale wie die Anteile der bestehenden Teilfonds aufweisen. Legt der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auf, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt.

Die Anteile

Der Fonds kann Standardanteile ausgeben, deren Transaktionen vom Fonds verarbeitet werden und deren Preis dem am Ende jedes Bewertungstags berechneten Nettoinventarwert je Anteil entspricht, sowie ETF-Anteile, die für den Handel an einer Börse bestimmt sind und deren Preis während der Handelszeiten am Sekundärmarkt in Echtzeit gebildet wird bzw. für autorisierte Teilnehmer am Primärmarkt dem am Ende jedes Bewertungstags berechneten Nettoinventarwert je Anteil entspricht.

Die Anteile der Teilfonds können in mehrere Anteilsklassen („Klassen“) unterteilt werden. Jede Klasse kann unterteilt werden in (i) thesaurierende und/oder unterschiedlich ausschüttende Kategorien und/oder (ii) abgesicherte und/oder nicht abgesicherte Kategorien und/oder (iii) verschiedene Anlagewährungen und/oder andere Merkmale (jeweils eine „Kategorie“).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilsklassen oder -Kategorien innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. Legt der Verwaltungsrat eine neue Anteilsklasse oder -Kategorie auf, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt. Eine neue Anteilsklasse oder -kategorie kann andere

Merkmale aufweisen als die derzeit bestehenden Klassen oder Kategorien.

Weitere Informationen zu den Merkmalen und den Rechten, die mit jeder möglichen Anteilsklasse oder -kategorie und dem Angebot neuer Anteilsklassen oder -kategorien verbunden sind, finden Sie in Kapitel 5 „Anteile“ und Kapitel „Anlagepolitik auf Ebene des Teilfonds“. Informationen über die Performance der Anteilsklassen sind in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März eines jeden Jahres. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am Tag der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte des Fonds werden innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht, und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende des entsprechenden Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Diese Berichte werden Anlegern auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Rechnungslegungsstandards

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden erstellt und der Nettoinventarwert wird nach Luxemburger Rechnungslegungsgrundsätzen (Luxembourg GAAP) berechnet.

Fondswährung

Die konsolidierte Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, ist im Kapitel „Anlagepolitik auf Ebene des Teilfonds“ angegeben.

Management und Verwaltung des Fonds

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat UniCredit Invest Lux S.A. gemäß den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte Zeit zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. November 2005 unter dem Namen Structured Invest im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft („société anonyme“) auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, Registre de Commerce et des Sociétés, unter der Nummer: B 112.174 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 1, Avenue de L'Aéroport, L-1110 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Dezember 2005 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 125.500 und entspricht den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften eingetragen, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde mit der Durchführung der im Gesetz von 2010 festgelegten kollektive Portfolioverwaltungsfunktionen beauftragt, einschließlich Anlageverwaltung, Verwaltung und Vertrieb. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds für die tägliche Bereitstellung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen für den Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der Anforderungen des Gesetzes von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht einen Teil oder sämtliche ihrer Funktionen und Pflichten an Dritte zu delegieren.

Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zum Fonds weitere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich alternativer Investmentfonds), deren Liste am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und unter www.invest.unicredit.lu erhältlich ist.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und -Praxis an, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und kein Eingehen von Risiken fördert, die mit dem Risikoprofil und den Regeln oder der Satzung des verwalteten OGAW unvereinbar ist.

Darüber hinaus steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Corporate Governance sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anteilhaber wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil der festen Vergütungskomponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente zu verzichten.

Soweit und sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen, der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken beruht und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hält sich an die vorstehend beschriebenen Vergütungsgrundsätze auf eine Weise und in dem Umfang, die ihrer Größe, internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die sich

entwickelnden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.invest.unicredit.lu verfügbar. Diese umfassen insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zusatzleistungen für bestimmte Mitarbeiterkategorien sowie die Benennung der für Vergütungsentscheidungen verantwortlichen Personen, gegebenenfalls einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern des Fonds diese Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF einen oder mehrere Anlageverwalter bestellen, die die Anlageverwaltungsfunktion erfüllen und die Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds umsetzen. In diesem Zusammenhang führt jeder ernannte Anlageverwalter die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds und/oder mehrerer Teilfonds durch und trifft die entsprechenden Anlage- und Veräußerungsentscheidungen.

Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten und gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF einen oder mehrere Unteranlageverwalter mit der täglichen Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds und den entsprechenden Anlage- und Veräußerungsentscheidungen beauftragen.

Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg ist eine Niederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine in Frankreich als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründete und beim *Registre du commerce et des sociétés Paris* unter der Nummer 662 042 449 eingetragene Bank. Sie ist von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) zugelassen und wird von der *Autorité des Marchés Financiers* (AMF)

beaufsichtigt. Ihr eingetragener Sitz befindet sich in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich. Sie handelt durch ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die beim RCS unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg wurde gemäß den Bedingungen eines schriftlichen Vertrags zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt drei Arten von Funktionen: (i) die Aufsichtspflichten (gemäß Art. 34(1) des Gesetzes von 2010), (ii) die Überwachung der Zahlungsströme des Fonds (gemäß Art. 34(2) des Gesetzes von 2010) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (gemäß Art. 34(3) des Gesetzes von 2010).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- (1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 oder der Satzung des Fonds erfolgen,
- (2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds berechnet wird,
- (3) die Anweisungen des Fonds oder der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, diese widersprechen dem Gesetz von 2010 oder der Satzung des Fonds,
- (4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (5) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds verwendet bzw. ausgeschüttet werden.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle besteht darin, die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds neben der Funktion von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Diese sonstigen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in folgenden Bereichen umfassen:

- Auslagerung von Middle- oder Backoffice-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Register- und Transferstelle, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsabwicklung), wobei BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Vertreter des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- Auswahl von BNP Paribas oder ihren verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Durchführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Zur Behandlung möglicher Interessenkonflikte, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die insbesondere Folgendes zum Ziel hat:

- potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren;

- Interessenkonfliktsituationen zu erfassen, zu steuern und zu überwachen, und zwar entweder durch:
 - o Nutzung der dauerhaft eingerichteten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie beispielsweise Funktionstrennung, getrennte Berichtslinien oder Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - o einzelfallbezogene Maßnahmen, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einrichtung einer neuen Chinese Wall (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung der Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die Information der betroffenen Anteilinhaber des Fonds, oder (ii) die Tätigkeit, die zu dem Interessenkonflikt führt, nicht auszuüben
 - o Umsetzung einer Compliance- und Verhaltensrichtlinie;
 - o Führung einer Interessenkonflikt-Matrix, die die Erstellung eines Verzeichnisses der dauerhaft eingerichteten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder
 - o Einrichtung interner Verfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit (i) der Bestellung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen können, oder (ii) neuen Produkten bzw. Tätigkeiten der Verwahrstelle, um Situationen zu beurteilen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Sollten Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Pflichten) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den

Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher sonstigen Beauftragten und deren fortwährende Beaufsichtigung entsprechen hohen Qualitätsstandards, einschließlich der Verwaltung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben sollten. Diese Beauftragten müssen einer wirksamen prudentiellen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und regelmäßigen externen Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Delegation unberührt.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten neben der Delegationsbeziehung zur Verwahrung separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um das Entstehen solcher Interessenkonflikte zu verhindern, hat die Verwahrstelle eine interne Organisation eingerichtet und unterhält diese, wobei solche getrennten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für ihre Verwahrungsaufgaben ist auf der folgenden Website verfügbar:

<https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/>

Diese Liste kann regelmäßig aktualisiert werden.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, eine Liste der Delegationen und Unterdelegationen sowie Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk über verschiedene Zeitzonen hinweg zur Verfügung stellt, und kann Teile ihrer operativen Prozesse auf andere Unternehmen der BNP-Paribas-Gruppe und/oder auf Dritte übertragen, wobei die letztendliche Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die zur Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der Zentralverwaltung

und der Transferstellen-Dienstleistung involvierten Stellen sind auf der Internetseite <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> im Bereich „Publikationen“ aufgeführt. Weitere Informationen zum internationalen Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg im Zusammenhang mit dem Fonds können vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

OGA-Verwalter

Der OGA-Verwalter des Fonds ist BNP PARIBAS, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, Registre de Commerce et des Sociétés, unter der Nummer: B23968 eingetragen, gemäß dem OGA-Verwaltungsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung und den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Die Tätigkeit der OGA-Verwaltung kann in 3 Hauptfunktionen aufgeteilt werden: Die Registerstelle, die Berechnung des NIW und die Buchhaltungsfunktion sowie die Kundenkommunikationsfunktion.

Die Registerfunktion umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Fondsregisters erforderlich sind, und führt die zur Sicherstellung der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Registrierungen, Änderungen oder Löschungen durch.

Die Funktion zur Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchführung sind für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen angemessen zu führen. Sie ist außerdem für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds gemäß den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Übermittlung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Der OGA-Verwalter kann unter seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle im Einklang mit den geltenden Vorschriften verschiedene

Funktionen und Aufgaben an andere Unternehmen delegieren.

Der OGA-Verwalter ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds verantwortlich.

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter unterliegt den Bedingungen des OGA-Verwaltungsvertrag.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die OGA-Verwaltungsstelle können den Verwaltungsvertrag gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen.

Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsverträge mit mehreren Vertriebsstellen abschließen, die berechtigt sind, ihre Pflichten ganz oder teilweise an eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu delegieren. Soweit in dem/den Vertrag(en) beschrieben, kann/können die Vertriebsstelle(n) Vertriebsverträge mit professionellen Vertriebspartnern abschließen, insbesondere mit Banken, Versicherungsgesellschaften, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Institutionen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und im Kundenservice liegt.

Vertriebsstellen sind berechtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für jeden Teilfonds entgegenzunehmen und an die Register- und Transferstelle zu senden.

Die Vertriebsstellen werden Anteile der Teilfonds nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

Die Anteile jedes Teilfonds dürfen nicht direkt oder indirekt Personen angeboten oder verkauft werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Abschlussprüfer

Der vom Fonds bestellte Abschlussprüfer des Fonds ist Deloitte Audit, ein von der CSSF beaufsichtigtes Unternehmen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Anlageziel und Anlagepolitik

Jeder Teilfonds hat ein bestimmtes Anlageziel und eine bestimmte Anlagepolitik, die in seinen teilfondsspezifischen Informationen ausführlicher beschrieben werden. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den ESMA-Anforderungen für das Risikomanagement entsprechen. Im Falle von Widersprüchen gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und Anlagerichtlinien gelten für alle Teilfonds, unbeschadet spezifischer Vorschriften, die für einen Teilfonds verabschiedet wurden, wie gegebenenfalls in den teilfondsspezifischen Informationen beschrieben. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds festlegen, beispielsweise wenn es erforderlich ist, die lokalen Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteile vertrieben werden. Im Falle eines erkannten Verstoßes gegen das Gesetz von 2010 auf Teilfondsebene muss der Anlageverwalter die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien bei seinen Wertpapiergeschäften und Verwaltungsentscheidungen für den Teilfonds unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu einer Priorität machen.

Alle Prozentsätze und Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds einzeln, und die Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds gemessen.

Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Anlageformen bestehen:

(A) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

(B) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(C) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen

Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist, und der sich in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, der amerikanischen Kontinente oder Afrikas befindet.

(D) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts beschrieben, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(E) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, sofern:

(1) ein solcher anderer OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

(2) das Schutzniveau für Anteilinhaber oder Anleger eines solchen anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber oder Anleger eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für die Vermögenstrennung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

(3) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

(4) der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung oder seinem Verwaltungsreglement insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

(5) die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen für

bestimmte Teilfonds nichts anderes angegeben ist;

(6) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht zusammengerechnet werden;

(7) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erheben; und/oder

In Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit dem Fonds wie im vorstehenden Absatz beschrieben verbunden sind (gegebenenfalls ohne Performancegebühr), darf die gesamte Verwaltungsgebühr, die dem Teilfonds selbst und den anderen betroffenen OGAW und/oder anderen OGA berechnet wird, 3 % p.a. des betreffenden Vermögens nicht übersteigen. Der Fonds weist den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren in seinem Jahresbericht aus, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im betreffenden Zeitraum investiert hat, berechnet wurden.

(8) ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, legt in seinen teilfondsspezifischen Informationen die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offen, die sowohl dem OGAW selbst als auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können. In seinem Jahresbericht ist die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Teilfonds selbst und den OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, berechnet werden.

(F) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls es seinen Sitz in einem Drittstaat

hat, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

(G) Derivate bzw. derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts genannten geregelten Märkte oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern:

(1) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;

(2) die Gegenparteien von OTC-Finanzderivaten Institutionen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und

(3) die OTC-Finanzderivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds/Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt, auf den in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts Bezug genommen wird, gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

(1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

(2) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt, auf den in den Absätzen (A) bis (C) dieses Abschnitts Bezug genommen wird, gehandelt werden, oder

(3) von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung

der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden; oder

(4) von anderen Körperschaften begeben werden, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem in den Absätzen (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts vorgesehenen Anlegerschutz gleichwertig ist, und vorausgesetzt, dass der Emittent entweder ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) belaufen und das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder eine Gesellschaft ist, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, zu der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen gehören, der Finanzierung der Gruppe dient, oder eine Gesellschaft ist, die der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln dient, die über eine Bankliquiditätslinie verfügen.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die oben genannten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Jeder Teilfonds kann zusätzliche liquide Vermögenswerte (d. h. Sichteinlagen, z. B. Barmittel, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten werden) in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen kann jeder Teilfonds vorübergehend und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, bis zu 100 % seines Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel und andere liquide Instrumente investieren.

Ferner kann der Fonds bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, was für die unmittelbare Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich ist. Der Fonds ist für jeden seiner Teilfonds berechtigt, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der CSSF festgelegt werden, einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, müssen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen der Satzung sowie dieses Prospekts entsprechen. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Fonds

oder ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die für den betreffenden Teilfonds in der Satzung oder in diesem Prospekt festgelegt sind.

Unzulässige Anlagen

Die Teilfonds dürfen keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, und keine Rechte oder Beteiligungen daran halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die mit der Wertentwicklung von Rohstoffen oder Edelmetallen verbunden sind oder durch diese besichert sind, oder Rechte oder Beteiligungen daran fallen nicht unter diese Beschränkung.

Darüber hinaus dürfen die Teilfonds (durch den Einsatz von Derivaten oder börsengehandelten Produkten) keine direkten oder indirekten Engagements in Rohstoffen eingehen, die im FAO Food Price Index (FFPI) enthalten sind (weitere Informationen unter <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>).

Die Teilfonds dürfen nicht in Immobilien investieren oder Rechte oder sonstige Beteiligungen an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die mit der Performance von Immobilien oder Rechten oder Beteiligungen daran verbunden sind oder durch die Performance von Immobilien besichert sind, oder in Aktien oder Schuldtitel von Unternehmen, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren. Diese Beschränkung hindert einen Teilfonds nicht daran, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAW oder anderen OGA oder derivative Finanzinstrumente, auf die im Abschnitt „Zugelassene Anlagen“ Bezug genommen wird, zu investieren, sofern diese nicht vollständig eingezahlt sind. Darüber hinaus hindert diese Beschränkung einen Teilfonds nicht daran, Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, wie im nachstehenden Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ beschrieben.

Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen, auf die im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ Bezug genommen wird.

Anlagebeschränkungen

Diversifizierungsanforderungen

Um eine Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens in einen einzelnen Emittenten oder eine einzelne Körperschaft investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs (6) Monate der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds, der Teilfonds muss jedoch den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Gesellschaften, die gemäß Richtlinie 2013/341/EU oder anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse teilen, als ein einziger Emittent.

1. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren und nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Emittenten anlegen.
2. Der Gesamtwert der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Finanzderivategeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelgrenzen darf ein Teilfonds nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass er mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und dieselbe Körperschaft investiert:
 - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und diesem Emittenten begeben wurden;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder;
 - Engagements aus Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten mit dem genannten Emittenten.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

4. Die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1 definierte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die im vorstehenden Absatz 1 definierte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldtitel auf maximal 25 % erhöht werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das nach geltendem Recht einer besonderen gesetzlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher qualifizierten Schuldverschreibungen unterliegt. Für die Zwecke dieses Prospekts sind „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erlöse nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere deckt und die im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in qualifizierte Schuldtitel eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
6. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
7. Der Fonds kann ferner bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-OECD-Mitgliedstaat wie den Vereinigten Staaten oder von der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden oder von der CSSF akzeptiert und im Prospekt angegeben sind, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; vorausgesetzt, dass der betreffende Teilfonds in diesem Fall Wertpapiere aus

- mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere eines einzelnen Emittenten jedoch nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.
8. Höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investiert werden. Jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ist als separater Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
 9. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.
 10. Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten, in Einlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten dieses Emittenten gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
 11. Jeder Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe investieren.
 12. Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (der „Zielteilfonds“) durch den anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - Der Ziel-Teilfonds darf nicht in den anlegenden Teilfonds investieren;
 - Der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
 - Die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den anlegenden Teilfonds ausgesetzt; und
 - Der Wert des Anteils des Ziel-Teilfonds, der vom anlegenden Teilfonds gehalten wird, wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds für die Überprüfung der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
 13. Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds es erlaubt, über Total Return Swaps in Aktien oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA zu investieren, gilt auch die in Absatz 10 oben festgelegte Grenze von 20 %, sodass die potenziellen Risiken aus dieser Art von Swap-Kontrakt, die ein Engagement in einem einzelnen OGAW oder OGA schaffen, zusammen mit direkten Anlagen in diesen einzelnen OGAW oder OGA insgesamt 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Wenn es sich bei diesen OGAW um Teilfonds des Fonds handelt, muss der Swap-Kontrakt Bestimmungen zur Barabrechnung enthalten.
 14. Die vorstehend unter 1 und 2 genannten Grenzen werden auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln eines Emittenten handelt, sofern der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - Der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
 - Er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Grenzwerte zur Vermeidung von Eigentumskonzentration

Die Grenzen zur Verhinderung einer erheblichen Eigentumskonzentration sollen den Fonds oder einen Teilfonds vor den Risiken schützen, die (für sich selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn er einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten halten würde. Ein Teilfonds braucht die oben beschriebenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten, solange Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten behoben werden.

Der Fonds darf für jeden seiner Teilfonds Folgendes nicht erwerben:

1. Aktien mit Stimmrechten, die es dem Fonds ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;

2. Mehr als:

- a. 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b. 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
- d. 25 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines einzelnen OGAW und/oder OGA.

Die in den Absätzen 2 (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats oder eines Staates in Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien gegründet wurde, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates investiert und eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn der betreffende Staat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkungen einhält.
- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich im Namen des Fonds Tätigkeiten der Verwaltung, Beratung oder

Vermarktung in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

Master/Feeder-Struktur

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften weitestgehend zulässigen Umfang einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die die Voraussetzungen für einen Master- oder Feeder-Fonds erfüllen, oder einen bestehenden Teilfonds als Master- oder Feeder-Fonds kennzeichnen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in den teilfondsspezifischen Informationen.

Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Fonds, der als OGAW eingerichtet ist, oder in einen Teilfonds desselben Fonds investieren. Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in liquide Mittel gemäß den Bestimmungen im Abschnitt zugelassene Anlagen oder derivative Finanzinstrumente halten, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen. Bei der Messung seines Gesamtrisikos in Bezug auf derivative Finanzinstrumente und zur Einhaltung von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 muss der Feeder-Teilfonds sein eigenes direktes Engagement kombinieren mit entweder:

- Das tatsächliche Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW oder
- Das potenzielle maximale Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW vorgesehen ist.

Falls der Fonds beschließt, eine Feeder-Struktur einzurichten, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Einzelheiten hierzu sind in den teilfondsspezifischen Informationen ausdrücklich angegeben.

Der Master-OGAW und der Feeder-Teilfonds müssen dieselben Geschäftstage und Bewertungstage haben, und die

Annahmeschlusszeiten für die Auftragsbearbeitung müssen so koordiniert werden, dass Aufträge für Anteile des Feeder-Teilfonds bearbeitet werden können und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor der Annahmeschlusszeit des Master-OGAW am selben Tag platziert werden können.

ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen

Nachhaltiges Investieren¹ bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen („ESG-Faktoren“) bei Anlageentscheidungen. Teilfonds, die eine nachhaltige Investitionsstrategie verfolgen, integrieren ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, um ein nachhaltigeres Portfolio zu erzielen und die erwarteten risikobereinigten Renditen zu erhöhen oder spezifische nachhaltige Investitionsziele anzuvisieren, die typischerweise als eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgedrückt werden. Abhängig von der allgemeinen Anlagestrategie und dem Anlageuniversum des Teilfonds variiert die Bedeutung und Konzentration auf einzelne ESG-Faktoren.

Als Teil der UniCredit Group integriert die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken und -Chancen in ihre Research-, Analyse- und Anlageentscheidungsprozesse für die Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft stellt außerdem sicher, dass die betreffenden Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhalten, die entweder unter

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html> oder wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Für Fonds mit indirekter Replikation gilt die Ausschlusspolitik für den Ersatzkorb, vorbehaltlich eines Toleranzniveaus, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben. Bei Fonds mit Direkter Replikation gilt die Ausschlusspolitik nicht für die Indexbestandteile, sie kann jedoch gegebenenfalls in den teilfondsspezifischen Informationen aufgeführt werden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Anlageverwalter können ihre eigene jeweilige nachhaltige Investitionspolitik anwenden, wobei sie verpflichtet sind, die oben erwähnte Ausschlussrichtlinie der UniCredit Group einzuhalten, sofern zutreffend. Weitere Informationen zur vom Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds angewandten nachhaltigen Investitionspolitik sind in den teilfondsspezifischen Informationen sowie den gemäß SFDR und der Taxonomieverordnung geforderten Angaben enthalten.

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) durch die einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen zusammen mit den gemäß SFDR und der Taxonomieverordnung erforderlichen Angaben enthalten. In Bezug auf die Teilfonds, die als Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft werden, berücksichtigen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die jeweiligen Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der SFDR, da dies nicht Teil der Anlagestrategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Teilfonds ist.

Sofern in diesem Prospekt und in Anhang 5 – *teilfondsspezifische Risikofaktoren* nichts anderes festgelegt ist, integriert die Verwaltung jedes Teilfonds Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in ihre Anlageentscheidungen. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt die Verwaltung jedes Teilfonds im Rahmen ihres Anlageprozesses Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Sofern in diesem Prospekt und in Anhang 5 – *teilfondsspezifische Risikofaktoren* nichts anderes festgelegt ist, werden Anlageentscheidungen jedes Teilfonds unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken getroffen. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Auswirkungen auf ein

¹ Dies ist nicht als Verweis auf nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zu betrachten.

potenzielles Investitionsobjekt sowie durch die Corporate Governance eines mit einem Investitionsobjekt verbundenen Unternehmens entstehen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z. B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Wenn diese eintreten, können sie einen erheblichen Einfluss auf den Wert und/oder die Rendite des Anlageobjekts haben, bis hin zum Totalverlust. Negative Auswirkungen auf ein Anlageobjekt können sich ebenfalls negativ auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Das Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung besteht darin, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio des jeweiligen Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Bedingungen, die für negative Auswirkungen auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während Umweltaspekte beispielsweise die Eindämmung des Klimawandels umfassen, beinhalten soziale Aspekte etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder den Abbau geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede. Aspekte der Corporate Governance umfassen beispielsweise die Berücksichtigung von Arbeitnehmerrechten und Datenschutz. Der Fonds berücksichtigt zudem Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigender Meeresspiegel und globale Erwärmung.

Für bestimmte Teilfonds, die Indizes nachbilden und wie in Anhang 5 des Prospekts dargelegt, können Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant angesehen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anlagestrategie auf die passive Nachbildung der Wertentwicklung des jeweiligen Index beschränkt ist, ohne dass ein Ermessensspielraum besteht, Indexbestandteile auf Grundlage von ESG-Erwägungen auszuschließen oder anzupassen. Darüber hinaus werden die zugrunde liegenden staatlichen Emittenten innerhalb der relevanten Indexmethodik nicht immer auf ESG-Risiken geprüft. Dementsprechend werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht als wesentlich für die

Anlagestrategie oder die erwarteten Renditen dieser Teilfonds angesehen.

„Risikokennzahlen“ (Key Risk Indicators) werden zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet. Die Risikokennzahlen können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen, basieren auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und messen die Risiken im Hinblick auf die jeweils betrachteten Aspekte.

Investitionen in derivative Finanzinstrumente und Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Grenzen sowie sämtlicher geltender oder künftiger luxemburgischer Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und CSSF-Stellungnahmen, die für OGAW gelten (die „Vorschriften“), sowie der Bestimmungen dieses Prospekts:

(i) zu Anlagezwecken, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) in derivative Finanzinstrumente investieren und/oder

(ii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingehen (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder sonstige gemäß SFTR erfasste Techniken des effizienten Portfoliomanagements), wie in den teilfondsspezifischen Informationen für jeden Teilfonds näher beschrieben.

Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die in den teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben sind.

Derivative Finanzinstrumente können unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Swaps (unter anderem Total Return Swaps, Credit Swaps und Credit Default Swaps, Zins- und Inflationsswaps), Swaptions und Devisenterminkontrakte umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, sofern diese für den Einsatz durch den Teilfonds geeignet sind, und der Teilfonds kann diese derivativen Finanzinstrumente in

Übereinstimmung mit den Verordnungen einsetzen. Entgegenkommene Sicherheiten stehen im Einklang mit der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Die Nutzungsbedingungen und die geltenden Beschränkungen müssen unter allen Umständen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der Verordnungen und des Prospekts entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen abweichen.

Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Reduzierung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds, soweit dies in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds näher angegeben ist, Techniken und Instrumente (insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, sofern dies im besten Interesse des Teilfonds und des Anlageziels ist.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht, oder dass ein zusätzliches Risiko entsteht, das über sein in den teilfondsspezifischen Informationen beschriebenes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden in Übereinstimmung mit den Regeln durchgeführt, die in den folgenden Punkten angegeben sind:

- (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung von 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die Regeln, die für Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen;
- (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592; und
- (iv) Alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Risiken in Verbindung mit solchen Techniken und Instrumenten werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen zu den mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken sowie zu deren Auswirkungen auf die Renditen der Anleger sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements und OTC-Finanzderivate entstehende Kontrahentenrisiko ist bei der Berechnung der Kontrahentenrisikolimits zusammenzufassen.

Gebühren und Kosten können als übliche Vergütung für ihre Dienstleistungen an Beauftragte des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements erbringen. Die Gebühren der jeweiligen Gegenparteien und sonstigen Vermittler, die an Techniken des effizienten Portfoliomanagements beteiligt sind, dürfen die Prozentsätze der durch diese Techniken erzielten Gesamterträge nicht überschreiten, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben. Diese Gebühren können als Prozentsatz der vom Teilfonds durch den Einsatz dieser Techniken erzielten Bruttoerträge berechnet werden. Die verbleibenden Erträge stehen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu den direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie zu etwaigen Beziehungen dieser Rechtsträger zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder zur Verwahrstelle werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Die Gegenparteien solcher Transaktionen unterliegen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die von der CSSF als den nach EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig angesehen werden.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien sowie eine Liste der zugelassenen Gegenparteien sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhältlich.

- (i) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds vorgesehen, kann der Fonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf einen Teilfonds eingehen, sofern zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Der Entleiher im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als den nach dem Recht der Europäischen Union vorgeschriebenen gleichwertig angesehen werden.
- b) Der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Leihsystem eines Finanzinstituts verleihen, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die nach EU-Recht geltenden, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- c) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur eingehen, sofern er jederzeit vertraglich berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den im Unterabschnitt „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik“ dargelegten Anforderungen entsprechen. Weitere Einzelheiten zu diesen Transaktionen sind in den teilfondsspezifischen Informationen sowie im Jahresbericht des Fonds enthalten. Die mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken sowie deren Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

(ii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Soweit in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds vorgesehen, kann der Fonds folgende Geschäfte eingehen:

- Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren

Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben; und/oder

- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Fonds (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Die Beteiligung des Fonds an solchen Geschäften unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (i) die Gegenpartei dieser Transaktionen muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als den nach EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen werden;
- (ii) der Wert einer Transaktion wird auf einem Niveau gehalten, das es dem Fonds jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen; und
- (iii) der Fonds darf Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur eingehen, sofern er jederzeit (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts gehaltenen Wertpapiere zurückfordern oder (b) die Vereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften kündigen kann. Unbefristete oder kurzfristige Transaktionen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, die dem Fonds einen jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte ermöglichen.

Soweit ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen darf, entsprechen die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien den im Rahmen der Anlagepolitik und der Anlageziele des jeweiligen Teilfonds gemäß den teilfondsspezifischen Informationen zulässigen Anlagen.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, werden

der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand solcher Geschäfte sein kann, in den teilfondsspezifischen Informationen angeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den im Unterabschnitt „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik“ dargelegten Anforderungen entsprechen.

Weitere Einzelheiten zu diesen Transaktionen sind in den teilfondsspezifischen Informationen sowie im Jahresbericht des Fonds enthalten.

Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundenen Risiken sowie deren Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt 4.6(iii) „Total Return Swaps“ beschrieben.

Soweit in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds vorgesehen, kann ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Total Return Swaps sind derivative Finanzinstrumente, bei denen ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung eines Referenzinstruments, einschließlich Zins- und Gebühreneinnahmen, Kursgewinnen und -verlusten sowie Kreditverlusten, auf einen anderen Kontrahenten überträgt.

Der Fonds schließt im Namen des betreffenden Teilfonds Total Return Swaps im außerbörslichen Handel („OTC“) mit den nachstehend näher definierten Kontrahenten ab.

Setzt ein Teilfonds Total Return Swaps ein, entsprechen die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Anlagestrategien, gegenüber denen ein Engagement aufgebaut wird, den gemäß der Anlagepolitik und den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds zulässigen Anlagen, wie sie in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegt sind.

In jedem Fall können solche Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit vergleichbaren Merkmalen Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder OGA zum Gegenstand haben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht, werden der maximale sowie der erwartete Anteil seines Nettovermögens, der Total Return Swaps ausgesetzt sein kann, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Gebühren und Kosten können als übliche Vergütung für ihre Dienstleistungen an den jeweiligen Kontrahenten sowie an andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Total Return Swaps erbringen. Die Gebühren der jeweiligen Gegenparteien und sonstigen an Total Return Swaps beteiligten Vermittler dürfen die Prozentsätze der durch diese Total Return Swaps erzielten Gesamterträge nicht überschreiten, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben. Diese Gebühren können als Prozentsatz der vom Teilfonds durch den Einsatz dieser Techniken erzielten Bruttoerträge berechnet werden. Die verbleibenden Erträge stehen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen über die in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie etwaige Beziehungen dieser Rechtsträger zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder zur Verwahrstelle werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Etwaige im Zusammenhang mit vom Teilfonds abgeschlossenen Total Return Swaps zu stellende oder zu erhaltende Variationsmargen werden vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Derivatevertrags täglich bewertet und ausgetauscht.

Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als den nach dem Recht der Europäischen Union vorgesehenen Vorschriften gleichwertig angesehen werden, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien sowie eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Gegenpartei einer Transaktion muss von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Anlageverwalter zugelassen worden sein und von dieser bzw. diesem laufend überwacht werden. Zu keinem Zeitpunkt hat eine Gegenpartei einer Transaktion ein Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder hinsichtlich der Basiswerte des Total Return Swaps.

Das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei sowie dessen Auswirkungen auf die Renditen der

Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Weitere Informationen zu Anlagen in Total Return Swaps finden sich in den teilfondsspezifischen Informationen.

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik

(i) Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken des effizienten Portfoliomanagements kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten erhalten, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten angesehen. In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Grundsätze der vom Fonds in einem solchen Fall angewandten Sicherheitenpolitik dargelegt. Weitere Informationen finden sich in Anhang 4 „Sicherheiten- und Haircut-Politik“ sowie in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen.

(ii) Zulässige Sicherheiten

Die vom jeweiligen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, sofern sie die in den Verordnungen festgelegten Kriterien erfüllen, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) Jede erhaltene Sicherheit, die nicht in Form von Barmitteln gestellt wird, sollte von hoher Qualität und hochliquide sein sowie an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden kann, der der Bewertung vor der Veräußerung nahekommt.

(b) Die Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden; Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn angemessen konservative Haircuts angewendet werden.

(c) Sie sollten von einem Emittenten ausgegeben werden, der vom Kontrahenten

unabhängig ist und dessen Wertentwicklung voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.

(d) Sie sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten das Gesamtengagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten; Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen jedoch nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(e) Sie müssen vom jeweiligen Teilfonds ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten jederzeit uneingeschränkt durchsetzbar sein;

(f) Im Falle einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherheitengeber unabhängig ist.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

(a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

(b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit Tätigkeitsbereich auf Ebene der Europäischen Union sowie auf regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;

(c) Anteile oder Aktien, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über

ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

(d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in die unter den Buchstaben (e) und (f) genannten Anleihen bzw. Aktien investieren.

(e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;

(f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen ausschließlich:

(a) als Einlage bei den im Gesetz von 2010 genannten Rechtsträgern gehalten werden;

(b) in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;

(c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer aufsichtsrechtlicher Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds in der Lage ist, den vollständigen Barbetrag einschließlich aufgelaufener Erträge jederzeit zurückzufordern.

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den CESR Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (Ref. CESR/10-049) investiert werden.

(iii) Höhe der Sicherheiten

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte verlangt der jeweilige Teilfonds vom Leihnehmer im Allgemeinen, dass er Sicherheiten stellt, die jederzeit mindestens 100 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Vereinbarung zu mindestens 100 % ihres Nominalbetrags besichert.

(iv) Bewertung von Sicherheiten und Sicherheitenabschlagspolitik

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die auf der Grundlage der Sicherheitsabschlagsrichtlinie ermittelt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des

Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die vom Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird in der Regel kein Sicherheitsabschlag angewendet.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der betreffenden Wertpapiere abzüglich des jeweils geltenden Sicherheitsabschlags.

Weitere Informationen zu den zulässigen Vermögenswerten, die von den Teilfonds als Sicherheiten entgegengenommen werden können, sowie zu den jeweils geltenden Haircuts finden sich in den teilfondsspezifischen Informationen.

(v) Wiederanlagepolitik

Der Anlageverwalter bestimmt für jeden Teilfonds das erforderliche Sicherheitenniveau für OTC-Finanzderivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements unter Bezugnahme auf die im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts festgelegten Kontrahentenrisikolimits sowie unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Transaktionen, der Bonität und Identität der Kontrahenten und der jeweiligen Marktbedingungen.

Barsicherheiten, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit diesen Transaktionen erhält, können in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds in folgende Anlagen wiederangelegt werden:

(a) Aktien oder Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGA im Sinne der CESR-Richtlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049);

(b) kurzfristige Bankguthaben,

(c) hochwertige Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit Tätigkeitsbereich auf Ebene der Europäischen Union, auf regionaler Ebene oder auf weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden; und

(d) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt XII Artikel 43 J) der ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 umgesetzt wurden. Eine

solche Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtengagements des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt, insbesondere wenn hierdurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Nach der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten gelten sämtliche mit einer gewöhnlichen Anlage verbundenen Risiken.

Vom Fonds erhaltene Sachsicherheiten dürfen weder verkauft noch verpfändet werden.

D. Zusätzliche Informationen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt:

(a) das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps erzielte Engagement jedes Teilfonds;

(b) die Identität der Kontrahenten für diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps;

(c) die Beziehungen dieser Kontrahenten zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder zur Verwahrstelle;

(d) Art und Umfang der von den Teilfonds zur Verringerung des Kontrahentenrisikos erhaltenen Sicherheiten;

(e) die während des Berichtszeitraums aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements und Total Return Swaps erzielten Erträge sowie die hierbei angefallenen direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren;

(f) die Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden; und

(g) alle anderen gemäß der SFTR erforderlichen Informationen.

Methoden der Indexnachbildung

Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Referenzindex nachbilden möchten, können ihr Anlageziel über eine indirekte Anlagepolitik („**indirekte Anlagepolitik** „ und/oder eine direkte Anlagepolitik („**direkte Anlagepolitik**“) verfolgen, wie in den folgenden Absätzen näher beschrieben.

Teilfonds mit indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit indirekter Anlagepolitik („**Teilfonds mit indirekter Replikation**“) können nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren. Stattdessen wird das

Engagement gegenüber der Wertentwicklung des Referenzindex durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente (die „**Derivatetransaktion(en)**“) erzielt. Insbesondere schließt ein Fonds mit indirekter Replikation außerbörsliche Swap-Geschäfte mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt wurden (die „**OTC-Swap-Transaktion(en)**“).

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise wie folgt anlegen:

(A) in Vermögenswerte investieren und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen einsetzen, deren Zweck darin besteht, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Engagements in der Referenzindex auszutauschen (ein „**Unfunded Swap**“);

und/oder

(b) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, deren Zweck darin besteht, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Engagements gegenüber dem Referenzindex auszutauschen (ein „**Funded Swap**“).

Bei den investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich um OGAW-fähige Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere, sofern in den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes angegeben ist. Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der jeweiligen Teilfonds ausschließen, wie im Abschnitt „ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen“ näher ausgeführt.

Der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der OTC-Swap-Transaktionen unterliegen kann, wird in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Ein Fonds mit indirekter Replikation kann unter Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anteilinhaber und vorbehaltlich der in den teilfondsspezifischen Informationen dargelegten Bedingungen von Zeit zu Zeit beschließen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umzustellen und umgekehrt.

Die investierten Vermögenswerte bzw. die Derivatetransaktionen und alle Techniken, die eingesetzt werden, um die investierten

Vermögenswerte an die Referenzindex oder die Derivatetransaktionen oder die investierten Erlöse mit dem Referenzindex zu verknüpfen, werden vom jeweiligen Anlageverwalter und/oder dem Unteranlageverwalter verwaltet.

Abhängig vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Struktur kann ein Fonds mit indirekter Replikation jederzeit vollständig oder teilweise gegenüber einem oder mehreren Kontrahenten (einschließlich eines oder mehrerer Swap-Kontrahenten) exponiert sein. In diesem Fall werden geeignete Sicherheiten oder andere Maßnahmen zur Minderung des Kontrahentenrisikos eingerichtet bzw. umgesetzt, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der EMIR entsprechen, und/oder es erfolgen Zahlungen durch die Kontrahenten der Derivatetransaktionen, sodass das Kontrahentenrisiko innerhalb der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der EMIR zulässigen Grenzen bleibt. Weitere Informationen zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Diversifizierung von Sicherheiten, Korrelation sowie zur Verwaltung erhaltener Sicherheiten finden sich im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts.

*Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Kosten der Indexnachbildung („**OTC-Swap-Transaktionskosten**“)*

Bei Fonds mit indirekter Replikation kann jeder Swap-Kontrahent Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) eingehen. Gemäß der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) erhalten die Teilfonds die Wertentwicklung der Referenzindex, bereinigt um bestimmte Nachbildungskosten des Referenzindex und sonstige Transaktionskosten oder Gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen.

Zu diesen Kosten können unter anderem Kosten, Steuern oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, der Verwahrung, dem Halten oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten gehören. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten

erheblich ansteigen, was wiederum zu höheren OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Risikofaktor „Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Kosten der Indexnachbildung“. Die Anteilinhaber tragen daher indirekt die OTC-Swap-Transaktionskosten, die vom Swap-Kontrahenten an bestimmte Fonds mit indirekter Replikation weitergegeben werden können und die Fähigkeit des Fonds mit indirekter Replikation zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen können. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können abhängig von dem Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, ebenfalls unterschiedlich ausfallen. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können von Zeit zu Zeit auch in Abhängigkeit von den tatsächlichen Marktbedingungen schwanken.

Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss als Kontrahent für OTC-Derivate eines OGAW zugelassen sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, erstklassige Institute als Swap-Kontrahenten auszuwählen, die ein Genehmigungsverfahren durchlaufen haben, als Kontrahenten für OTC-Derivate eines OGAW zugelassen sind, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment-Grade-Rating von einer Rating-Agentur besitzen und den Anforderungen von Artikel 3 der SFTR entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sich davon überzeugen, dass der Swap-Kontrahent kein unangemessenes Kreditrisiko aufweist, die Transaktionen mit angemessener Genauigkeit und auf einer zuverlässigen Basis bewertet und die Transaktionen jederzeit auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Anlageverwalters und/oder Unteranlageverwalters zum Marktwert beenden kann.

Fonds mit indirekter Replikation können OTC-Swap-Transaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen. Die Swap-Kontrahenten für jeden Fonds mit indirekter Replikation können sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die Swap-

Kontrahenten sind für Anleger am Sitz des Fonds erhältlich und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds veröffentlicht. Die Liste der Swap-Kontrahenten ist auf der Website des Fonds www.invest.unicredit.lu verfügbar.

Teilfonds mit direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik („**Teilfonds mit direkter Replikation**“) können ihr Anlageziel durch Anlagen in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten verfolgen, die entweder:

- (i) alle oder einen wesentlichen Teil der Bestandteile des Referenzindex (dieser Teilfonds ist ein „**Fonds mit vollständiger Replikation**“), oder
- (ii) eine optimierte Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder nicht zum Referenzindex gehörende übertragbare Wertpapiere oder sonstige zulässige Vermögenswerte (dieser Teilfonds ist ein „**Fonds mit optimierter Replikation**“).

Fonds mit optimierter Replikation halten möglicherweise nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils in der Referenzindex, sie werden jedoch versuchen, eine Rendite zu erzielen, die der ihrer Referenzindex entspricht, indem sie (i) entweder in eine Teilmenge der Bestandteile der Referenzindex investieren, (ii) ein Engagement gegenüber dem Referenzindex durch den Einsatz von Optimierungstechniken erzielen und/oder (iii) in Wertpapiere investieren, die nicht in dieser Referenzindex enthalten sind. Der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt dargelegt sind, führt unter Umständen nicht zu den gewünschten Ergebnissen.

Fonds mit vollständiger Replikation können von Zeit zu Zeit nicht sämtliche Bestandteile des Referenzindex halten, und dementsprechend können diese Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen andere übertragbare Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte halten. Der Umfang, in dem ein Fonds mit vollständiger Replikation nicht alle Bestandteile der Referenzindex enthält, variiert und hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem: Art und Anzahl der Bestandteile des Referenzindex (z. B. wenn ein Referenzindex eine große Anzahl von Wertpapieren umfasst, eine Reihe illiquider Wertpapiere enthält oder

wenn die Verfügbarkeit der enthaltenen Wertpapiere zum Kauf begrenzt ist), rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die Größe des Teilfonds und der Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements.

Zu den Wertpapieren, in die Teilfonds mit direkter Replikation investieren können, gehören American Depositary Receipts („**ADR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“) und/oder Non-Voting Depositary Receipts („**NVDR**“). Fonds mit Direkter Replikation können zur Umsetzung ihres Anlageziels und/oder zu Liquiditätssteuerungszwecken auch in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren. Fonds mit Direkter Replikation können Erträge aus den von ihnen gehaltenen Wertpapieren erhalten. Auf Erträge aus Wertpapieren, die ein Teilfonds hält, können Steuern erhoben werden.

Fonds mit Direkter Replikation können gelegentlich vorübergehende Barbestände (z. B. Zeichnungserlöse, für die eine Anlage aussteht, oder andere vorübergehende Barbestände) in derivative Finanzinstrumente investieren, um ein Marktengagement aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im Abschnitt „ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen“ näher ausgeführt. Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds auszuschließen, die nicht den Richtlinien des Anlageverwalters entsprechen.

Ungeachtet des Vorstehenden sollte beachtet werden, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie unter anderem gestörte Marktbedingungen oder außergewöhnlich volatile Märkte, Umstände eintreten können, die dazu führen, dass die Nachbildungsgenauigkeit eines Fonds mit Direkter Replikation erheblich von der Referenzindex abweicht. Anleger sollten hierzu den Abschnitt „Risikofaktoren“ konsultieren.

Änderung der Referenzindex:

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die bestehende Referenzindex eines Teilfonds durch eine andere Referenzbenchmark zu ersetzen, sofern er dies als mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar und im Interesse des Fonds oder des betreffenden Teilfonds erachtet.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in den folgenden Fällen beschließen, einen solchen Referenzindex zu ersetzen:

- Die Swaps und sonstigen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds erforderlich sind, nicht mehr in einer vom Verwaltungsrat als akzeptabel angesehenen Weise verfügbar sind.
- Nach Ansicht des Verwaltungsrats hat sich die Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Referenzwerts verschlechtert;
- Die Bestandteile des Referenzwerts dazu führen würden, dass der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzwerts) gegen die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen verstoßen würde und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung des Fonds oder seiner Anteilinhaber erheblich beeinträchtigt;
- Der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrats hat sich die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex wesentlich geändert oder es zu einer wesentlichen Änderung der Bestandteile der Referenzindex gekommen ist.
- Der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt dem Fonds mit, dass ein Teil der Bestandteile der Referenzindex nur über eine begrenzte Liquidität verfügt oder dass Anlagen in die Bestandteile der Referenzindex praktisch nicht mehr durchführbar sind.
- Der Benchmark-Verwalter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als übermäßig erachtet;
- Die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- Ein Nachfolger des Benchmark-Verwalters wird vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel angesehen.

Die vorstehende Aufzählung dient lediglich der Veranschaulichung und ist weder als abschließend noch als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrats zu verstehen, den Referenzindex unter anderen Umständen zu ändern, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds

werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats informiert, die Referenzindex zu ändern, www.invest.unicredit.lu und zwar über die Website www.invest.unicredit.lu oder eine Nachfolgesite sowie gegebenenfalls in den offiziellen Veröffentlichungsorganen, die in den jeweiligen Rechtsordnungen vorgeschrieben sind, in denen die betreffenden Anteile öffentlich vertrieben werden. Wird der bestehende Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex ersetzt, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Änderungen an einer Referenzindex, wie beispielsweise die Zusammensetzung und/oder Gewichtung ihrer Bestandteile, können es erforderlich machen, dass der betreffende Teilfonds entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen (Rebalancings) seines Anlageportfolios vornimmt, um ihn an die jeweilige Referenzindex anzupassen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter werden diese Änderungen überwachen und können erforderlichenfalls über mehrere Tage hinweg Anpassungen am Portfolio vornehmen. Die Verwendung von Benchmarks unterliegt allgemein fortlaufenden regulatorischen Entwicklungen, die sich auf einen Teilfonds und/oder eine Referenzindex auswirken kann, wie in diesem Prospekt im Kapitel „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat wird bei der Auswahl einer anderen Referenzbenchmark, sofern eine Ersetzung erforderlich ist, ebenfalls bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Weitere Informationen zu dieser Richtlinie und ihrer Anwendung finden sich im Kapitel „ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen“.

Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

Ständige

Risikomanagementfunktion

Gemäß der CSSF-Verordnung 10-04 muss die Verwaltungsgesellschaft eine ständige Risikomanagementfunktion einrichten und aufrechterhalten. Diese ständige Risikomanagementfunktion ist hierarchisch und funktionell unabhängig von den operativen Einheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss nachweisen können, dass angemessene Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Durchführung der Risikomanagementtätigkeiten zu gewährleisten, und dass ihr Risikomanagementprozess den Anforderungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Die ständige Risikomanagementfunktion hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Risikomanagementrichtlinien und -verfahren;
- Sicherstellen der Einhaltung des Risikolimitsystems des Fonds in Bezug auf das globale Engagement und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-4;
- Beratung des Verwaltungsrats im Hinblick auf die Identifizierung des Risikoprofils des Fonds/Teilfonds;
- Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat und, sofern vorhanden, an das Aufsichtsgremium über:
 - o die Übereinstimmung zwischen dem aktuellen Risikoniveau des Fonds und seinem Risikoprofil,
 - o die Einhaltung der einschlägigen Risikolimitsysteme durch den Fonds,
 - o die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob im Falle von Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;
- Regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung, in der das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie tatsächliche oder absehbare Überschreitungen der festgelegten Limits dargelegt werden, um sicherzustellen, dass umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Unterstützung der Vereinbarungen und Verfahren zur Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4.

Die permanente Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und Zugang zu allen relevanten Informationen, die

zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

Das Konzept des Risikoprofils

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c der CSSF-Verordnung 10-4 ist die ständige Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaften verpflichtet, den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Risikoprofils jedes verwalteten OGAW zu beraten. Das Rundschreiben CSSF 11/512 legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Prozess der Risikoidentifizierung ergibt, bei dem alle Risiken berücksichtigt werden, die für den verwalteten OGAW von Bedeutung sein können. Dieses Risikoprofil muss anschließend vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden, bevor der OGAW aufgelegt wird.

Gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft außerdem ein dokumentiertes System interner Limits für die Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle der relevanten Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, wobei alle Risiken zu berücksichtigen sind, die für den Fonds von wesentlicher Bedeutung sein können, wie in Artikel 43 der genannten Verordnung dargelegt, und wobei die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds sicherzustellen ist.

Das Risikoprofil muss im Rahmen einer Entscheidung des Verwaltungsrats aktualisiert werden, sobald es durch eine wesentliche Änderung beeinflusst wird.

Risikomanagementpolitik

Gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf das Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft eine Risikomanagementpolitik verfolgen, die es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen in den Portfolios der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil dieser Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dementsprechend eine Risikomanagementpolitik eingeführt, die in Bezug auf den Fonds befolgt wird. Die Risikomanagementpolitik ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, die Exposition der

Fonds gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie gegenüber allen anderen Risiken zu bewerten, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den jeweiligen Fonds von wesentlicher Bedeutung sind. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird diese Risikomanagementpolitik mindestens einmal jährlich überprüfen.

Der Fonds wendet eine Risikomanagementpolitik an, die es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Darüber hinaus wendet der Fonds ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von außerbörslichen Finanzderivaten an, das der CSSF gemäß luxemburgischem Recht regelmäßig mitgeteilt wird.

Auf Wunsch der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen zur Risikomanagementpolitik zur Verfügung stellen.

Globaler Gesamtrisikoansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Risikomanagementpolitik umsetzen, die es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Finanzderivaten anwenden.

Es gibt drei mögliche Ansätze zur Risikomessung, die nachfolgend beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet auf Grundlage der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds, welchen Ansatz dieser verfolgt, wie in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben. Wenn ein Teilfonds Derivate hauptsächlich zu Absicherungszwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzt, wird in der Regel die Commitment-Methode angewendet. Wenn ein Teilfonds in großem Umfang Derivate einsetzt, wird in der Regel der absolute VaR herangezogen, es sei denn, der Teilfonds wird in Bezug auf einen Referenzwert verwaltet. In diesem Fall wird in der Regel der relative VaR herangezogen.

Der Verwaltungsrat kann von einem Teilfonds verlangen, einen zusätzlichen Ansatz anzuwenden (jedoch nur zu Informationszwecken und nicht zur Feststellung der Einhaltung der Vorschriften), und kann

diesen Ansatz ändern, wenn er der Ansicht ist, dass die derzeitige Methode das gesamte Marktrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen widerspiegelt.

Ansatz	Beschreibung	
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz (Absoluter VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust zu ermitteln, den er innerhalb eines Monats (d. h. 20 Handelstage) erleiden könnte, und verlangt, dass in 99 % der Fälle das schlechteste Ergebnis des Teilfonds nicht über einem Rückgang des Nettoinventarwerts um 20 % liegt.	
Relativer Value-at-Risk-Ansatz (Relativer VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust zu ermitteln, den er über den geschätzten maximalen Verlust eines Referenzwerts (in der Regel ein geeigneter Marktindex oder eine Kombination von Indizes) hinaus erleiden könnte. Der Teilfonds ermittelt den Betrag, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % die Obergrenze dafür darstellt, um wie viel der Teilfonds den Referenzwert über einen Monat (20 Handelstage)	unterschreiten könnte. Der VaR des Teilfonds darf das Doppelte des Referenzwerts nicht überschreiten.
		Commitment
		Der Teilfonds berechnet alle Derivatepositionen so, als handele es sich um direkte Anlagen in die zugrunde liegenden Positionen. Dadurch kann der Teilfonds die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen berücksichtigen sowie von Positionen, die im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingegangen wurden. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz verfolgt, muss sicherstellen, dass sein gesamtes Marktrisiko 210 % des Gesamtvermögens nicht übersteigt (100 % aus Direktinvestitionen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Kreditaufnahmen).

Hebelungskonzept

Die erwartete Hebelung pro Teilfonds, für die ein VaR-Ansatz zur Risikomessung verwendet wird und die anhand der „Summe der Nominalwerte“ der eingesetzten Derivate sowie der für das Gesamtrisiko des Teilfonds verwendeten Commitment-Methode berechnet wird, ist in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben. Die Berechnung der „Summe der Nominalwerte“ zeigt die Gesamtsumme der Nominalwerte aller vom Teilfonds eingesetzten Derivate ohne Berücksichtigung der Aufrechnung von Derivatepositionen, während bei der Commitment-Berechnung jede Finanzderivatposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet wird.

Anleger sollten beachten, dass der erwartete Hebel nur eine Schätzung darstellt und unter bestimmten Umständen ein höherer Hebel möglich ist, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds Finanzderivate zu Anlagezwecken (im Rahmen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds) in größerem Umfang einsetzt, anstatt sie lediglich in begrenztem Umfang zu Absicherungszwecken zu nutzen.

Eine erwartete Hebelwirkung steht nicht zwangsläufig für eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds, da manche der verwendeten Derivate das Risiko sogar verringern können. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass

die Berechnungsmethode für die erwartete Hebelwirkung nach der „Summe der Nominalwerte“ keine Unterscheidung des beabsichtigten Einsatzes eines Derivats zu Absicherungs- oder Anlagezwecken vornimmt.

Hauptsächlich aufgrund des Ausschlusses von Aufrechnungs- und/oder Absicherungsgeschäften führt die Berechnung „Summe der Nominalwerte“ in der Regel zu einem höheren Wert für die Hebelung als die Berechnung nach dem Commitment-Ansatz.

Dies kann innerhalb geltender Grenzen geändert werden, wenn es als im besten Interesse des Teilfonds erachtet wird.

Sofern der Fonds oder ein Teilfonds von der Securities and Futures Commission (SFC) in Hongkong zugelassen ist, ist er verpflichtet, sein maximales erwartetes Netto-Derivate-Engagement (NDE) offenzulegen, das gemäß den Anforderungen des SFC-Kodex für Investmentfonds und Investmentgesellschaften sowie den von der SFC von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anforderungen und Leitlinien berechnet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den hierin beschriebenen Ansätzen zur Risikomessung abweicht und dass dies in einigen Fällen dazu führen kann, dass ein Teilfonds restriktivere Finanzderivate einsetzt, als dies gemäß den oben beschriebenen Grenzen

zulässig ist. Es wird jedoch nicht erwartet, dass sich das maximal erwartete Risiko auf die Erreichung der Anlageziele der betreffenden Teilfonds auswirken wird.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über den Ansatz zur Risikomessung jedes Teilfonds bereitstellen, einschließlich der Gründe für die Wahl dieses Ansatzes, der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen sowie des aktuellen Stands und der Entwicklung der Risiken und Renditen der wichtigsten Anlageklassen.

Tracking Error und Tracking-Differenz

Die Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Referenzwerts nachbilden, unterliegen dem Risiko von Tracking-Errors. Dies kann dazu führen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Teilfonds nicht exakt dem Wert und der Wertentwicklung des entsprechenden Referenzwerts entsprechen. Weitere Informationen dazu, warum ein Tracking Error auftreten kann, finden Sie im Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (gemessen an der Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzwerts auf jährlicher Basis. Es sollte von der Tracking-Differenz unterschieden werden, die einfach die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzwerts auf jährlicher Basis oder über einen anderen bestimmten Zeitraum darstellt.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jeden Teilfonds im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen“ angegeben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Zahlen lediglich um Schätzungen der Höhe des Tracking Errors unter normalen Marktbedingungen handelt und sie nicht als strenge Obergrenzen zu verstehen sind.

Der im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen“ angegebene erwartete Tracking Error wird berechnet, indem die Wertentwicklung eines bereinigten Nettoinventarwerts (d. h. unter Berücksichtigung reinvestierter Dividenden und abzüglich anfallender Quellensteuern) mit der Total-Return-Netto-Version des jeweiligen Referenzwerts verglichen wird, sofern im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes angegeben ist. Diese Methode wird angewendet, da bei der Total

Return Net-Version des Referenzwerts davon ausgegangen wird, dass Dividenden aus Bestandteilen des Referenzwerts (abzüglich der geltenden Quellensteuern) in den Referenzwert reinvestiert werden, und der bereinigte NIW davon ausgeht, dass von diesem Teilfonds zahlbare Dividendenbeträge (abzüglich anwendbarer Quellensteuern) reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Die Verwendung eines angepassten NIW sollte zu einem erwarteten Tracking Error führen, der die tatsächliche Wertentwicklung des Teilfonds besser repräsentiert, da sowohl der Index als auch der Teilfonds gegebenenfalls sowohl Kurssteigerungen/-Wertminderungen als auch Ausschüttungen enthalten.

Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken können je nach Anlagepolitik und -Strategie des Teilfonds variieren.

Jeder Teilfonds ist mit allgemeinen und spezifischen Risikofaktoren konfrontiert. Die allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Teilfonds gelten, werden im Folgenden beschrieben, während die für jeden Teilfonds relevanten spezifischen Risikofaktoren in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ sowie in den teilfondsspezifischen Informationen aufgeführt sind. Alle spezifischen Risikofaktoren, die in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ aufgeführt sind, werden im Folgenden beschrieben.

Die Risikoinformationen in diesem Prospekt sollen einen Überblick über die wesentlichen Risiken geben, die mit jedem Teilfonds verbunden sind.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung als vergleichbare Anlagen aufweist, einer hohen Volatilität (Schwankungen des Nettoinventarwerts) unterliegt oder sein Anlageziel über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erreicht.

Anleger sollten zudem alle in diesem Abschnitt dargelegten Informationen sowie die Angaben in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ und in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in einen Teilfonds oder eine

Anteilsklasse verbunden sind. Darüber hinaus können von Zeit zu Zeit andere Risiken relevant sein oder werden.

Allgemeine Risikofaktoren

● **Management-Risiko**

Das Managementteam des Teilfonds kann in seinen Analysen, Annahmen oder Prognosen falsch liegen. Dazu gehören Prognosen zu Branchen-, Markt-, Wirtschafts-, demografischen oder anderen Trends.

● **Marktrisiko**

Unter Marktrisiko versteht man das Verlustrisiko eines Teilfonds aufgrund von Schwankungen des Marktwerts von Positionen in seinem Portfolio, die auf Veränderungen von Marktvariablen wie allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments zurückzuführen sind.

Dies ist ein allgemeines Risiko, das für alle Anlagen gilt, was bedeutet, dass der Wert einer bestimmten Anlage aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen sowohl steigen als auch fallen kann. Obwohl angestrebt wird, dass jeder Teilfonds zur Verringerung des Marktrisikos diversifiziert ist, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds weiterhin Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen an den Finanzmärkten verbundenen Risiken.

● **Konzentrationsrisiko**

Sofern der Teilfonds einen Großteil seines Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten oder in einem begrenzten geografischen Gebiet anlegt, kann er risikoreicher sein als ein Fonds, der breiter gestreut investiert. Wenn ein Teilfonds einen Großteil seines Vermögens in einen bestimmten Emittenten, eine bestimmte Branche, eine bestimmte Anleiheart, ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region oder in eine Reihe eng miteinander verbundener Volkswirtschaften investiert, wird seine Wertentwicklung stärker von den geschäftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, marktbezogenen oder politischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die für den Bereich der Konzentration maßgeblich sind. Dies kann sowohl eine höhere Volatilität als auch ein höheres Verlustrisiko bedeuten.

● **Volatilitätsrisiko**

Das Risiko von Kursschwankungen. In der Regel gilt: Je höher die Volatilität eines

Vermögenswerts oder Instruments, desto höher das Risiko. Die Kurse der übertragbaren Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.

● **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichend Barmittel zur Erfüllung eines Rücknahmeantrags zu beschaffen, da er seine Anlagen nicht veräußern kann.

Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die anderweitig jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund verschiedener Faktoren an Liquidität verlieren oder illiquide werden, darunter ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen beim Verkauf bestimmter Instrumente.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, ein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis abzuschließen oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis glattzustellen, wenn das betreffende Finanzderivat besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist (ein Teilfonds wird jedoch nur dann OTC-Finanzderivate abschließen, wenn er diese Geschäfte jederzeit zum beizulegenden Zeitwert glattstellen kann). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

● **Währungsrisiko**

Das Risiko, das sich aus möglichen Wechselkursschwankungen ergibt. Es handelt sich um das Risiko, das durch das Halten von Vermögenswerten entsteht, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Es kann durch

Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch Änderungen der Vorschriften zur Regelung dieser Wechselkurse beeinflusst werden. Somit ist davon auszugehen, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können und dass die Volatilität der Wechselkurse, der der Teilfonds ausgesetzt ist, den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinflussen kann.

- **Abwicklungsrisiko**

Das Risiko eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei die Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Abwicklung nicht erfüllt. Der Erwerb und die Übertragung von Anteilen an bestimmten Anlagen können mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und Transaktionen müssen unter Umständen zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten möglicherweise nicht gut organisiert sind.

- **Zinsrisiko**

Das Risiko, das sich aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität der Renditen ergibt. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann bei Schwankungen der Zinssätze stark steigen oder fallen. In der Regel steigt der Wert festverzinslicher Instrumente, wenn die Zinssätze fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können vorzeitige Rückzahlungen (d. h. die vorzeitige, außerplanmäßige Rückzahlung von Kapital) ein Wiederanlagerisiko mit sich bringen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Renditen wieder angelegt werden und sich dies auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken kann.

- **Negatives Kreditzinsrisiko**

Die Anlageverwalter legen die liquiden Mittel der Teilfonds auf Rechnung der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten an. Für diese Einlagen wird häufig ein Zinssatz vereinbart, der dem marktüblichen Zinssatz wie der European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Fällt der Marktzins unter die vereinbarte Marge, führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto.

Je nach Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank oder einer anderen Zentralbank können kurz-, mittel- und langfristige Bankkredite mit negativen Zinsen

belegt werden. Anlagen in liquiden Mitteln, die auf einem anderen Zinssatz als dem Marktzins basieren, sowie Anlagen in liquiden Mitteln in Fremdwährung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken können daher ebenfalls zu einer negativen Rendite führen.

- **Absicherungsrisiko**

Versuche, Risiken abzusichern (zu verringern oder auszuschließen), funktionieren möglicherweise nicht wie beabsichtigt, und selbst wenn sie funktionieren, werden dabei in der Regel nicht nur die Verlustrisiken, sondern auch die Gewinnchancen zunichte gemacht. Alle Maßnahmen, die die Teilfonds ergreifen, um bestimmte Risiken auszugleichen, können unvollkommen bzw. unter Umständen nicht durchführbar sein oder gänzlich scheitern.

Soweit keine Absicherung besteht, sind die Teilfonds oder Anteilsklassen allen Risiken ausgesetzt, vor denen die Absicherung geschützt hätte. Die Teilfonds können innerhalb ihrer Portfolios Absicherungsgeschäfte tätigen. In Bezug auf bestimmte Anteilsklassen können die Teilfonds das Währungsrisiko der jeweiligen Klasse (im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds oder im Verhältnis zum Währungsrisiko bzw. zu den Währungsrisiken des jeweiligen Teilfondsportfolios) absichern. Da diese Absicherung jedoch nicht vollständig ist, kann sie nicht nur dazu führen, dass das Währungsrisiko nicht vollständig beseitigt wird, sondern sogar neue zusätzliche Währungsrisiken entstehen lassen. Die Absicherung ist mit Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage beeinträchtigen.

- **Verwahrnisiko**

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle und ihren Unterverwahrstellen und/oder anderen vom Fonds bestellten Verwahrstellen und/oder Broker-Dealern verwahrt.

Die Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass Barmittel und treuhänderische Einlagen möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt werden und daher im Falle einer Insolvenz oder der Eröffnung eines Konkurs-, Moratorium-, Liquidations- oder Sanierungsverfahren der Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), einer anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers, je nach Fall, nicht von deren eigenen Vermögenswerten getrennt werden.

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Vorzugsrechte von Einlegern in Insolvenzverfahren, die in der Rechtsordnung der jeweiligen Verwahrstelle, der Unterverwahrstelle(n), einer anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers festgelegt sind, ist die Forderung des Fonds möglicherweise nicht bevorrechtigt und rangiert lediglich gleichrangig mit den Forderungen aller anderen ungesicherten Gläubiger. Der Fonds und/oder seine Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, alle ihre Vermögenswerte vollständig zurückzuerlangen.

- **Länder- und Transferrisiko**

Sollte sich die wirtschaftliche oder politische Instabilität auf Länder auswirken, in denen die jeweiligen Teilfonds investieren, kann dies bedeuten, dass die Teilfonds ihr geschuldete Gelder nicht oder nicht vollständig erhalten, obwohl der Emittent des jeweiligen Wertpapiers in der Lage ist, Zahlungen zu leisten. Wesentliche Faktoren hierfür sind unter anderem die für Fremdwährungen oder Übertragungen auferlegten Beschränkungen oder andere Rechtsänderungen.

- **Operationelles Risiko**

Die Geschäfte des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) werden von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern ausgeführt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters können Anleger mit Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen) oder anderen Störungen konfrontiert werden.

- **Risiko in Bezug auf Finanzintermediäre**

Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der Teilfonds können über Finanzintermediäre (z. B. Nominees) erfolgen. Es können Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und andere Fehler auftreten, und es kann erforderlich sein, sich mit den Endanlegern des Fonds zu Entschädigungs- oder sonstigen im CSSF-Rundschreiben 24/856 näher angegebenen Zwecken in Verbindung zu setzen. Diese Endanleger sind dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls nicht bekannt. Obwohl geeignete vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um die Endanleger bei Bedarf zu erreichen, können der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft nicht garantieren, dass dies tatsächlich der Fall sein

wird. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den jeweiligen Finanzintermediären jedoch in jedem Fall alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits mit ihren jeweiligen Kunden, die Endanleger des Fonds sind, in Kontakt zu treten.

- **Rechtsrisiko**

Der Fonds kann einer Reihe von rechtlichen und regulatorischen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Einschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Gepflogenheiten und Bräuchen, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Vertragspartner und anderer Marktteilnehmer, das Fehlen etablierter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder die mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, Wahrung und Durchsetzung von Rechten können sich erheblich nachteilig auf die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit auswirken.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten besteht zudem das Risiko, dass diese Geschäfte beendet werden, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften. Unter solchen Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, alle entstandenen Verluste zu decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Geschäfte auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente können unter bestimmten Umständen schwer durchzusetzen oder in Bezug auf ihre Auslegung strittig sein. Auch wenn die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments beispielsweise dem luxemburgischen Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (wie etwa bei Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen vorrangig zur Anwendung kommen, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Geschäfte auswirken kann.

- **Bewertungs-/Preisrisiken**

Das Bewertungsrisiko ist das Risiko, das sich aus der falschen Bewertung von Vermögenswerten ergibt. Die im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsverfahren beinhalten das Risiko von Preisdiskrepanzen. Bei nicht börsennotierten oder selten gehandelten Wertpapieren besteht zudem ein Risiko, das sich aus der Häufigkeit der

Bewertung ergibt. Es ist möglich, dass ein veralteter Preis nicht mehr die neuesten Marktinformationen widerspiegelt („Stale Price“).

Eine Risikomanagementstrategie oder die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf den Annahmen eines bestimmten Modells. Es ist ungewiss, ob das zugrunde liegende Modell die Realität zuverlässig widerspiegelt – wenn nicht, würden Risiken nicht oder nur unvollständig erkannt werden oder die Fair-Value-Berechnung nicht den richtigen Wert liefern.

- **Hebelrisiko**

Die durch den umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten entstehende Hebelwirkung kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen möglicherweise zu einem vollständigen Verlust des Nettoinventarwerts führen können. Das Nettoengagement des Teilfonds, das über den Nettoinventarwert des Teilfonds hinausgeht, führt zu einer höheren Volatilität des Anteilspreises.

- **Ausfallrisiko**

Die Emittenten bestimmter Anleihen könnten nicht mehr in der Lage sein, Zahlungen auf ihre Anleihen zu leisten.

- **Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko bezieht sich auf das Verlustrisiko eines Teilfonds, das aus der Tatsache resultiert, dass der Kontrahent einer vom Teilfonds eingegangenen Transaktion seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Emittent oder ein Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, die zu einem Ausfall seiner vertraglichen Verpflichtungen und zum Verlust aller oder eines Teils der dem Teilfonds geschuldeten Beträge führen.

Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn das Vermögen eines Teilfonds hinterlegt, verlängert, gebunden, angelegt oder anderweitig durch tatsächliche oder stillschweigende vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt wird. So kann beispielsweise ein Kontrahentenrisiko entstehen, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert.

Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen an außerbörslichen Märkten tätigen, wodurch der Teilfonds einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

So kann der Fonds im Namen des Teilfonds beispielsweise Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder andere derivative Finanzinstrumente abschließen, die den Teilfonds jeweils einem Kontrahentenrisiko aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten kann es für den betreffenden Teilfonds zu Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und zu erheblichen Verlusten kommen, darunter Wertminderungen seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unmöglichkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seiner Anlage zu realisieren, sowie Gebühren und Aufwendungen, die bei der Durchsetzung seiner Rechte entstehen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die oben genannten Vereinbarungen und Derivatgeschäfte beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, einer nachträglichen Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen gekündigt werden. Unter solchen Umständen sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, entstandene Verluste zu decken. Derivative Finanzgeschäfte wie Swap-Verträge, die der Fonds im Namen eines Teilfonds abschließt, sind mit einem Kreditrisiko verbunden, das zum Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds führen könnte, da der Teilfonds in vollem Umfang dem Ausfallrisiko einer einzelnen zugelassenen Gegenpartei ausgesetzt sein kann, sofern dieses Risiko besichert wird.

- **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten**

Obwohl Sicherheiten zur Minderung des Ausfallrisikos des Kontrahenten genommen werden können, besteht das Risiko, dass die genommenen Sicherheiten – insbesondere im Falle von Wertpapieren – bei ihrer Verwertung möglicherweise nicht genügend Liquidität erbringen, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann auf Faktoren wie eine fehlerhafte Preisgestaltung der Sicherheiten, Mängel bei der regelmäßigen Bewertung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen hinsichtlich des Wertes der Sicherheiten, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder die

Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen sein.

Wenn ein Teilfonds wiederum Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der vom Teilfonds bei der Gegenpartei hinterlegten Sicherheiten höher ist als der Wert der vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen – wenn es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Einziehung von Vermögenswerten oder liquiden Mitteln, von an Kontrahenten gestellten oder von Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten kommt – kann es für den Teilfonds schwierig werden, Kauf- oder Rücknahmeanträge zu bearbeiten oder Liefer- oder Kaufverpflichtungen aus anderen Verträgen zu erfüllen.

Ein Teilfonds kann die erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Es ist jedoch möglich, dass der Ertrag aus der Wiederanlage dieser Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an den Kontrahenten zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall müsste der Teilfonds den entgangenen Gewinn ausgleichen.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist auch das Marktrisiko von Bedeutung.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einer externen Verwahrstelle verwahrt werden. In beiden Fällen besteht das Risiko eines Verlusts aufgrund von Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

- **Kreditrisiko**

Das Verlustrisiko, das aus der Nichterfüllung finanzieller vertraglicher Verpflichtungen durch einen Darlehensnehmer entsteht, z. B. der rechtzeitigen Zahlung von Zinsen oder Kapital. Je nach vertraglichen Vereinbarungen können verschiedene Kreditereignisse als Ausfall eingestuft werden, darunter unter anderem Konkurs, Insolvenz, gerichtlich angeordnete Sanierung/Liquidation, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Schulden. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann in hohem Maße von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten oder Referenzschuldners abhängig sein. Kreditereignisse können sich nachteilig auf den Wert von Anlagen auswirken, da Höhe, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss sein können.

- **Besteuerungsrisiko**

Einige Länder besteuern Zinsen, Dividenden oder Kapitalgewinne aus bestimmten Anlagen in ihrem Land. Jedes Land kann seine Steuergesetze oder Steuerabkommen in einer Weise ändern, die sich auf einen Teilfonds oder dessen Anteilinhaber auswirkt.

Die auf einen Teilfonds angewandten effektiven Steuersätze können von denen abweichen, die vom Referenzwertverwalter zugrunde gelegt werden. Diese Abweichung könnte zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzwert führen.

Steuerliche Änderungen können unter Umständen rückwirkend gelten und sich auf Anleger auswirken, die keine direkten Anlagen in dem betreffenden Land halten. Sollte China beispielsweise die steuerliche Einstufung des Fonds oder einer verbundenen Einheit ändern, ein Steuerabkommen modifizieren oder nicht mehr anerkennen oder Steueranreize abschaffen, könnte dies zu einer Erhöhung der auf chinesische Anlagen fälligen Steuern führen oder sogar eine Steuer von 10 % (oder mehr) auf die Erträge des Fonds aus allen weltweiten Quellen zur Folge haben, einschließlich jener Teilfonds, die keine chinesischen Anlagen halten.

- **Kreditrating-Risiko**

Das Risiko, dass eine Kreditratingagentur das Kreditrating eines Emittenten herabstuft. Anlagebeschränkungen können auf Bonitätsschwellenwerten beruhen und sich daher auf die Wertpapierauswahl und die Vermögensallokation auswirken. Die Anlageverwalter können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen. Es kann vorkommen, dass Ratingagenturen die Kreditwürdigkeit von Emittenten nicht korrekt beurteilen.

- **Epidemie- und Pandemie-Risiken**

Bestimmte Länder sind anfällig für Epidemien, die von Weltgesundheitsbehörden als Pandemien eingestuft werden können (z. B. „COVID-19“).

Der Ausbruch solcher Epidemien sowie die daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen haben sich weltweit (einschließlich in den Ländern, in denen die Teilfonds investieren) negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit ausgewirkt und werden dies auch weiterhin tun. Daher ist davon auszugehen, dass sie sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds

und auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, ihr jeweiliges Anlageziel zu erreichen.

Darüber hinaus könnte die rasche Ausbreitung von Epidemien oder Pandemien eine Vorhersage der letztendlichen negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen unmöglich machen und stellt somit eine wesentliche Unsicherheit und ein Risiko in Bezug auf die Teilfonds und die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Anlagen oder Geschäfte dar.

- **Klassifizierung des Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG):**

Die jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen enthalten, soweit zutreffend, die entsprechende Einstufung des Teilfonds im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes („InvStG“): Aktienfonds, Mischfonds oder anderer Fonds. Darüber hinaus kann ein Teilfonds einen zusätzlichen Zielmindestprozentsatz seines Bruttovermögens haben, der in Aktien investiert wird. Ein solches Ziel wird jedoch nicht als Anlagebeschränkung eingestuft und es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel immer erreicht wird.

Spezifische Risikofaktoren

- **High-Yield-Risiko**

Bei hochverzinslichen Schuldtiteln sind besondere Aspekte und Risiken zu beachten, darunter die Risiken, die generell mit internationalen Anlagen verbunden sind, wie Währungsschwankungen, die Risiken von Anlagen in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzte Liquidität, Kursschwankungen und Beschränkungen für ausländische Investitionen. Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln sind mit Zinsrisiken verbunden.

- **Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung**

Jede unerwartete Entwicklung der Zinssätze könnte die Wertentwicklung von kündbaren Schuldverschreibungen beeinträchtigen (Wertpapiere, bei denen der Emittent das Recht hat, den Nennwert vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen). Wenn die Zinssätze sinken, neigen Emittenten dazu, diese Wertpapiere zurückzuzahlen und neue zu niedrigeren Zinssätzen zu begeben. In diesem Fall hat der Teilfonds möglicherweise keine Alternative, als das Geld aus diesen vorzeitig getilgten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz zu reinvestieren („Risiko der vorzeitigen Tilgung“). Gleichzeitig neigen Kreditnehmer bei steigenden

Zinsen dazu, ihre niedrig verzinsten Hypotheken nicht vorzeitig zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erzielt, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, bis die Zinssätze fallen oder die Wertpapiere fällig werden („Verlängerungsrisiko“). Dies kann auch bedeuten, dass der Teilfonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, die sich möglicherweise als rentabler erwiesen hätten.

Die Kurse und Renditen von vorzeitig kündbaren Wertpapieren spiegeln in der Regel die Annahme wider, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Erfolgt diese Vorauszahlung wie erwartet, hat dies in der Regel keine nachteiligen Auswirkungen auf den Teilfonds. Erfolgt sie jedoch wesentlich früher oder später als erwartet, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds für die Wertpapiere effektiv zu viel bezahlt hat. Auch andere Faktoren können Einfluss darauf haben, wann oder ob ein einzelnes Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt wird, darunter das Vorhandensein oder Fehlen optionaler Rückkauf- und obligatorischer Vorfälligkeitsklauseln, die Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie die Art der Umschichtungen bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Auch Überlegungen hinsichtlich vorzeitiger Rückzahlungen und Verlängerungen können sich auf die Duration des Teilfonds auswirken und dessen Zinssensitivität in unerwünschter Weise erhöhen oder verringern. Unter bestimmten Umständen kann auch das Ausbleiben eines erwarteten Zinsanstiegs oder -rückgangs zu Risiken im Zusammenhang mit vorzeitigen Rückzahlungen oder Verlängerungen führen.

- **Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel**

Anleihen von in Schwierigkeiten geratenen Emittenten werden häufig als solche definiert, (i) denen von Ratingagenturen ein sehr spekulatives Langfrustrating zugewiesen wurde, oder solche, (ii) die Insolvenz angemeldet haben oder bei denen mit einer Insolvenzanmeldung zu rechnen ist.

In einigen Fällen unterliegt die Rückzahlung von Investitionen in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel Unsicherheiten, die unter anderem mit gerichtlichen Anordnungen und Unternehmenssanierungen zusammenhängen. Unternehmen, die die ausgefallenen Schuldtitel begeben haben, können ebenfalls liquidiert werden. In diesem Zusammenhang kann der

Fonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können einer fallspezifischen steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Betrag zurückgefordert werden. Die Bewertung von notleidenden und ausgefallenen Schuldtiteln kann sich aufgrund mangelnder Liquidität als schwieriger erweisen als die von Wertpapieren mit höherem Rating. Dem Teilfonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen einzufordern. Eine Anlage in dieser Art von Wertpapieren kann zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

- **Risiko gedeckter Schuldverschreibungen**

Neben Kredit-, Ausfall- und Zinsrisiken können gedeckte Schuldverschreibungen weniger liquide sein als viele andere Arten von Anleihen, und die zur Besicherung des Anleihekaptals hinterlegten Sicherheiten können an Wert verlieren.

Da die Insolvenz eines Emittenten in der Regel den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem der Emittent seinen Sitz hat, bieten diese Gesetze unter Umständen weniger Schutz als beispielsweise das luxemburgische Recht. Die Kursschwankungen einer gedeckten Anleihe werden von den spezifischen Merkmalen der Emission beeinflusst, wie beispielsweise festen oder variablen Zinssätzen, der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten oder einem Ausgabepreis, der einen erheblichen Abschlag oder Aufschlag beinhaltet. Sofern der Sekundärmarkt für eine gedeckte Schuldverschreibung begrenzt ist, könnte diese Emission einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein.

- **Risiko in Bezug auf Aktien**

Aktien können rasch an Wert verlieren, auf einem niedrigen Kursniveau verharren und sind in der Regel mit höheren Risiken verbunden als Anleihen oder Geldmarktinstrumente. Aktien von schnell wachsenden Unternehmen können sehr empfindlich auf schlechte Nachrichten reagieren, da ein Großteil ihres Wertes auf hohen Zukunftserwartungen beruht. Aktien von Unternehmen, deren Kurs unter ihrem Wert zu liegen scheint, können weiterhin unterbewertet bleiben. Wenn ein Unternehmen in Konkurs geht oder eine ähnliche finanzielle Umstrukturierung durchläuft, können seine Aktien den größten Teil oder ihren gesamten Wert verlieren.

- **Rohstoffbezogene Anlagen**

Rohstoffpreise können starken Schwankungen unterliegen, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden können, darunter Zinsänderungen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage, extreme Wetterbedingungen, Pflanzenkrankheiten, handelspolitische Maßnahmen sowie politische und regulatorische Entwicklungen.

- **Risiko von Immobilienanlagen**

Immobilien und damit verbundene Anlagen können durch jeden Faktor beeinträchtigt werden, der den Wert einer Region oder einer einzelnen Immobilie mindert. Insbesondere können Anlagen in Immobilienbeständen oder damit verbundenen Unternehmen oder Wertpapieren (einschließlich Anteilen an Hypotheken) durch Naturkatastrophen, Konjunkturrückgänge, Überbauung, Änderungen der Flächennutzungspläne, Steuererhöhungen, Bevölkerungs- oder Lebensstiltrends, Umweltverschmutzung, Zahlungsausfälle bei Hypotheken, Managementfehler und andere Faktoren beeinträchtigt werden, die sich auf den Marktwert oder den Cashflow der Anlage auswirken können.

- **Multi-Asset**

Multi-Asset-Teilfonds investieren in mehrere Anlageklassen (einschließlich Barmittel und Barmitteläquivalente) und können ihr Engagement in den einzelnen Anlageklassen in der Regel variieren. Sie unterliegen nicht nur den diesen einzelnen Anlageklassen innewohnenden Risiken in einem Umfang, der vom jeweiligen Engagement im Laufe der Zeit abhängt, sondern das Gesamtrisiko hängt auch von der Korrelation der Renditen zwischen den einzelnen Anlageklassen ab und könnte daher durch eine Veränderung dieser Korrelationen negativ beeinflusst werden, was zu einer höheren Volatilität und/oder einer geringeren Diversifizierung führen könnte.

Sofern dies im jeweiligen Anlageziel eines Teilfonds vorgesehen ist, berücksichtigt der Risikobewertungsprozess bei Anlagen in Multi-Asset-Fonds sowohl die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien des Anbieters als auch, soweit möglich, eine Analyse der zugrunde liegenden Fondsbestände, die Aufschluss über die Nachhaltigkeitsrisiken gibt.

Für Unternehmen an den Aktienmärkten und Emittenten von Unternehmensanleihen, in die Multi-Asset-Fonds investieren, gibt es eine

Vielzahl von Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Versäumnis, diese Risiken wirksam zu steuern, kann zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

Zu den Umweltrisiken zählen unter anderem: die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel abzumildern und sich daran anzupassen, sowie die Möglichkeit steigender CO₂-Preise; die Gefährdung durch zunehmende Wasserknappheit und die Möglichkeit steigender Wasserpreise; Herausforderungen bei der Abfallwirtschaft sowie Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme.

Zu den sozialen Risiken zählen unter anderem: Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsstandards, Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte, das Wohlergehen der Mitarbeiter, Bedenken hinsichtlich Datenschutz und Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung.

Zu den Governance-Risiken zählen die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Vorstands, die Anreize für die Geschäftsführung, die Qualität der Geschäftsführung sowie die Übereinstimmung der Interessen der Geschäftsführung mit denen der Aktionäre.

Multi-Asset-Teilfonds können in ein breites Spektrum von Regionen und Anlageklassen investieren. Wenn ein Teilfonds in Schwellenmärkten engagiert ist, können Governance-Risiken stärker ausgeprägt sein. Das Aktienengagement kann auch Engagements in kleineren Unternehmen umfassen, bei denen ein geringerer Grad an Offenlegung Governance-Risiken mit sich bringen kann. Das Engagement in staatlichen festverzinslichen Wertpapieren kann von Governance-Faktoren wie dem politischen Klima, dem regulatorischen Umfeld und der Rechtsstaatlichkeit beeinflusst werden. Multi-Asset-Teilfonds können in Strategien von Drittanbietern investieren, wodurch sie Governance-Risiken ausgesetzt sind, da die zugrunde liegenden Anlageentscheidungen an externe Manager delegiert werden.

Alternative Anlageklassen wie Infrastruktur können für Anleger Liquiditäts- und Transparenzrisiken mit sich bringen. Infrastrukturanlagen weisen ähnliche Risikomerkmale auf wie Immobilienanlagen. Ein Engagement in Infrastruktur im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften kann diese Anlagen politischen Risiken und regulatorischen Änderungen aussetzen.

• Risiken in Bezug auf Schwellenmärkte

Schwellenmärkte sind weniger etabliert als entwickelte Märkte und bergen daher höhere Risiken, insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken sowie das Risiko einer höheren Volatilität.

Gründe für dieses höhere Risiko sind u. a.:

- politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität;
- fiskalische Misswirtschaft oder Inflationspolitik;
- ungünstige Änderungen von Vorschriften und Gesetzen und Unsicherheit bezüglich ihrer Auslegung;
- das Versäumnis, Gesetze oder Vorschriften durchzusetzen oder die Rechte von Anlegern, wie sie in entwickelten Märkten verstanden werden, zu erkennen;
- übermäßige Gebühren, Handelskosten oder Steuern oder direkte Beschlagnahme von Vermögenswerten;
- Regeln oder Praktiken, die externe Anleger benachteiligen;
- unvollständige, irreführende oder falsche Informationen über Wertpapieremittenten;
- Mangel an einheitlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards;
- Manipulation von Marktpreisen durch große Anleger;
- Willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen;
- Betrug, Korruption und Fehler.

Schwellenländer können den Wertpapierbesitz durch Ausländer beschränken oder weniger streng regulierte Verwahrungspraktiken anwenden, wodurch der Teilfonds anfälliger für Verluste ist und weniger Möglichkeiten hat, Regressansprüche geltend zu machen.

In Ländern, in denen der Teilfonds – sei es aufgrund von Vorschriften oder aus Effizienzgründen – Depositary Receipts (handelbare Zertifikate, die vom tatsächlichen Eigentümer der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgegeben werden), P-Notes oder ähnliche Instrumente nutzt, um ein Anlageengagement einzugehen, geht der Teilfonds Risiken ein, die bei einer Direktanlage nicht bestehen. Diese Instrumente sind mit einem Kontrahentenrisiko (da sie von der Kreditwürdigkeit des Emittenten abhängen) und einem Liquiditätsrisiko verbunden und werden möglicherweise zu Preisen gehandelt, die unter dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere liegen, und

können einige der Rechte (wie Stimmrechte), die dem Teilfonds zustünden, wenn er die zugrunde liegenden Wertpapiere direkt besäße, möglicherweise nicht übertragen.

Wenn sich die Schwellenländer in anderen Zeitzonen als Luxemburg befinden, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, rechtzeitig auf Kursbewegungen zu reagieren, die außerhalb seiner Geschäftszeiten auftreten.

Im Hinblick auf das Risiko umfasst die Kategorie der Schwellenmärkte weniger entwickelte Märkte, wie die meisten Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa, sowie Länder, die zwar über erfolgreiche Volkswirtschaften verfügen, aber möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz bieten wie beispielsweise Westeuropa, die USA und Japan.

- **Risiko der Eurozone**

Die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds hängt eng mit den wirtschaftlichen, politischen, regulatorischen, geopolitischen, marktbezogenen, währungsbezogenen oder anderen Rahmenbedingungen in der Eurozone zusammen und kann volatiler ausfallen als die Wertentwicklung geografisch stärker diversifizierter Fonds. Angesichts der anhaltenden Bedenken hinsichtlich des Staatsanleihe-Risikos bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen der betreffenden Teilfonds in dieser Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken unterliegen. Jegliche unvorhergesehene Ereignisse, wie beispielsweise die Herabstufung der Bonität eines Staates oder der Austritt von Mitgliedern aus der Eurozone, können sich negativ auf den Wert der betreffenden Teilfonds auswirken.

- **Risiko bei Small- und Mid-Cap-Titeln**

Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können volatiler sein als Aktien größerer Unternehmen. Kleine und mittelgroße Unternehmen haben oft weniger finanzielle Ressourcen, eine kürzere Betriebsgeschichte und weniger unterschiedliche Geschäftsbereiche. Daher kann das Risiko eines Konkurses oder anderer langfristiger oder dauerhafter Rückschläge erhöht sein. Börsengänge (IPOs) können sehr volatil sein und lassen sich aufgrund fehlender Handelsdaten und eines relativen Mangels an öffentlich zugänglichen Informationen nur schwer bewerten.

- **Notleidende Schuldtitel**

Einige der Teilfonds können Wertpapiere halten, bei denen es sich um notleidende Wertpapiere handelt, oder gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere investieren. Notleidende Schuldtitel sind mit erheblichen Risiken verbunden. Solche Anlagen sind mit hohen Schwankungen verbunden und werden getätigt, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Anlage aufgrund des Preisabschlags gegenüber dem als angemessen erachteten Wert des Wertpapiers eine attraktive Rendite erzielen wird, oder wenn die Aussicht besteht, dass der Emittent ein vorteilhaftes Umtauschangebot unterbreitet oder einen Sanierungsplan vorlegt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Umtauschangebot oder eine Umstrukturierung erfolgt oder dass erhaltene Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte keinen niedrigeren Wert oder kein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet. Zudem kann zwischen dem Zeitpunkt der Anlage in notleidende Wertpapiere und dem Zeitpunkt, zu dem ein solcher Umtausch, ein solches Angebot oder ein solcher Sanierungsplan abgeschlossen wird, viel Zeit vergehen.

Notleidende Wertpapiere erwirtschaften während ihrer Laufzeit häufig keine Erträge, und es besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob der beizulegende Zeitwert erzielt wird oder ob ein Umtauschangebot erfolgt bzw. ein Sanierungsplan abgeschlossen wird.

Es kann erforderlich sein, dass ein Teilfonds bestimmte Kosten zu tragen hat, die zum Schutz und zur Rückgewinnung seiner Anlage in notleidenden Wertpapieren anfallen oder die im Rahmen von Verhandlungen über einen möglichen Umtausch oder einen Sanierungsplan entstehen. Darüber hinaus können steuerliche Erwägungen, die Anlageentscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere einschränken, die mit notleidenden Wertpapieren erzielte Rendite beeinträchtigen.

Zu den Anlagen eines Teilfonds in notleidenden Wertpapieren können Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Nettovermögen gehören oder Emittenten, die sich in einem Insolvenz- oder Sanierungsverfahren befinden, sich darin befinden haben oder sich darin befinden könnten. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, seine Anlage mit Verlust zu veräußern oder sie bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens zu halten.

• **Risiken in Bezug auf Investmentfonds**

Wie bei jedem Investmentfonds sind Anlagen in den Teilfonds mit bestimmten Risiken verbunden, denen ein Anleger nicht ausgesetzt wäre, wenn er direkt in Märkte investiert:

- Das Verhalten anderer Anleger, insbesondere plötzliche große Mittelabflüsse, könnte die ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang seines Nettoinventarwerts führen;
- der Anleger hat keinen Einfluss darauf, wie die Gelder angelegt werden, solange sie im Teilfonds verbleiben;
- der Kauf und Verkauf von Anlagen durch den Teilfonds ist unter Umständen nicht optimal im Hinblick auf die steuerliche Effizienz eines bestimmten Anlegers;
- der Teilfonds unterliegt verschiedenen Anlagevorschriften und -bestimmungen, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken einschränken, die die Wertentwicklung verbessern könnten. Sofern der Teilfonds beschließt, sich in Rechtsordnungen zu registrieren, die strengere Beschränkungen vorsehen, könnte diese Entscheidung seine Anlageaktivitäten weiter einschränken;
- Da der Teilfonds seinen Sitz in Luxemburg hat, gelten etwaige Schutzmaßnahmen, die von anderen Aufsichtsbehörden (einschließlich, für Anleger außerhalb Luxemburgs, von deren heimischer Aufsichtsbehörde) gewährt worden wären, möglicherweise nicht;
- soweit der Teilfonds in andere OGAW/OGA investiert, können zusätzliche Anlagegebühren anfallen, die etwaige Anlagegewinne weiter schmälern;
- Soweit der Teilfonds effiziente Portfoliomanagementtechniken wie Wertpapierleihe, Wertpapierausleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte sowie TRS einsetzt und insbesondere die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten reinvestiert, geht der Teilfonds Gegenparteien-, Liquiditäts-, Rechts-, Verwahrungs- (z. B. fehlende Trennung der Vermögenswerte) und operationelle Risiken ein, die sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soweit verbundene Parteien (Unternehmen derselben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) als Kontrahent oder als Beauftragter (oder in einer anderen Funktion) an Maßnahmen zur

effizienten Portfolioverwaltung und insbesondere an Wertpapierleihgeschäften beteiligt sind, kann ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, etwaige Konflikte zu regeln und zu verhindern, dass solche Konflikte negative Auswirkungen für die Anteilhaber haben. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften fließen nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den entsprechenden Teilfonds zurück. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die keine versteckten Erträge enthalten dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Vertreter oder Kontrahenten zu handelsüblichen Sätzen zahlbar sind;

- Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können gelegentlich feststellen, dass ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen gegenüber anderen von ihnen verwalteten Anlageportfolios stehen (in diesen Fällen werden jedoch alle Portfolios gleich behandelt).

• **Risiken bei Wertpapieren mit Verlustübernahmemerkmale (Hybride Unternehmensanleihen und CoCos)**

Eine Wandelanleihe ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden abwirft und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Wandlungspreis in Stammaktien umgewandelt werden kann.

Der Wert von Wandelanleihen kann entsprechend dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder sich, ähnlich wie bei Schuldverschreibungen, in Abhängigkeit von Zinsänderungen und der Bonität des Emittenten verändern. Ein Wandelanleihe verhält sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandlungspreis hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Wandoption liegt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandlungspreis niedrig ist (da die Wandoption weniger wert ist). Da ihr Wert von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, reagiert ein Wandelanleihe nicht

so empfindlich auf Zinsänderungen wie ein vergleichbares, nicht wandelbares Schuldpapier und weist im Allgemeinen ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial auf als die zugrunde liegende Aktie.

Hybridwertpapiere sind Wertpapiere, die – wie die oben beschriebenen Wandelanleihen – sowohl Merkmale von Schuldtiteln als auch von Aktien vereinen. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen (so genannte hybride Unternehmensanleihen) oder von Finanzinstituten (gemeinhin als Pflichtwandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet) begeben werden.

Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Regel in die Kapitalstruktur zwischen Aktien und anderen nachrangigen Schuldtiteln fallen, d. h. diese Wertpapiere sind die nachrangigsten Wertpapiere gegenüber Aktien. Diese Wertpapiere haben in der Regel eine lange Laufzeit und können sogar unbefristet sein. Kuponzahlungen können im Ermessen des Emittenten erfolgen und daher von diesem jederzeit, aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden. Die Aussetzung von Kuponzahlungen stellt möglicherweise keinen Verzugsgrund dar. Hybridwertpapiere können zu festgelegten Kursen gekündigt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere, einschließlich unbefristeter Wertpapiere, zum Kündigungstermin abgerufen werden. Es kann sein, dass der Anleger zu einem bestimmten Rückkaufstermin oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt keine Kapitalrückzahlung erhält.

Von Finanzinstituten begebene bedingte Wandelanleihen („CoCos“), die nach der Finanzkrise von 2008–2009 als Mittel zur Abmilderung der Auswirkungen angespannter Marktbedingungen an Beliebtheit gewannen, weisen bestimmte zusätzliche Merkmale auf, die für hybride Unternehmensanleihen untypisch sind. Bei CoCos ist die Umwandlung an ein vorab festgelegtes Auslöserereignis gebunden, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts basiert und/oder an den Zeitpunkt, an dem die Aufsichtsbehörde die Bank für nicht mehr tragfähig hält. Die CoCo-Bonds können in Aktien umgewandelt werden oder sie können alternativ nur Verluste absorbieren und in nichts umgewandelt werden.

Die Auslösewerte können von Emission zu Emission variieren, und das Umwandlungsrisiko hängt davon ab, wie weit die Kapitalquote vom

Auslösewert entfernt ist und/oder von dem Zeitpunkt, an dem die Aufsichtsbehörde den Emittenten als nicht mehr lebensfähig einstuft (d. h. die Anleihen sind am „Point of Non-Viability“ oder PONV „Bail-in-fähig“). Dies macht es für den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig, jene Auslöseereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital oder ein einfaches Auffangen von Verlusten erforderlich machen würden. Es kann für den Anlageverwalter auch schwierig sein, zu einzuschätzen, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung verhalten werden.

Da die Umwandlung nach einem bestimmten Ereignis erfolgt, kann sie zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Kurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als zum Zeitpunkt der Emission oder des Erwerbs der Anleihe. Während herkömmliche Wandelanleihen nach Wahl des Inhabers gewandelt werden können und der Inhaber solcher Anleihen in der Regel dann wandelt, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt (d. h. wenn es dem Emittenten gut geht), werden CoCos in der Regel dann gewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital oder Verlustabsorption benötigt, um zu überleben. Daher besteht bei CoCos ein größeres Potenzial für Kapitalverluste im Vergleich zu herkömmlichen Wertanleihen. Der Auslöser könnte durch einen Kapitalverlust, wie er im Zähler dargestellt ist, oder durch einen Anstieg der risikogewichteten Anlagen (aufgrund einer Umschichtung in risikoreichere Vermögenswerte), wie er im Nenner gemessen wird, ausgelöst werden. Anders als bei hybriden Unternehmensanleihen kumulieren ausgesetzte Kuponzahlungen in der Regel nicht, sondern werden abgeschrieben. Bei CoCos können die Kuponzahlungen an die Inhaber ausgesetzt werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf das Stammkapital ausschüttet. Dies steht im Gegensatz zu hybriden Unternehmensanleihen, die in der Regel über sogenannte „Dividenden-Push-and-Stop-Klauseln“ verfügen, welche die Zahlung von Hybridkupon an die Ausschüttung von Dividenden auf das Eigenkapital knüpfen.

CoCos können einem Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur ausgesetzt sein. Anleger können bei solchen Wertpapieren Kapitalverluste erleiden, während dies bei Eigenkapitalgebern nicht der Fall ist. Dies kann eintreten, wenn der vorab festgelegte Auslösewert unterschritten wird, bevor die Aufsichtsbehörde den Emittenten

für nicht überlebensfähig erklärt. Erklärt die Aufsichtsbehörde die Nichtüberlebensfähigkeit vor einer solchen Unterschreitung, sollte die übliche Gläubigerrangfolge gelten. Der Wert von CoCos kann plötzlich fallen, wenn das Triggerniveau erreicht wird. Ein Teilfonds kann verpflichtet sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als ihrer ursprünglichen Anlage zu akzeptieren. In Fällen, in denen die bedingte Wandelanleihe nur Verluste absorbieren soll, kann der Teilfonds sogar seine gesamte Anlage verlieren.

- **Risiken in Verbindung mit Katastrophenanleihen**

Bei Eintritt eines Auslöserereignisses (wie z. B. Naturkatastrophen oder Finanz- oder Wirtschaftsausfälle) können die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren. Der Verlustbetrag wird in den Bedingungen der Anleihe definiert und kann auf Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, modellierten Verlusten eines fiktiven Portfolios, Branchenindizes, Messwerten wissenschaftlicher Instrumente oder bestimmten anderen Parametern, die mit einer Katastrophe verbunden sind, anstatt auf tatsächlichen Verlusten basieren. Das zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines auslösenden Ereignisses verwendete Modell ist möglicherweise ungenau oder unterschätzt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des auslösenden Ereignisses, was das Verlustrisiko erhöhen kann. Katastrophenanleihen können Laufzeitverlängerungen vorsehen, die die Volatilität erhöhen können. Katastrophenanleihen können von Rating-Agenturen auf der Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit des Auslöseereignisses bewertet werden und sie haben in der Regel ein Rating unter Investment Grade (oder werden als gleichwertig angesehen, wenn kein Rating vorliegt).

- **Risiko der Benchmark- und Teilfonds-Performance**

Anleger sollten beachten, dass jeder Teilfonds, dessen Ziel es ist, durch einen aktiven Verwaltungsprozess einen bestimmten Referenzwert zu übertreffen, zu bestimmten Zeitpunkten eine Rendite erzielen wird, die nahe am jeweiligen Referenzwert liegt und diesem sehr ähnlich ist. Dies ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen, zu denen unter anderem ein enges Anlageuniversum gehören kann, das im Vergleich zu den im Referenzwert vertretenen Wertpapieren nur begrenzte

Möglichkeiten für den Erwerb von Wertpapieren bietet, dem gewählten Risikoniveau in Abhängigkeit von den Marktbedingungen oder dem Marktumfeld, einem breit gestreuten Portfolio, das in eine große Anzahl von Wertpapieren investiert, oder den aktuellen Liquiditätsbedingungen.

- **Risiko in Verbindung mit der Ausrichtung des Referenzwerts und der Nachbildung**

Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen Referenzwert nachbildet, folgt der Wertentwicklung dieses Referenzwerts, unabhängig davon, ob dieser steigt oder fällt, und der Teilfonds ergreift keine defensiven Maßnahmen, um Verluste abzuwehren. Die Wertentwicklung kann zudem von der des Referenzwerts abweichen, und ein Teilfonds kann über einen bestimmten Zeitraum eine schlechtere Wertentwicklung als sein Referenzwert erzielen, da er möglicherweise nicht in bestimmte im Referenzwert enthaltene Wertpapiere investieren oder deren Gewichtung nachbilden kann.

Marktindizes, die üblicherweise als Referenzwerte verwendet werden, werden von unabhängigen Unternehmen ohne Berücksichtigung dessen berechnet, wie sie die Wertentwicklung des Teilfonds beeinflussen können. Die Indexanbieter übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Indexberechnungen und haften nicht für Verluste von Anlegern bei Anlagen, die einen ihrer Indizes nachbilden. Wenn ein Anbieter die Führung eines Index einstellt oder seine ESMA-Registrierung als Benchmark-Anbieter verliert oder nicht erhält, kann der Teilfonds liquidiert werden, sofern kein geeigneter Ersatz gefunden wird.

Die Prozesse zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzwerts können durch Faktoren wie die mangelnde Liquidität der im Referenzwert enthaltenen Titel, mögliche Handelsaussetzungen, von den Börsen festgelegte Handelsbandbreiten, Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und Dividenden, Unterschiede zwischen den für den Teilfonds und den Referenzwert geltenden Steuersätzen auf Kapitalerträge und Dividenden sowie von Regierungen auferlegte Beschränkungen oder Einschränkungen des Anteilsbesitzes ausländischer Anleger beeinträchtigt werden, Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, Änderungen am Referenzwert und operative Ineffizienzen, die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds, die von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzwerts abweicht, insbesondere wenn nicht alle Komponenten des Referenzwerts vom jeweiligen Teilfonds gehalten und/oder gehandelt werden können, Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des

jeweiligen Teilfonds oder das mögliche Vorhandensein von ungenutzten (nicht investierten) Barmitteln oder bargeldähnlichen Positionen, die von einem Teilfonds gehalten werden, sowie gegebenenfalls Barmittel oder bargeldähnliche Positionen, die über das zur Abbildung des Referenzwerts erforderliche Maß hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet). Im Falle starker Bewegungen der Benchmark, einschließlich starker Bewegungen innerhalb eines Tages, stimmt die Wertentwicklung eines Teilfonds möglicherweise nicht mit seinem angegebenen Anlageziel überein.

Darüber hinaus ist es dem Teilfonds möglicherweise nicht möglich, in bestimmte Wertpapiere des Referenzwerts zu investieren oder diese in genau demselben Verhältnis zu halten, wie sie im Referenzwert vertreten sind, und zwar aufgrund gesetzlicher Beschränkungen durch die Regierungen, mangelnder Liquidität an den Börsen oder aus anderen Gründen. Die Kosten für die Neugewichtung des Portfolios hängen vom Umschlag des Referenzwerts und den Transaktionskosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren ab. Die Neugewichtungskosten haben negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds.

Wenn der Teilfonds bestrebt ist, die Wertentwicklung des Referenzwerts durch eine optimierte Strategie zur Nachbildung des Indexes nachzubilden, kann der Teilfonds potenziell einer Zunahme der oben aufgeführten Risikofaktoren ausgesetzt sein, einschließlich eines erhöhten Tracking-Error-Risikos, da eine perfekte Nachbildung nicht gewährleistet werden kann.

Die Inhaber werden zudem darauf hingewiesen, dass es im alleinigen Ermessen des Anbieters des Referenzwerts steht, die Merkmale des jeweiligen Referenzwerts, für die er als Referenzwertverwalter fungiert, festzulegen und entsprechend anzupassen. Je nach den Bestimmungen der jeweiligen Lizenzvereinbarung ist ein Referenzwertanbieter unter Umständen nicht verpflichtet, die Lizenznehmer, die den betreffenden Referenzwert nutzen (einschließlich des Fonds), im Voraus angemessen über Änderungen an diesem Referenzwert zu informieren. Daher ist der Fonds nicht unbedingt in der Lage, die Inhaber des jeweiligen Teilfonds im Voraus über solche Änderungen zu informieren, die der jeweilige Referenzwertanbieter an den Merkmalen des jeweiligen Referenzwerts vornimmt. Sobald der Fonds von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat, muss er die von diesen Änderungen betroffenen Anteilinhaber so bald wie möglich auf der Website www.invest.unicredit.lu oder einer Nachfolgesite informieren. Sofern Änderungen an einem Referenzwert keinen Einfluss auf dessen Charakter haben und voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die

Wertentwicklung des Referenzwerts haben, ist der Fonds nicht verpflichtet, die Anteilseigner durch eine Mitteilung auf der Website zu informieren. Die Anteilinhaber sollten daher regelmäßig die Website des entsprechenden Referenzwertverwalters konsultieren.

- **Die Lizenz zur Nutzung des entsprechenden Referenzwerts kann gekündigt werden**

Jedem Teilfonds, dessen Ziel es ist, die Rendite eines Referenzwerts nachzubilden, wurde vom jeweiligen Referenzwertverwalter eine Lizenz zur Verwendung des jeweiligen Referenzwerts zur Auflegung eines Teilfonds auf der Grundlage des jeweiligen Referenzwerts und zur Verwendung bestimmter Marken und Urheberrechte an dem jeweiligen Referenzindex erteilt. Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu erreichen, und kann aufgelöst werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Referenzwertverwalter gekündigt wird. Ein Teilfonds kann auch aufgelöst werden, wenn der betreffende Referenzwert nicht mehr erstellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der für die Berechnungsmethode dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Formel verwendet wie der betreffende Referenzwert.

- **Berechnung und Ersetzung des Referenzwerts**

Unter bestimmten, in den relevanten teilfondsspezifischen Informationen beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts auf der beschriebenen Grundlage eingestellt oder diese Basis geändert oder der Referenzwert ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts oder der Aussetzung des Handels mit einzelnen Bestandteilen des Referenzwerts, könnte dies zur Aussetzung des Handels mit den Aktien oder zur Verpflichtung der Market Maker führen, an den betreffenden Börsen Geld- und Briefkurse anzubieten.

- **Keine Untersuchung oder Überprüfung des Referenzwerts**

Weder der Fonds noch ein Anlageverwalter oder deren jeweilige verbundene Unternehmen haben im Namen potenzieller Anleger in die Anteile eine Untersuchung oder Überprüfung des Referenzwerts durchgeführt oder werden eine solche durchführen. Jede Untersuchung oder

Überprüfung, die vom Fonds, einem Anlageverwalter oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder in deren Auftrag durchgeführt wird, dient ausschließlich deren eigenen Anlagezwecken.

- **Tracking-Error-Risiko**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass die Teilfonds, die einen Referenzwert nachbilden, Risiken unterliegen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von denen des Referenzwerts abweichen. Referenzwerte wie beispielsweise Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen, und Teilfonds, die darauf abzielen, solche Finanzindizes abzubilden, können Einschränkungen und Umständen unterliegen, die von den Annahmen des jeweiligen Referenzwerts abweichen können.

Bei einem Teilfonds, der den Offenlegungsvorschriften von Artikel 8 der SFDR unterliegt, kann es zu einem Tracking Error kommen, wenn der Teilfonds aufgrund von ESG-bezogenen Beschränkungen, die vom Anbieter des Referenzwerts nicht angewandt werden, kein Wertpapier in seinem Referenzwert halten kann. Darüber hinaus kann es bei einer Neugewichtung des Referenzwerts eines Teilfonds zu einem Tracking Error kommen, wenn das Portfolio nicht zeitgleich oder genau mit dem entsprechenden Referenzwert in Einklang gebracht werden kann. Die Umsetzung der Neugewichtung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, und Teilfonds, die Referenzwerte mit ESG-Zielen nachbilden, können von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko ihrer Referenzwerte abweichen.

- **Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren**

Teilfonds, die eine passive Anlagestrategie verfolgen, werden nicht „aktiv verwaltet“. Dementsprechend nimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Anpassungen an der Zusammensetzung des Portfolios eines solchen Teilfonds vor, es sei denn (sofern relevant), um eine möglichst enge Übereinstimmung mit der Duration und der Gesamtrendite des jeweiligen Referenzwerts anzustreben. Die Teilfonds versuchen nicht, den von ihnen abgebildeten Markt zu „übertreffen“, und streben keine vorübergehenden defensiven Positionen an, wenn die Märkte nachgeben oder als überbewertet eingeschätzt werden. Dementsprechend kann ein Rückgang des jeweiligen Referenzwerts zu einem

entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds führen.

- **Aktive Handelsrisiken**

Häufiges Handeln führt zu einer überdurchschnittlich hohen Portfolioumschlagsrate, die die Handelskosten erhöht, (gegebenenfalls) zu höheren Finanztransaktionssteuern führen und (gegebenenfalls) zu höheren steuerpflichtigen Kapitalgewinnen führen kann.

- **Regelbasierte Benchmark**

Ein Referenzwert kann regelbasiert sein und kann unter Umständen nicht angepasst werden, um Änderungen der Marktbedingungen zu berücksichtigen. Daher können Anteilsinhaber durch fehlende Anpassungen bei sich ändernden Marktbedingungen beeinträchtigt werden oder nicht davon profitieren.

- **Risiken in Verbindung mit abgesicherten Anteilsklassen**

Die zur Minimierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen eingesetzte Währungsabsicherung ist nicht perfekt. Anteilinhaber können ein Engagement in anderen Währungen als die Währung der Anteilsklasse haben und sind zudem den Risiken ausgesetzt, die mit den für die Absicherung verwendeten Instrumenten verbunden sind. Übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen können unbeabsichtigt aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105 % des NIW der währungsabgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht unter 95 % des NIW der währungsabgesicherten Anteilsklasse fallen. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter das oben angegebene Niveau fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden und dass übermäßig abgesicherte Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Da es keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben Teilfonds gibt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen unter bestimmten Umständen nachteilige Auswirkungen auf andere Anteilsklassen desselben Teilfonds haben

könnten. Obwohl das Überlaufisiko gemindert wird, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, da es Umstände geben kann, unter denen dies nicht möglich oder praktikabel ist. Beispielsweise, wenn der Teilfonds Wertpapiere verkaufen muss, um finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich speziell auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse beziehen, was sich nachteilig auf den NIW der anderen Anteilsklassen des Teilfonds auswirken kann.

• **Risiken in Bezug auf Derivate**

Im Rahmen der Anlagegrenzen können die Teilfonds Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung, zur Erzielung von Zusatzerträgen und im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie einsetzen. Es können sowohl Derivatgeschäfte, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, als auch außerbörsliche Geschäfte (OTC-Geschäfte) getätigt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, EMIR) ist seit August 2012 in Kraft.

(OTC-)Geschäfte, die ab dem 1. März 2017 abgeschlossen werden (neue Geschäfte), unterliegen den neuen EMIR-Sicherheitsanforderungen. Nur bestimmte OTC-Derivate, die a) nach Inkrafttreten der Sicherheitspflicht abgeschlossen werden, b) nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und c) zwischen den beiden betroffenen Kontrahenten abgeschlossen werden, sind von den neuen EMIR-Sicherheitsanforderungen betroffen. Sofern ein (OTC-)Geschäft nicht den neuen EMIR-Sicherheitsanforderungen unterliegt, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten zu treffen (gegenseitige Besicherung).

Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) und die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen führenden Verbände deutscher Kreditgeber haben jeweils standardisierte Dokumentationen für diese Art von Transaktionen im Rahmen von Rahmenverträgen erstellt, nämlich das ISDA-Rahmenwerk und das Deutsche Rahmenwerk für Termingeschäfte („DRV“).

Um das mit (Credit Default) Swaps verbundene Risiko zu verringern, schließen die Teilfonds (Credit Default) Swaps ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten ab, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und sich an die in den ISDA- oder DRV-Bedingungen festgelegten Standardbedingungen halten.

Zu den Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten können unter anderem Optionsgeschäfte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente (einschließlich Zinssätze, Wechselkurse und Währungen), Swaps einschließlich Credit Default Swaps und Aktienswaps oder Kombinationen daraus gehören.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sein:

Verlustrisiko:

- Derivate enthalten spezielle Risiken, die sich aus der sogenannten Hebelwirkung ergeben. Diese Hebelwirkung wird durch die geringen Kapitalausgaben erzielt, die für den Erwerb eines Derivats im Vergleich zu einem direkten Kauf der Basiswerte erforderlich sind. Bei einer bestimmten Preisänderung des Basiswerts gilt: Je höher die Hebelwirkung, desto größer die Wertänderung des Derivats. Mit steigender Hebelwirkung steigt tendenziell das Verlustrisiko entsprechend.
- Das Verlustrisiko lässt sich nicht im Voraus bestimmen und kann die geleisteten Sicherheiten übersteigen.
- Es kann sein, dass es unmöglich ist, Geschäfte zu tätigen, die Risiken begrenzen oder ausschließen, oder dass solche Geschäfte nur zu einem Marktpreis möglich sind, der einen Verlust bedeutet.
- Das Verlustrisiko kann steigen, wenn die aus solchen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten oder die daraus zu erhaltenden Gegenleistungen auf eine Fremdwährung lauten.

Kontrahentenrisiko:

Die Teilfonds dürfen Derivatgeschäfte, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, nur mit geeigneten Finanzinstituten oder Finanzdienstleistungsunternehmen tätigen, mit denen standardisierte Rahmenverträge abgeschlossen wurden. Geschäfte an OTC-Märkten können einen Teilfonds Risiken hinsichtlich der Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsbedingungen aussetzen. Falls der Kontrahent ausfällt, können dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf einen Kontrahenten eines Teilfonds bei Geschäften auf OTC-Märkten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist. In anderen Fällen beträgt die Grenze 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Tritt die Gegenpartei des OTC-Derivats in diesem Sinne als Portfoliomanager auf, so gilt dies als Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung und entspricht somit den OGAW-Anforderungen hinsichtlich der Auslagerung.

Der jeweilige Teilfonds kann beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte, Futures, Optionen und Swap-Geschäfte abschließen oder andere derivative Finanzinstrumente einsetzen, wobei der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der jeweiligen Vereinbarung nicht nachkommt. Der betreffende Teilfonds kann, soweit möglich, das Ausfallrisiko durch die Forderung von Sicherheiten („Collateral“) mindern, die in Form von Aktien aus wichtigen Indizes, Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating, Pfandbriefen, Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Rating oder Barmitteln zu leisten sind.

Der Anlageverwalter reduziert das Kontrahentenrisiko bei Derivatgeschäften, die mit dem Kontrahenten abgeschlossen werden, indem er von dem Kontrahenten die Bereitstellung liquider Sicherheiten verlangt, insbesondere in Form von Barmitteln und erstklassigen Staatsanleihen.

Der Marktwert dieser Sicherheiten wird täglich ermittelt. Der Betrag der Sicherheiten, den ein Kontrahent zu stellen hat, muss mindestens einem Wert entsprechen, der den Marktwert der in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Obergrenzen für die angewandten Anlagegrundsätze und -beschränkungen übersteigt und gegebenenfalls mit einem

Gewichtungsfaktor multipliziert wird. Im Falle eines Zahlungsausfalls kann der Anlageverwalter die Sicherheiten liquidieren. Die Höhe der Sicherheiten ist täglich zu berechnen, um sicherzustellen, dass ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.

Von den Sicherheiten, die im Grunde 100 % der Rechtsansprüche ausmachen, können gegebenenfalls Wertabschläge (Haircuts) abgezogen werden, die je nach Art der Wertpapiere, Bonität des Emittenten und Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Wertpapiere jederzeit über einen ausreichenden Betrag verfügen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bewertungsrisiko:

Zu den weiteren Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten zählen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden sowie die Tatsache, dass keine absolute Korrelation zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes besteht.

Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und oft subjektiv bewertet. In vielen Fällen sind nur wenige Marktteilnehmer in der Lage, die Bewertung durchzuführen, und sie erscheinen oft als Kontrahenten bei Geschäften, die die zu bewertenden Derivatgeschäfte betreffen. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Zahlungsverpflichtungen für den Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate reproduzieren nicht immer vollständig oder nur in hohem Maße die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds unter bestimmten Umständen nicht immer ein wirksames Instrument zur Erreichung des Anlageziels und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

● **Risiko aus Total Return Swaps**

Bei Total Return Swaps, die keinen physischen Besitz von Wertpapieren beinhalten, kann die synthetische Nachbildung durch vollständig besicherte (oder unbesicherte) Total Return Swaps eine Möglichkeit bieten, ein Engagement in Strategien zu erzielen, die schwer umzusetzen sind und die bei einer physischen Nachbildung andernfalls sehr kostspielig und schwer zugänglich wären. Die synthetische Nachbildung ist jedoch mit einem Kontrahentenrisiko

verbunden. Wenn ein Teilfonds OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten eingeht, besteht – über das allgemeine Kontrahentenrisiko hinaus – das Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Wenn der Fonds und einer seiner Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis abschließen, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, und der Fonds bzw. der Teilfonds erhält oder zahlt je nach Fall nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, implizieren nicht die physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapitalbeträgen. Infolgedessen wird erwartet, dass das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Korbs von Anlagen und festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Falls die andere Partei eines Total Return Swaps in Verzug gerät, entspricht das Verlustrisiko des Fonds oder des betreffenden Teilfonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Gesamrendite von Zahlungen, auf die der Fonds oder der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

Ein Broker/Händler kann unter Berücksichtigung des Preises, zu dem er die Anteile des Teilfonds verkaufen könnte (Verkaufskurs), oder des Preises, zu dem er Anteile des Teilfonds kaufen könnte (Geldkurs), auf dem Sekundärmarkt versuchen, Gelegenheiten zum Abschluss von Arbitragegeschäften zu nutzen, die aufgrund von Anomalien und Diskrepanzen bei der Preisbildung auf dem Sekundärmarkt im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert Chancen bieten. Broker/Händler, die diese Anomalien und Diskrepanzen für Arbitragegeschäfte nutzen wollen, berücksichtigen den rechnerischen Preis, zu dem sie (i) die Komponenten kaufen könnten (wenn die Preise auf dem Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen), die den (kumulierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern könnten; oder (ii) die Komponenten verkaufen könnten (wenn die Preise auf dem Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert liegen), die den (kumulierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern; wobei in jedem Fall die damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern einzubeziehen sind.

• **Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Auswirkungen auf eine potenzielle Anlage sowie durch die Unternehmensführung eines mit der Anlage verbundenen Unternehmens entstehen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z. B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Wenn diese eintreten, können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite der Anlage haben, bis hin zu einem Totalverlust. Negative Auswirkungen auf eine Anlage können sich auch negativ auf die Renditen eines Teilfonds auswirken.

Das Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung besteht darin, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio eines Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Umstände, die sich negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken können, werden in ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten beispielsweise der Klimaschutz gehört, umfassen die sozialen Aspekte die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Unternehmensführungsaspekte umfassen beispielsweise die Berücksichtigung von Mitarbeiterrechten und den Datenschutz. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt zudem die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physikalischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigender Meeresspiegel und globale Erwärmung.

• **Länderrisiko – China**

Stock Connect

Bestimmte Teilfonds können über das „Stock Connect“-Programm, ein Programm zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und -abwicklung, das den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten der Volksrepublik China und Hongkongs ermöglichen soll, in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen erhalten.

Im Rahmen des „Stock Connect“-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der

Fonds) vorbehaltlich der jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen über den Northbound Trading Link mit an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notierten chinesischen A-Aktien zu handeln.

Anlagen über das „Stock Connect“-Programm unterliegen Risiken wie Kontingentbeschränkungen, dem Risiko einer Aussetzung, operationellen Risiken, Verkaufsbeschränkungen aufgrund von Front-End-Kontrollen, dem Risiko des Rückrufs zulässiger Aktien, Clearing- und Abwicklungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Halten von chinesischen A-Aktien sowie regulatorischen Risiken. Die Hong Kong Stock Exchange Limited („SEHK“), die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Handel über Stock Connect auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und Risiken umsichtig zu steuern, die die Fähigkeit der betreffenden Fonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, beeinträchtigen könnten. Wird der Handel im Rahmen des Programms ausgesetzt, hat dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, in chinesische A-Aktien zu investieren oder über das Programm Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten. Die Vorschriften der Volksrepublik China (VRC) sehen vor, dass vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen (Front-End-Kontrolle); andernfalls lehnt die SSE bzw. die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen von chinesischen A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) eine Vorhandelsprüfung durch, um sicherzustellen, dass es nicht zu Überverkäufen kommt. Darüber hinaus ist „Stock Connect“ nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der chinesische als auch der Hongkonger Markt sowie die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es sich zwar um einen normalen Handelstag für den chinesischen Markt handelt, Hongkonger Anleger (wie beispielsweise Fonds) jedoch keinen Handel mit chinesischen A-Aktien tätigen können. Die entsprechenden Fonds können daher in der Zeit, in der der Handel im Rahmen des Stock Connect ausgesetzt ist, Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Das „Stock Connect“-Programm ist ein neuartiges Projekt und unterliegt den von den

Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften sowie den von den Börsen in der VRC und in Hongkong festgelegten Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen, die den Betrieb und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des „Stock Connect“-Programms betreffen.

Die Vorschriften sind bislang noch nicht erprobt, und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die geltenden Vorschriften ändern, was möglicherweise rückwirkende Auswirkungen haben könnte. Es kann nicht garantiert werden, dass das „Stock Connect“-Programm nicht abgeschafft wird. Die betreffenden Fonds, die über Stock Connect an den Märkten der VRC investieren können, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Bond Connect

Bond Connect ist eine neue Initiative, die im Juli 2017 ins Leben gerufen wurde, um den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina zu ermöglichen („Bond Connect“). Sie wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, der Shanghai Clearing House sowie der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufen.

Bond Connect unterliegt den von den Behörden auf dem chinesischen Festland erlassenen Vorschriften und Bestimmungen. Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Gemäß den geltenden Vorschriften auf dem chinesischen Festland dürfen berechnete ausländische Investoren über den „Northbound Trading Link“ von Bond Connect in Anleihen investieren, die am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt gehandelt werden. Für den „Northbound Trading Link“ gelten keine Investitionsquoten.

Im Rahmen des „Northbound Trading Link“ müssen berechnete ausländische Investoren die CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registrierungsstellen benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den geltenden Vorschriften auf dem chinesischen Festland muss ein von der Hong Kong Monetary Authority (derzeit die Central Moneymarkets Unit) anerkannter Offshore-

Depotführer Sammelkonten bei dem von der PBOC (derzeit die China Central Depository & Clearing Co., Ltd und die Shanghai Clearing House) anerkannten Onshore-Depotführer eröffnen. Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Eigentümerin hält.

Marktvolatilität und ein möglicher Liquiditätsmangel aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel auf dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt können dazu führen, dass die Kurse bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldtitel erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Teilfonds, der in diesen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spannen bei den Kursen solcher Wertpapiere können groß sein, sodass dem betreffenden Teilfonds beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen und er sogar Verluste erleiden kann.

Soweit der betreffende Teilfonds mit dem CIBM handelt, kann der Teilfonds auch Risiken ausgesetzt sein, die mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbunden sind. Der Kontrahent, der ein Geschäft mit dem betreffenden Teilfonds abgeschlossen hat, kann seiner Verpflichtung zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Gegenwerts nicht nachkommen.

Für Anlagen über das Foreign Access Regime und/oder Bond Connect müssen die maßgeblichen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder andere Dritte (je nach Sachlage) erfolgen. Daher ist der Fonds den Risiken von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Drittparteien ausgesetzt.

Anlagen am CIBM über Foreign Access Regime und/oder Bond Connect unterliegen ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu diesen Regelungen können sich ändern, was unter Umständen rückwirkende Auswirkungen haben kann. Sollten die zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, würde dies die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, in den CIBM zu investieren, beeinträchtigen. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des betreffenden

Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt.

In China ist ungewiss, ob ein Gericht das Recht des betreffenden Teilfonds auf Wertpapiere schützen würde, die er über das „Shanghai-Hong Kong Stock/Bond Connect“-Programm oder andere Programme erwirbt, deren Regelungen noch nicht erprobt sind und Änderungen unterliegen. Die Struktur dieser Konstrukte erfordert keine vollständige Rechenschaftspflicht einiger der beteiligten Unternehmen und lässt Anlegern wie den Teilfonds relativ wenig Spielraum, in China rechtliche Schritte einzuleiten. Darüber hinaus können die Wertpapierbörsen in China Gewinne aus kurzfristigen Geschäften besteuern oder begrenzen, berechnete Aktien zurückrufen, maximale Handelsvolumina festlegen (auf Anlegerebene oder auf Marktebene) oder den Handel auf andere Weise einschränken oder verzögern.

- **Liquiditätsrisiko, Wertpapiere gemäß Rule 144A**

Die SEC Rule 144A sieht eine Safe-Harbor-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act von 1933 für den Weiterverkauf von Wertpapieren mit Verkaufsbeschränkungen an qualifizierte institutionelle Käufer im Sinne dieser Regel vor. Der Vorteil für die Anleger kann in höheren Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren liegen. Die Weitergabe von Sekundärmarkttransaktionen in Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch beschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern offen. Dies könnte die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers nach Rule 144A verringern.

- **Verbriefungsrisiken**

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sind zusammen mit anderen Arten von strukturierten Finanzanlagen wie Collateralized Loan Obligations (CLOs) häufig mit Risiken wie der vorzeitigen Rückzahlung, der Verlängerung und einem überdurchschnittlichen Liquiditätsrisiko verbunden. Darüber hinaus unterliegen diese Instrumente insbesondere Zins-, Kredit- und Bewertungsrisiken. MBS, darunter Collateralized Mortgage Obligations (CMOs), und ABS, zu denen auch Collateral Debt Obligations (CDOs) gehören, stellen eine Beteiligung an einem Schuldenpool dar, z. B. an Kreditkartenforderungen, Autokrediten,

Studentendarlehen, Geräteleasing, Hypotheken und Eigenheimkrediten.

Diese Wertpapiere haben im Allgemeinen eine geringere Kreditqualität als andere Schuldtitel. Kommt es bei den einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Schulden zu einem Ausfall oder werden diese uneinbringlich, sinkt der Wert dieser Wertpapiere. Zinsänderungen können sich negativ auf die Wertentwicklung von ABS/MBS und anderen kündbaren Schuldtiteln auswirken. Bei sinkenden Zinsen tilgen die Emittenten diese Wertpapiere oft und geben neue Wertpapiere zu niedrigeren Zinsen aus, wodurch der Fonds gezwungen ist, zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren (Risiko der vorzeitigen Tilgung).

Gleichzeitig ist es bei steigenden Zinsen weniger wahrscheinlich, dass Darlehensnehmer ihre niedrig verzinsten Hypotheken vorzeitig tilgen, was dazu führt, dass der Fonds Renditen unter dem Marktdurchschnitt erzielt, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden (Verlängerungsrisiko). Diese Situation kann dazu führen, dass der Fonds die Wertpapiere mit Verlust verkauft oder bessere Anlagegelegenheiten verpasst. Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere basieren in der Regel auf der Annahme, dass diese vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn die vorzeitige Tilgung wie erwartet erfolgt, ist der Fonds im Allgemeinen nicht betroffen. Wenn die vorzeitige Tilgung jedoch viel früher oder später als erwartet erfolgt, hat der Fonds möglicherweise zu viel für die Wertpapiere gezahlt. Diese Faktoren können auch die Duration des Fonds beeinflussen und sich somit auf seine Zinssensitivität auswirken. Unerwartete Zinsänderungen können zu Risiken der vorzeitigen Tilgung oder zu Verlängerungsrisiken führen.

• **Spezifische Risiken von ETF-Anteilen**

Konzentrationsrisiko in Verbindung mit autorisierten Teilnehmern:

Nur ein autorisierter Teilnehmer darf ETF-Anteile direkt beim Fonds zeichnen oder zurückgeben. Der Fonds verfügt über eine begrenzte Anzahl von Institutionen, die in Bezug auf ETF-Anteile als autorisierte Teilnehmer fungieren können. Sofern autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht bereit sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf den Fonds auszuführen, und keine anderen autorisierten Teilnehmer dazu in der Lage oder bereit sind, können ETF-Anteile am Sekundärmarkt mit einem Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu

Liquiditätsproblemen oder zur Dekotierung führen kann.

Kosten für die Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen:

Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt zeichnen oder zurückgeben, müssen unter Umständen Maklerprovisionen oder andere Gebühren entrichten, die vom jeweiligen Makler festgelegt und erhoben werden. Maklerprovisionen sind häufig Festbeträge und können für Anleger, die relativ kleine Mengen an ETF-Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, zu erheblichen anteiligen Kosten führen. Aufgrund der mit dem Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen verbundenen Kosten, einschließlich der Geld-Brief-Spannen, kann der häufige Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich beeinträchtigen, und eine Anlage in ETF-Anteile ist möglicherweise nicht ratsam für Anleger, die regelmäßig mit relativ geringen Beträgen handeln möchten.

Schwankungen des Nettoinventarwerts und Marktpreisrisiko:

Der NIW je Anteil ändert sich entsprechend dem Marktwert der Wertpapiere eines Teilfonds. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob ETF-Anteile unter, zu oder über dem NIW je Anteil gehandelt werden. In Phasen erhöhter Marktvolatilität kann der Marktpreis von ETF-Anteilen vom NIW je Anteil abweichen. Die Auflegungs- und Rücknahmefunktion soll dafür sorgen, dass die Handelskurse der ETF-Anteile nahe am Nettoinventarwert pro Anteil bleiben. Störungen oder Handelsaussetzungen können jedoch dazu führen, dass die Handelskurse erheblich vom Nettoinventarwert pro Anteil abweichen. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn ETF-Anteile gekauft werden, wenn der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt, oder verkauft werden, wenn der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegt. Die ETF-Klassen eines Teilfonds werden gemeinsam mit allen anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds im Einklang mit den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds angelegt. Folglich unterliegen Kursschwankungen einer ETF-Klasse denselben Schwankungen wie andere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds (d. h. kein Schutz), erhöht durch die potenzielle Differenz des Geld-/Briefkurses.

Untätigkeit der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (ICSD):

Anleger, die die Abwicklung über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle abwickeln oder abrechnen, sind kein eingetragener Anteilinhaber des Fonds, sondern halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Handelt es sich bei diesen Anlegern um autorisierte Teilnehmer, so richtet sich ihr Anspruch nach ihrer Vereinbarung mit der jeweiligen internationalen Zentralverwahrstelle. Sind diese Anleger keine autorisierten Teilnehmer, so richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (bei dem es sich je nach Fall um ihren Nominee, ihren Broker oder eine Zentralverwahrstelle handeln kann).

Der Fonds wird alle Mitteilungen und damit verbundenen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile (d. h. die ICSD) mit einer Mitteilung ausgeben, die vom Fonds im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zugestellt wird. Nach Ansicht des Verwaltungsrats unterliegt die ICSD einer vertraglichen Verpflichtung, die vom Fonds herausgegebenen Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiterzuleiten. Die ICSD ist vertraglich verpflichtet, alle von den Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und gemäß diesen Anweisungen abzustimmen. Der Fonds ist jedoch nicht befugt, die ICSD zu verpflichten, Mitteilungen oder Abstimmungsanweisungen gemäß den Anweisungen der ICSDs weiterzuleiten.

Nichtabwicklung über die ICSD:

Reicht ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag ein und versäumt er es anschließend, diesen auszuführen und abzuschließen, oder ist er dazu nicht in der Lage, weil er kein eingetragener Anteilseigner des Fonds ist, so hat der Fonds gegenüber dem autorisierten Teilnehmer keine weiteren Rechtsmittel als sein vertragliches Recht auf Erstattung der entsprechenden Kosten. Falls keine Rückforderung gegenüber dem autorisierten Teilnehmer möglich ist, werden die durch die nicht erfolgte Abwicklung entstandenen Kosten vom betreffenden Teilfonds und dessen Anteilseignern getragen.

Notierungsrisiko:

Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine vom Fonds beantragte Notierung an einer Börse erreicht und/oder aufrechterhalten wird oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht

ändern werden. Darüber hinaus kann der Handel mit ETF-Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund der Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre ETF-Anteile zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Zwar werden die ETF-Anteile des Teilfonds an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert sein, doch ist nicht davon auszugehen, dass es einen aktiven Sekundärmarkt für die Nicht-ETF-Anteile geben wird, und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird.

Risiko des Handels am Sekundärmarkt:

Obwohl die ETF-Anteile eines Teilfonds an den maßgeblichen Börsen zum Handel zugelassen werden, gibt es keine Garantie dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese ETF-Anteile entwickelt oder aufrechterhalten wird.

Der Handel mit ETF-Anteilen an einer Börse kann aufgrund der Marktlage oder aus anderen Gründen, die die Börse für angemessen hält, ausgesetzt werden. Der Handel mit ETF-Anteilen kann auch durch außergewöhnliche Marktvolatilität gemäß den „Circuit Breaker“-Regeln der Börse angehalten werden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Börsennotierung eines Teilfonds weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben, oder dass ETF-Anteile an einer Börse in nennenswertem Umfang oder überhaupt gehandelt werden. Darüber hinaus können börsennotierte Wertpapiere von Börsenmitgliedern untereinander oder mit Dritten zu vereinbarten Preisen im außerbörslichen Handel gekauft oder verkauft bzw. auf anderen Plattformen gehandelt werden. Der Fonds hat keine Kontrolle über die Bedingungen dieser Geschäfte. Es gibt keine Garantie dafür, dass Anteile, sobald sie an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, dort auch weiterhin notiert bleiben oder gehandelt werden.

Handelstagsrisiko:

Da Devisenmärkte an Tagen geöffnet sein können, die keine Bewertungstage sind oder an denen ein Teilfonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und daher keine Kurse für die Anteile des Teilfonds ermittelt werden, entspricht der Kurs der ETF-Anteile am Sekundärmarkt möglicherweise nicht dem Nettoinventarwert der ETF-Anteile des Teilfonds.

Volatilitätsrisiko:

Der Wert der ETF-Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder die Volatilität der Vermögenswerte der Teilfonds beeinflusst werden. Die Marktvolatilität spiegelt den Grad der Instabilität und der erwarteten Instabilität der Wertpapiere oder anderen zulässigen Vermögenswerte wider, in die ein Teilfonds investiert, sowie die Wertentwicklung der ETF-Anteile oder gegebenenfalls die Techniken, die verwendet werden, um den Nettoerlös aus einer Emission von ETF-Anteilen an den Basiswerten von OTC-Derivaten zu koppeln. Das Ausmaß der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maß für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise jener Finanzinstrumente bestimmt, die Anlegern Schutz vor dieser Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden in der Regel durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf den Options- und Derivatmärkten bestimmt. Diese Kräfte werden ihrerseits von Faktoren wie der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

Anteile

Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen (Standardanteile und ETF-Anteile) zu schaffen, deren Vermögen gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt wird, wobei jedoch je nach den Merkmalen der einzelnen Anteilsklassen eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale gelten können. Darüber hinaus können Anteilsklassen in anderen Referenzwährungen als der Referenzwährung des Teilfonds aufgelegt werden, und einige dieser Anteilsklassen in anderen Referenzwährungen können abgesicherte Anteilsklassen sein. Jede Anteilsklasse wird durch einen Code repräsentiert, der aus einem Indikator (der „Klassenindikator“) und einem oder mehreren Unterindikatoren besteht, die in Anhang 3 Überblick über die Anteilsklassen (die „Unterindikatoren der Klasse“) definiert sind. Jeder Unterindikator der Klasse stellt ein bestimmtes Merkmal dar, und mehrere Unterindikatoren der Klasse können kombiniert werden, um die Merkmale einer Anteilsklasse zu bestimmen. Insbesondere bezieht sich der Klassenindikator „H“ auf abgesicherte Anteilsklassen. Bei Anteilen der Klasse H wird das Risiko, das durch das Engagement gegenüber der jeweiligen Referenzwährung jeder dieser Anteilsklassen entsteht, gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert. Die mit dem Betrieb der abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen. Aufgrund der Absicherung der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds entwickelt sich der Nettoinventarwert der Anteile der Klasse H in die gleiche Richtung wie der der in der Referenzwährung des Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Währungsabsicherung auf Ebene der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds niemals vollkommen ist – sie zielt darauf ab, die Auswirkungen von Währungsschwankungen auf Ebene der Anteilsklassen deutlich zu verringern, kann diese jedoch nicht vollständig ausschließen. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken, die abgesicherte Anteilsklassen betreffen, sind in Abschnitt „Risikofaktoren“ zu finden.

Eine detaillierte Liste der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts verfügbaren

Anteilsklassen ist in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ des Prospekts enthalten. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Anteilsklassen über verschiedene Vertriebskanäle in verschiedenen Ländern anbieten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in einer bestimmten Rechtsordnung nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den lokalen Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds Rechnung zu tragen.

Die Anteilhaber sind Miteigentümer des Vermögens des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl ihrer Anteile. Die Anteile haben keinen Nennwert und sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet.

Namensanteile werden durch Eintragung des Namens eines Anteilhabers bei der Register- und Transferstelle in das im Auftrag des Fonds geführte Anteilregister dokumentiert. Bruchteile von nicht-ETF-Anteilen können auf drei (3) Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden. Den Anteilhabern wird eine schriftliche Bestätigung über den Kauf von Anteilen zugesandt. Die Bestätigung der Eintragung in das Aktienregister wird den Aktionären an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Anteilhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung von physischen Aktienzertifikaten.

Notierung an der maßgeblichen Börse

Um die Voraussetzungen eines börsengehandelten Fonds zu erfüllen, kann der Fonds seine ETF-Anteile an einer oder mehreren Börsen notieren lassen. Im Rahmen dieser Notierungen sind ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Börsen verpflichtet, als Market Maker zu fungieren und Kurse anzubieten, zu denen Anleger die ETF-Anteile kaufen oder verkaufen können. Die Spanne zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde überwacht und reguliert werden.

Die Genehmigung von Börsenprospekten gemäß den Zulassungsvorschriften der betreffenden Börse stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung seitens dieser Börse hinsichtlich der

Kompetenz der Dienstleister, der Angemessenheit der in den Börsenprospekten enthaltenen Informationen oder der Eignung der ETF-Anteile für Anlagezwecke oder andere Zwecke dar.

ETF-Anteile können entweder auf dem Primärmarkt oder dem Sekundärmarkt gekauft und verkauft werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt „ETF-Anteile“ angegeben.

Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils gemäß dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“, gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr, deren Höchstbetrag für jeden Teilfonds im Überblick über die Anteilsklassen in Anhang 3 festgelegt ist. Der Ausgabepreis kann sich durch Gebühren oder andere Abgaben erhöhen, die in den Ländern anfallen, in denen der Fonds vertrieben wird.

Anteile können entweder in Form von Namensanteilen oder in Form von Anteilen, die durch ein Globalzertifikat verbrieft sind, ausgegeben werden. Anteilsbruchteile können ausgegeben und auf 3 Dezimalstellen gerundet werden. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilhaber oder Teilfonds vorteilhaft sein. Zeichnungsanträge (Zeichnungsbetrag oder Anzahl der betreffenden Anteile) für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Untervertriebsstellen eingereicht werden. Diese übernehmenden Stellen haben sämtliche Zeichnungsanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Entscheidend ist der Erhalt durch die zuständige Stelle.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind, werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle.

Globalzertifikate werden auf den Namen des Fonds ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Anleger erhalten die durch ein Globalzertifikat verbrieften Anteile durch Einbuchung in die Depots ihrer

Finanzintermediäre, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen gehalten werden. Die durch ein Globalzertifikat verbrieften Anteile sind vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bestimmungen und/oder der Bestimmungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an solchen Systemen teilnehmen, können die durch ein Globalzertifikat verbrieften Anteile nur über einen Finanzintermediär übertragen, der am Abwicklungssystem der jeweiligen Clearingstelle teilnimmt.

Die jeweilige Annahmefrist und der jeweilige Handelstag sind in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben. Zeichnungsanträge, die vor der geltenden Annahmefrist eingehen, werden zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages abgewickelt, der in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der jeweiligen Annahmeschlusszeit beim Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Handelstages abgerechnet, der in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist.

Ist der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig, gilt er als an dem Tag bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem er ordnungsgemäß eingereicht wurde.

Die Globalzertifikate werden nach der Abrechnung im Rahmen von Zahlungs- und Liefertransaktionen, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Zeichnungsbetrags, von der Register- und Transferstelle an das Unternehmen übertragen, bei dem der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist bei der Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds oder, falls mehrere Klassen bestehen, in der jeweiligen Referenzwährung der Klasse innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen näher bezeichneten Zahlungsfrist nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen.

Zeichnungen von Anteilen können entweder durch einmalige Zahlungen („Zeichnungen mit Einmalzahlung“) oder, falls im Land der Zeichnung verfügbar, durch einen jährlichen Investitionsplan („jährlicher Investitionsplan“) erfolgen.

Zeichnungen im Rahmen eines mehrjährigen Investitionsplans können anderen Bedingungen unterliegen (z. B. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Angaben zu Provisionen) als

Zeichnungen mit Einmalzahlung, sofern diese Bedingungen für den Fonds nicht ungünstiger oder restriktiver sind.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass der Zeichnungsbetrag unter dem für Zeichnungen mit Einmalzahlung geltenden Mindestzeichnungsbetrag liegen kann.

Die Bedingungen eines mehrjährigen Anlageplans, der den Zeichnern angeboten wird, sind in separaten Prospekten ausführlich beschrieben. Diese werden den Zeichnern in den Ländern zur Verfügung gestellt, in denen ein solcher mehrjähriger Anlageplan angeboten wird. Die aktuelle Fassung des Prospekts sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind diesen Prospekten beigefügt, oder in diesen Prospekten wird beschrieben, wie der Prospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte angefordert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Zeichnungsantrag ohne Einschränkung ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile von einer Person gehalten würden oder könnten, die nicht als berechtigter Anleger gilt, oder in deren Namen, auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten. In einem solchen Fall werden die von der Verwahrstelle erhaltenen Zeichnungserlöse so bald wie möglich auf Kosten und Risiko des Antragstellers ohne Zinsen oder Strafzahlungen an den Antragsteller zurückgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgezeichnung handelt; in diesem Fall wird der bei der Zeichnung gezahlte Betrag oder der Restbetrag (je nach Fall) so bald wie möglich in der Währung der Zeichnung auf Risiko und Kosten des Antragstellers (ohne Zinsen) zurückerstattet.

Stellt der Fonds fest, dass die Annahme eines Zeichnungsantrags, der einen vom Fonds festgelegten Schwellenwert überschreitet, für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig wäre, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsantrags aufschieben und in Absprache mit dem neuen Anteilinhaber von diesem verlangen, seine geplante Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen ablehnen, wenn nicht alle für die Kontoeröffnung erforderlichen Dokumente vorgelegt werden. In diesem Fall werden die in den Anlagegeldern gezahlten Beträge ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann, sind im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen und der Handelsaktivität“ aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vereinbaren, Anteile als Gegenleistung für eine „Sacheinlage“ von Vermögenswerten auszugeben, deren Gesamtwert dem Nettoinventarwert (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) entspricht, sofern diese Vermögenswerte mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sowie mit den durch geltende Gesetze und Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Bedingungen im Einklang stehen. Bei der Annahme oder Ablehnung einer solchen Einlage zu einem bestimmten Zeitpunkt berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der anderen Anteilinhaber des Teilfonds sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung. Jede Sacheinlage wird in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers oder eines anderen vom Verwaltungsrat bestellten unabhängigen Wirtschaftsprüfers (*réviseur d'entreprises agréé*) unabhängig bewertet, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft und der einbringende Anteilinhaber vereinbaren konkrete Abwicklungsmodalitäten. Alle im Zusammenhang mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Kosten für die Erstellung eines Bewertungsgutachtens, sind vom einbringenden Anteilinhaber oder von einem anderen Dritten zu tragen, der von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, oder auf eine andere Weise, die für alle Anteilinhaber des Teilfonds als angemessen angesehen wird.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil gemäß dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“ zu verlangen, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“). Diese Rücknahme wird nur an einem Bewertungstag durchgeführt. Falls eine Rücknahmegebühr anfällt, ist deren Höchstbetrag für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen im Überblick über die Anteilsklassen in Anhang 3 festgelegt.

Der entsprechende Anteil wird nach Zahlung des Rücknahmepreises eingezogen. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie alle anderen

Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (sofern vorhanden). Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht zu beeinflussende Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einseitig eine Rücknahme der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse eines Anlegers vornehmen oder dessen Bestand in eine andere Anteilsklasse umschichten, wenn der Anleger die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.

Ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass ein Anteilinhaber nicht mehr als berechtigter Eigentümer gilt, kann der Eigentümer aufgefordert werden, seine Berechtigung nachzuweisen; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen ohne Zustimmung des Eigentümers eine Rücknahme vornehmen.

Der Fonds haftet nicht für Gewinne und Verluste, die sich aus solchen einseitigen Rücknahmen ergeben.

Anträge auf Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, den Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Die aufnehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Antrag auf Rücknahme von Namensanteilen gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Vollständige Rücknahmeanträge für die Rücknahme von Globalzertifikaten werden von der Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Werden die oben genannten Informationen nicht bereitgestellt, kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Rücknahmeantrags kommen.

Die jeweilige Annahmefrist und der jeweilige Handelstag sind in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben. Rücknahmeanträge, die vor der geltenden Ablauffrist eingehen, werden zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages abgewickelt, der in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass Anteile auf der Grundlage eines bisher unbekanntem Nettoinventarwerts je Anteil zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der jeweiligen Annahmeschlusszeit beim Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Handelstages abgerechnet, der in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Referenzwährung des Teilfonds oder, falls mehrere Klassen bestehen, in der jeweiligen Referenzwährung der Klasse innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen näher bezeichneten Zahlungsfrist nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen (mit folgender Ausnahme: (i) Der Fonds behält sich das Recht vor, die Auszahlung um weitere fünf (5) Geschäftstage aufzuschieben, sofern ein solcher Aufschub im Interesse der verbleibenden Anteilinhaber liegt, und (ii) für den Fall, dass sich ein Rücknahmeantrag auf alle verbleibenden Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse bezieht, erteilt die OGA-Verwaltungsstelle Anweisungen, dass die Zahlung oder Abrechnung in der Währung des Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt). Bei Namensanteilen erfolgt die Zahlung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen aufgrund einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber ist die Verwaltungsgesellschaft erst dann berechtigt, Rücknahmen in erheblichem Umfang abzuwickeln, wenn sie zuvor unverzüglich die entsprechenden

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds veräußert hat. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, sodass unter normalen Umständen die Rücknahme von Anteilen unmittelbar auf Antrag der Anteilinhaber erfolgen kann.

Die Auszahlung des Rücknahmeerlöses kann sich weiter verzögern, wenn bestimmte Vorschriften wie Devisenbeschränkungen oder Umstände vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen und die eine Überweisung des Rücknahmeerlöses in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, unmöglich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Erleichterung der Abwicklung umfangreicher Rücknahmeanträge oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen von einem Anteilinhaber eine Rücknahme in Sachwerten akzeptieren, bei der der Anteilinhaber ein Portfolio von Vermögenswerten des Teilfonds erhält, dessen Wert dem Nettoinventarwert (abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) entspricht. Unter den Umständen, unter denen eine Sachrücknahme einem oder allen Anteilinhabern vorgeschlagen werden kann, muss die Verwaltungsgesellschaft vom Anteilinhaber bzw. von den Anteilinhabern ausdrücklich eine Zustimmung zur Sachrücknahme erhalten, und der bzw. die Anteilinhaber kann bzw. können jederzeit stattdessen eine Rücknahme gegen Barzahlung verlangen. Bei der Unterbreitung oder Annahme eines Antrags auf Sachrücknahme zu einem beliebigen Zeitpunkt berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der anderen Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Sofern eine Sachrücknahme bei Kleinanlegern als Anteilinhaber erfolgt, prüft die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob die im Wege der Sachrücknahme zu übertragenden Vermögenswerte für einen durchschnittlichen Kleinanleger geeignet sind. Akzeptiert der Anteilinhaber eine Sachrücknahme, erhält er ein Bündel von Vermögenswerten des Teilfonds, das unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausgewählt wird. Jede Sachrücknahme wird unabhängig in einem Sonderbericht bewertet, der vom Abschlussprüfer oder von einem anderen unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der vom Verwaltungsrat

bestellt wird, erstellt wird, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft und der rückgebende Anteilinhaber vereinbaren spezifische Abwicklungsverfahren. Sämtliche im Zusammenhang mit einer Sachrücknahme anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Kosten für die Erstellung eines Bewertungsberichts, trägt der rückgebende Anteilinhaber oder ein sonstiger Dritter, wie mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, oder die Kosten werden auf eine andere Weise getragen, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anteilhabern des Teilfonds als fair erachtet.

Umtausch von Anteilen

Der Umtausch der Gesamtheit oder eines Teils der Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Nettoinventarwerts der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung der anwendbaren Umtauschgebühr, wie im Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ näher ausgeführt.

Sofern innerhalb eines einzelnen Teilfonds unterschiedliche Klassen angeboten werden, ist es außerdem möglich, Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umzutauschen, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der jeweils geltenden klassenspezifischen Zulassungs- und Gebührenbedingungen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass reguläre Anteile nicht in ETF-Anteile umgetauscht werden können und umgekehrt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Auftrag auf Umtausch von Anteilen ablehnen, wenn dies im Interesse des Fonds oder des Teilfonds oder im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Vollständige Anträge auf Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (falls vorhanden) eingereicht werden. Die empfangenden Stellen sind verpflichtet, die Umtauschaufträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Auftrag auf Umtausch von Namensanteilen gilt nur dann als vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der umzutauschenden Anteile, den Namen des Teilfonds sowie die Unterschrift des Anteilhabers enthält.

Die Nichtbereitstellung einer der vorstehenden Angaben kann zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Umtauschantrags führen, während eine Überprüfung beim Anteilinhaber eingeholt wird.

Die anwendbare Annahmefrist und der Handelstag sind in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegt. Umtauschanträge, die vor der anwendbaren Annahmefrist eingehen, werden zum Nettoinventarwert des in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegten Handelstags abgerechnet, abzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Umtauschgebühr.

Der Zeitpunkt des Eingangs des Umtauschantrags bei der Register- und Transferstelle ist maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Umtausch von Anteilen aufgrund einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber ist die Verwaltungsgesellschaft nur berechtigt, erhebliche Volumina von Umtauschanträgen zu bearbeiten, nachdem sie entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unverzüglich veräußert hat. In diesem Fall erfolgt der Umtausch zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, sodass unter normalen Umständen der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unverzüglich erfolgen kann.

Ausschüttung von Erträgen, Wiederanlage von Erträgen

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile anbieten. Ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Klassen repräsentiert. Solche Klassen können mit dem Recht auf Dividendenausschüttungen verbunden sein oder nicht.

Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die Erträge von Anteilen wiederangelegt. Ausschüttende Anteile können Anteile von Klassen umfassen, die Ausschüttungen vornehmen, die höher sind als die durch die den jeweiligen Klassen zugeordneten Anlagen erzielten Erträge, wie in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ näher ausgeführt.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen in Zeitabständen, die der Verwaltungsrat bisweilen gemäß der Satzung festlegt. Den Inhabern von Namensanteilen wird ein Ausschüttungsbetrag im Verhältnis zur Anzahl der im Anteilsregister eingetragenen Anteile gutgeschrieben. Den Inhabern von Anteilen, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, wird ein Ausschüttungsbetrag im Verhältnis zur Anzahl der am Ausschüttungstag gehaltenen Anteile gutgeschrieben. Auf Antrag werden Ausschüttungen direkt auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto ausgezahlt. Wurde die Ausgabegebühr ursprünglich per Lastschrift bezahlt, werden Ausschüttungen auf dasselbe Konto ausgezahlt.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

ETF-Anteile

Zeichnung und Rücknahme am Primärmarkt – nur für berechnigte Teilnehmer

Berechnigte Teilnehmer, die mit dem Fonds eine Vereinbarung abgeschlossen haben, können einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen direkt beim Fonds oder bei der Register- und Transferstelle einreichen. Ein berechnigter Teilnehmer kann einen Handelsauftrag zum Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen eines Teilfonds über ein elektronisches Auftragseingabesystem bei der Register- und Transferstelle einreichen. Die Nutzung des elektronischen Auftragseingabesystems bedarf der vorherigen Zustimmung der OGA-Verwaltungsstelle und muss im Einklang mit dem geltenden Recht stehen und dieses einhalten. Elektronisch erteilte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können einer spezifischen Annahmefrist unterliegen, die dann in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen angegeben wird.

Zeichnungs- und Rücknahmeformulare sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des berechnigten Teilnehmers. Zeichnungs- und Rücknahmeformulare sowie elektronische Handelsaufträge sind, sobald sie angenommen wurden, (vorbehaltlich anderslautender Festlegungen der Verwaltungsgesellschaft) unwiderruflich. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und

Transferstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Zeichnungs-/Rücknahmeformularen entstehen, noch für Verluste, die bei der Übermittlung eines Antrags über das elektronische Auftragseingabesystem entstehen.

Es liegt im freien Ermessen des Fonds, jede Zeichnung von ETF-Anteilen ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann auch nach freiem Ermessen (ist jedoch nicht verpflichtet) jede Zeichnung von ETF-Anteilen vor der Ausgabe der ETF-Anteile an einen berechnigten Teilnehmer ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren, falls beim berechnigten Teilnehmer ein Insolvenzereignis eintritt und/oder um die Exposition des Fonds gegenüber einem Insolvenzereignis eines berechnigten Teilnehmers zu minimieren. Der Fonds ist ferner berechnigt, im Einzelfall festzulegen, ob er Zeichnungen/Rücknahmen eines berechnigten Teilnehmers ausschließlich als Sachleistung oder in bar (oder in einer Kombination aus Bar- und Sachleistung) akzeptiert.

Der Verwaltungsrat kann außerdem nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festlegen, dass es unter bestimmten Umständen für bestehende Anteilinhaber nachteilig ist, einen Antrag auf ETF-Anteile in bar oder als Sachleistung (oder in einer Kombination aus Bar- und Sachleistung) anzunehmen, der mehr als 5 % des NIW eines Teilfonds entspricht. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag aufschieben und in Abstimmung mit dem jeweiligen berechnigten Teilnehmer verlangen, dass dieser den vorgesehenen Antrag über einen vereinbarten Zeitraum staffelt. Der berechnigte Teilnehmer haftet für sämtliche Kosten oder angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb solcher ETF-Anteile anfallen.

Die Register- und Transferstelle und/oder der Fonds behalten sich das Recht vor, von einem berechnigten Teilnehmer weitere Einzelheiten anzufordern. Jeder berechnigte Teilnehmer hat die Register- und Transferstelle über jede Änderung seiner Angaben zu unterrichten und dem Fonds sämtliche zusätzlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Änderung zur Verfügung zu stellen, die dieser anfordern kann.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können erfordern, dass uns ein berechnigter Teilnehmer einen Identitätsnachweis erbringt.

Ferner wird anerkannt, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und

Transferstelle vom berechtigten Teilnehmer von sämtlichen Verlusten freigestellt werden, die infolge der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, sofern vom Fonds angeforderte Informationen vom berechtigten Teilnehmer nicht bereitgestellt wurden.

Allgemeine Informationen

ETF-Anteile können an jedem Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Transaktionskosten des Primärmarkts im Zusammenhang mit einer solchen Zeichnung gezeichnet werden. ETF-Anteile können an jedem Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Transaktionskosten des Primärmarkts im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme zurückgegeben werden. Die anwendbare Annahmefrist und der Handelstag sind in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegt. Sofern und wie in Anhang 3 „Überblick über die Anteilklassen“ oder in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen angegeben, können Zeichnungsgebühren oder Rücknahmegebühren erhoben werden.

Anträge, die nach der in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Annahmefrist eingehen, werden auf den nächsten Handelstag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der für diesen in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegten Handelstag berechnet wird.

Es werden keine Bruchteile von ETF-Anteilen ausgegeben.

Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt innerhalb der in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Geschäftstage nach dem Handelstag (oder zu einem früheren Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen kann). Der Fonds behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen vom Antragsteller zu verlangen, den Fonds für etwaige Verluste schadlos zu halten, die infolge des Ausbleibens eines Zahlungseingangs bei einem Teilfonds innerhalb der festgelegten Abwicklungsfristen entstehen.

Sofern in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes angegeben ist, beträgt der Standardabwicklungszeitraum für die direkte Zeichnung von ETF-Anteilen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag.

Sofern in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes angegeben ist, erteilt die Register- und Transferstelle im Fall von Rücknahmen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag Zahlungs- oder Abwicklungsanweisungen, wobei jedoch unter bestimmten Umständen (beispielsweise wenn eine Abwicklung in einer bestimmten Währung an einem bestimmten Tag nicht möglich ist oder wenn ein wesentlicher Markt an einem bestimmten Geschäftstag für Handel oder Abwicklung geschlossen ist) eine solche Zahlung oder Abwicklung um bis zu fünf (5) weitere Geschäftstage verzögert werden kann.

Ungeachtet des Vorstehenden kann die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert werden, wenn besondere lokale gesetzliche Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen und die es unmöglich machen, die Rücknahmeerlöse zu übertragen oder eine solche Zahlung innerhalb der normalen Frist vorzunehmen. Diese Zahlung erfolgt danach so bald wie angemessenerweise praktikabel, jedoch ohne Zinsen.

Transaktionen in Sachleistungen und in bar

Der Fonds kann einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen auf Einzelfallbasis entweder als Sachleistung oder in bar (oder in einer Kombination aus Bar- und Sachleistung) annehmen. Der Fonds kann einen Betrag erheben, den er als angemessenen Wert für etwaige anwendbare Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erachtet.

Geht an einem Handelstag ein einzelner Antrag auf Barrücknahme ein, der mehr als 5% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entspricht, kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilinhaber auffordern, die Zahlung ganz oder teilweise durch Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Barzahlung zu akzeptieren.

Verlangt ein rückgebender Anteilinhaber die Zahlung ganz oder teilweise durch Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des jeweiligen Teilfonds, kann der Fonds ein Konto außerhalb der Struktur des Fonds einrichten, auf das diese Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung eines solchen Kontos trägt der Anteilinhaber.

Ein Bewertungsbericht wird vom gesetzlichen Abschlussprüfer in Bezug auf eine Sachrücknahme eingeholt, sofern und soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist und in Übereinstimmung mit diesen erfolgt. Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts werden von den betroffenen Anteilhabern oder einem Dritten getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Abwicklung in Sachwerten im Interesse des Fonds (oder des betreffenden Teilfonds) liegt oder zum Schutz der Interessen des Fonds (oder des betreffenden Teilfonds) erfolgt.

Anleger, die bei der Rücknahme solche Portfoliowertpapiere anstelle von Barzahlung erhalten, sollten beachten, dass ihnen beim Verkauf dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder lokale Steuern entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf der ETF-Anteile durch den rückgebenden Anteilhaber aufgrund von Marktbedingungen und/oder aufgrund der Differenz zwischen den zur Berechnung des NIW verwendeten Preisen und den bei dem Verkauf dieser Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gegebenenfalls stellt der Fonds das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands der Teilfonds zur Verfügung, in dem die Form der zu liefernden Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von berechtigten Teilnehmern im Fall von Zeichnungen oder (b) vom Fonds im Fall von Rücknahmen im Austausch gegen ETF-Anteile zu liefern sind.

Nichtlieferung

Kommt ein berechtigter Teilnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, (i) die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente im Zusammenhang mit einer Sachzeichnung oder (ii) die Barzahlung im Zusammenhang mit einer Barzeichnung innerhalb der für die Teilfonds angegebenen Abwicklungsfristen (wie für jeden Teilfonds in den „teifondsspezifischen Informationen“ dargelegt) zu leisten, behält sich der Fonds das Recht vor, den entsprechenden Zeichnungsantrag zu stornieren, und der berechnete Teilnehmer hält den Fonds für jeden Verlust schadlos, der dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anlagen und der Barkomponente oder der Barzahlung durch den Anteilhaber entsteht. Der Fonds behält sich das Recht vor, in diesen

Fällen die vorläufige Zuteilung der betreffenden ETF-Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen, sofern er dies im besten Interesse eines Teilfonds erachtet, beschließen, eine Zeichnung und die vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein berechtigter Teilnehmer die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungsfristen geliefert hat. In diesem Fall kann der Fonds vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung aufnehmen und den aufgenommenen Betrag gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds anlegen. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barzahlung eingegangen sind, verwendet der Fonds diese zur Rückzahlung der aufgenommenen Mittel.

Der Fonds behält sich das Recht vor, dem betreffenden berechtigten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Fonds infolge dieser Aufnahme entstehen. Kommt der berechnete Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Erstattung dieser Gebühren gegenüber dem Fonds nicht nach, sind der Fonds und der Anlageverwalter berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Antragsteller gehaltenen ETF-Anteile des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds des Fonds zu veräußern, um diese Gebühren zu begleichen.

Zeichnung und Rücknahme am Sekundärmarkt – alle sonstigen Anleger

ETF-Anteile eines Teilfonds können von Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche Börse, an der diese ETF-Anteile zum Handel zugelassen sind, gekauft oder verkauft werden.

Der Fonds beabsichtigt, dass sich bestimmte seiner Teilfonds und/oder ETF-Klassen dadurch als ETF qualifizieren, dass solche Anteile an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert werden. Zweck der Notierung solcher ETF-Anteile an maßgeblichen Börsen ist es, Anlegern den Kauf und Verkauf der ETF-Anteile am Sekundärmarkt zu ermöglichen, üblicherweise über einen Broker-Dealer oder eine externe Verwaltungsstelle, und zwar in geringeren Stückzahlen, als dies bei einer Zeichnung und/oder Rücknahme von ETF-Anteilen über den Fonds am Primärmarkt möglich wäre.

Nach einer solchen Notierung wird erwartet, dass Mitglieder der maßgeblichen Börsen (unabhängig davon, ob sie berechnete Teilnehmer sind oder nicht) als Marketmaker auftreten und Geld- und Briefkurse stellen, zu denen ETF-Anteile eines Teilfonds oder einer ETF-Klasse von Anlegern gemäß den Anforderungen der maßgeblichen Börse gekauft bzw. verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Geld- und Briefkursen wird in der Regel von den maßgeblichen Börsen überwacht. Bestimmte berechnete Teilnehmer, die ETF-Anteile zeichnen, können als Marketmaker auftreten; von anderen berechtigten Teilnehmern wird erwartet, dass sie solche ETF-Anteile zeichnen, um im Rahmen ihres Broker-Dealer-Geschäfts ihren Kunden den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen anbieten zu können. Dadurch, dass solche berechtigten Teilnehmer ETF-Anteile eines Teilfonds zeichnen oder zurückgeben können, kann sich im Laufe der Zeit an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen und/oder anderen Börsen ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entwickeln, indem sie die Nachfrage nach solchen ETF-Anteilen am Sekundärmarkt bedienen. Durch das Bestehen eines solchen Sekundärmarkts für Teilfonds können Personen, die keine berechtigten Teilnehmer sind, ETF-Anteile von anderen Anlegern des Sekundärmarkts oder von Marketmakern, Broker-Händlern oder anderen berechtigten Teilnehmern zu Preisen kaufen oder an diese verkaufen, die nach Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der ETF-Anteile des jeweiligen Teilfonds entsprechen sollten.

Alle Anleger, die ETF-Anteile eines Teilfonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Broker erteilen. Anleger, die über einen Broker-Händler in einen Teilfonds investieren, werden aus Clearing-Perspektive möglicherweise nicht als Anteilinhaber im Anteilinhaberregister geführt, da die ETF-Anteile auf einen Nominee lauten können. Diese Anleger haben jedoch die Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers der betreffenden ETF-Anteile. Aufträge zum Kauf solcher ETF-Anteile am Sekundärmarkt über die Börsen oder außerbörslich können Maklergebühren und/oder sonstige Kosten nach sich ziehen, die nicht vom Fonds erhoben werden und auf die der Fonds keinen Einfluss hat. Solche Gebühren sind an den Börsen, an denen die ETF-Anteile notiert sind, öffentlich verfügbar oder können bei Wertpapierhändlern erfragt werden.

Am Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile eines Teilfonds oder einer ETF-Klasse können in der

Regel nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile am Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Brokers) kaufen und verkaufen, und es können ihnen hierfür Gebühren entstehen. Darüber hinaus können Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten. Die Umstände, unter denen ETF-Anteile eines Teilfonds direkt an den Fonds zurückverkauft werden können, und das zugehörige Verfahren sind nachstehend beschrieben.

Es ist vorgesehen, die Notierung der ETF-Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen zu beantragen. Der Fonds erhebt keine Übertragungsgebühr für den Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge zum Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt können Kosten verursachen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat. Die Genehmigung von Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Zulassungsanforderungen der maßgeblichen Börse stellt weder eine Gewährleistung noch eine Zusicherung dieser Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister, der Angemessenheit der in den Börsenzulassungsunterlagen enthaltenen Informationen oder der Eignung der ETF-Anteile als Anlage oder für sonstige Zwecke dar.

Jede ETF-Klasse eines Teilfonds kann an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert sein; weitere Einzelheiten sind unter www.invest.unicredit.lu verfügbar.

Anleger am Sekundärmarkt sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis eines an einer maßgeblichen Börse notierten ETF-Anteils nicht dem Nettoinventarwert je ETF-Anteil entsprechen muss. Der Preis von ETF-Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und von den jeweils vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt, die den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflussen können. Sämtliche Transaktionen in ETF-Anteilen eines Teilfonds an einer maßgeblichen Börse unterliegen den üblichen Maklerprovisionen und/oder Übertragungssteuern, die mit dem Handel und der Abwicklung über die jeweilige Börse verbunden sind. Die Abwicklung von Handelsgeschäften mit ETF-Anteilen an maßgeblichen Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing-Systeme gemäß den anwendbaren Verfahren, die bei den maßgeblichen Börsen

erhältlich sind. Abhängig von der maßgeblichen Börse kann das an den ETF-Anteilen erworbene Recht das rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum sein. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die ETF-Anteile nach ihrer Notierung an einer maßgeblichen Börse dort auch weiterhin notiert bleiben. Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder zurückgeben möchten, sollten sich an ihren Broker oder ihre externe Verwaltungsstelle wenden. Weitere Einzelheiten zu den maßgeblichen Börsen für jede ETF-Klasse oder jeden Teilfonds sind in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen aufgeführt.

Im Falle (i) einer Aussetzung des Sekundärmarkts (wie nachstehend näher beschrieben) oder (ii) unter Umständen, in denen der Marktpreis eines an einer maßgeblichen Börse notierten ETF-Anteils erheblich vom Nettoinventarwert je ETF-Anteil abweicht, wird Anlegern, die solche ETF-Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, eine Möglichkeit angeboten, diese ETF-Anteile direkt an den Fonds zurückzuverkaufen. In solchen Fällen informiert der Fonds die maßgebliche Börse über die Verfügbarkeit dieser Möglichkeit, und der Rücknahmepreis der so zurückgegebenen ETF-Anteile entspricht dem Nettoinventarwert je ETF-Anteil abzüglich der anwendbaren Gebühren und Kosten. Weitere Einzelheiten werden den Anlegern zu diesem Zeitpunkt von der OGA-Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt, und die Verfügbarkeit einer solchen Rücknahmemöglichkeit unterliegt dem Ausfüllen und der Vorlage bestimmter Unterlagen, einschließlich Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen zustimmen, den Anleger ausschließlich zu dem Zweck als berechtigten Teilnehmer zu registrieren, dass die ETF-Anteile dieses Anlegers vom Fonds zurückgenommen werden. Eine solche Regelung setzt voraus, dass der Anleger sämtliche erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Eigentums an den betreffenden ETF-Anteilen sowie für Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorlegt.

„Aussetzung des Sekundärmarkts“ bezeichnet jede Situation, die es einem Anleger unmöglich macht, ETF-Anteile am Sekundärmarkt zu verkaufen, aufgrund von:

- einer Handelsaussetzung der ETF-Klasse an allen maßgeblichen Börsen, an denen sie zum Handel zugelassen ist;

- einem wesentlichen und andauernden Versagen der Marketmaker, die Liquidität der ETF-Klasse sicherzustellen und deren Handelbarkeit an allen maßgeblichen Börsen zu gewährleisten; oder
- dem Fehlen von Marketmakern für die betreffende ETF-Klasse an allen maßgeblichen Börsen.

Anleger können ETF-Anteile auch über einen berechtigten Teilnehmer zurückgeben, indem sie diese ETF-Anteile an den berechtigten Teilnehmer verkaufen (direkt oder über einen Broker).

Umtausch von ETF-Anteilen

Sofern im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen“ nichts anderes angegeben ist, sind Anteilinhaber nicht berechtigt, innerhalb einer bestimmten ETF-Klasse die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ETF-Anteile anderer Teilfonds umzutauschen.

Sofern eine Umtausch zulässig ist, werden die Einzelheiten der Durchführung des Umtauschs im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen“ dargelegt.

Sofern der Umtausch von ETF-Anteilen zulässig ist, erfolgt der Umtausch zu einem unbekanntem NIW.

Anteilinhaber sollten sich im Hinblick auf die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines solchen Umtauschs von ETF-Anteilen gegebenenfalls an ihre Steuer- und Finanzberater wenden.

Clearing und Abwicklung von ETF-Anteilen, CSD, ICSD und ICSDplus

Die Abwicklung des Handels mit ETF-Anteilen des Fonds erfolgt entweder über lokale Zentralverwahrer (Central Securities Depositories, CSDs) oder über internationale Zentralverwahrer (International Central Securities Depositories, ICSDs).

ICSDplus-Modell

Die Abwicklung des Handels mit ETF-Anteilen des Fonds kann in der von Clearstream betriebenen ICSDplus- (oder ICSD+)-Abwicklungsstruktur zentralisiert werden, die eine zentralisierte Emission bei Clearstream ermöglicht und eine zentralisierte Abwicklung in der gemeinsam von Clearstream und Euroclear betriebenen ICSD-Struktur erlaubt.

Im Rahmen des ICSD+-Abwicklungsmodells werden alle ETF-Anteile letztlich über einen ICSD

abgewickelt; Anleger können ihre Positionen jedoch bei Zentralverwahrern halten, die ICSD-Teilnehmer sind. Dementsprechend hält ein Anleger seine wirtschaftlichen Interessen an ETF-Anteilen entweder unmittelbar beim ICSD (als ICSD-Teilnehmer) oder bei anderen Zentralverwahrern, die ICSD-Teilnehmer sind.

Ein Erwerber von ETF-Anteilen ist kein eingetragener Anteilinhaber des Fonds, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Das rechtliche Eigentum an den ETF-Anteilen wird vom ICSD als eingetragener Inhaber der ETF-Anteile gehalten. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den ETF-Anteilen, sofern diese Person ein ICSD-Teilnehmer ist, richten sich nach den für die Vereinbarung zwischen diesem ICSD-Teilnehmer und seinem ICSD geltenden Bedingungen; ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den ETF-Anteilen kein ICSD-Teilnehmer, richten sich diese Rechte nach der Vereinbarung mit seinem jeweiligen Nominee, Broker oder CSD (je nach Sachlage), der ICSD-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer unterhalten kann. Der Umfang und die Art und Weise, in der ICSD-Teilnehmer Rechte aus den ETF-Anteilen ausüben können, bestimmen sich nach den jeweiligen Regeln und Verfahren ihres ICSD. Sämtliche hierin enthaltenen Bezugnahmen auf Handlungen von Inhabern der ETF-Anteile beziehen sich auf Handlungen des ICSD als eingetragener Anteilinhaber nach Maßgabe von Weisungen der ICSD-Teilnehmer. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abrechnungen, die vom Fonds an diesen Anteilinhaber herausgegeben werden, werden den ICSD-Teilnehmern gemäß den anwendbaren Verfahren des jeweiligen ICSD weitergeleitet.

Einladungen zu Hauptversammlungen und die zugehörigen Unterlagen werden vom Fonds an den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile, d. h. den ICSD, herausgegeben. Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich ausschließlich an seinen ICSD sowie an die jeweils geltenden Regeln und Verfahren des betreffenden ICSD zu halten, die die Weiterleitung solcher Mitteilungen an die ICSD-Teilnehmer und das Recht der ICSD-Teilnehmer zur Ausübung von Stimmrechten regeln. Anleger, die keine Teilnehmer des jeweiligen ICSD sind, müssen sich auf ihren Broker, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär verlassen, der ICSD-Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer unterhält, um Mitteilungen zu Anteilinhaberversammlungen des Fonds zu

erhalten und ihre Stimmrechtsweisungen an den jeweiligen ICSD weiterzuleiten.

ICSD-Modell mit Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle

Alle ausgegebenen ETF-Anteile werden durch eine Globalurkunde verbrieft, und diese Globalurkunde wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und auf den Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle zugunsten von Euroclear und/oder Clearstream eingetragen sowie für das Clearing über Euroclear und/oder Clearstream zugelassen. Der für einen Anleger maßgebliche ICSD ist von dem Markt abhängig, an dem die ETF-Anteile gehandelt werden.

Die Abwicklung des Handels mit ETF-Anteilen der Teilfonds ist in einer ICSD-Struktur zentralisiert. ETF-Anteile der Teilfonds werden nicht grundsätzlich in stückeloser Form ausgegeben, und es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgegeben, mit Ausnahme der an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgegebenen Globalurkunde, die für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist (wobei der ICSD das anerkannte Clearing-System ist, über das die ETF-Anteile abgewickelt werden). Die Teilfonds oder die jeweiligen ETF-Klassen beantragen die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über den ICSD. Der ICSD für die Teilfonds ist Euroclear oder Clearstream.

Im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells werden alle ETF-Anteile letztlich über einen ICSD abgewickelt; Anleger können ihre Positionen jedoch bei Zentralverwahrern halten, die ICSD-Teilnehmer sind. Dementsprechend hält ein Anleger seine wirtschaftlichen Interessen an ETF-Anteilen entweder unmittelbar beim ICSD (als ICSD-Teilnehmer) oder bei anderen Zentralverwahrern, die ICSD-Teilnehmer sind.

Eigentum an ETF-Anteilen

Ein Erwerber von Interessen an ETF-Anteilen der Teilfonds ist kein eingetragener Anteilinhaber des Teilfonds, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Das rechtliche Eigentum an den ETF-Anteilen der Teilfonds wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den ETF-Anteilen, sofern diese Person ICSD-Teilnehmer im ICSD ist, richten sich nach den für die Vereinbarung zwischen diesem ICSD-Teilnehmer und seinem ICSD geltenden Bedingungen; ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an

solchen ETF-Anteilen kein ICSD-Teilnehmer, richten sich diese Rechte nach der Vereinbarung mit seinem jeweiligen Nominee, Broker oder Zentralverwahrer (je nach Sachlage), der ICSD-Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer unterhalten kann. Der Umfang und die Art und Weise, in der ICSD-Teilnehmer Rechte aus solchen ETF-Anteilen ausüben können, bestimmen sich nach den jeweiligen Regeln und Verfahren ihres ICSD. Sämtliche hierin enthaltenen Bezugnahmen auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragenen Anteilinhaber nach Maßgabe von Weisungen des ICSD nach Erhalt von Weisungen seiner ICSD-Teilnehmer. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abrechnungen, die vom Fonds an diesen Anteilinhaber herausgegeben werden, werden den ICSD-Teilnehmern gemäß den anwendbaren Verfahren des jeweiligen ICSD weitergeleitet.

Interessen an den durch die Globalurkunde verbrieften ETF-Anteilen sind gemäß den anwendbaren Gesetzen, den vom ICSD erlassenen Regeln und Verfahren sowie diesem Prospekt übertragbar. Wirtschaftliche Interessen an solchen ETF-Anteilen sind ausschließlich gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen ICSD sowie diesem Prospekt übertragbar.

Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich ausschließlich an den ICSD zu halten, um einen dokumentarischen Nachweis über den Umfang der Interessen dieses ICSD-Teilnehmers an ETF-Anteilen zu erhalten. Jede vom maßgeblichen ICSD ausgestellte Bescheinigung oder jedes sonstige von diesem ausgestellte Dokument bezüglich der dem Konto einer Person zugeordneten Interessen an solchen ETF-Anteilen ist endgültig und verbindlich und gilt als exakte Darstellung der entsprechenden Aufzeichnungen. Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich ausschließlich an den ICSD zu halten hinsichtlich des Anteils dieses ICSD-Teilnehmers (und damit jeder Person mit einem Interesse an den ETF-Anteilen) an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von den Teilfonds an einen oder auf Weisung eines Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle geleistet wird, sowie in Bezug auf alle sonstigen Rechte aus den ETF-Anteilen. ICSD-Teilnehmer haben keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Fonds, einen Teilfonds oder eine andere Person (mit Ausnahme ihres ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die in Bezug auf ETF-Anteile fällig sind und vom Fonds oder

von den Teilfonds an den oder auf Weisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle geleistet werden; durch eine solche Leistung gelten die entsprechenden Verpflichtungen des Fonds als erfüllt. Der ICSD hat keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Fonds, einen Teilfonds oder eine andere Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Auskunftsverlangen

Der Fonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Zeit zu Zeit vom Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den ETF-Anteilen verlangen, ihm Informationen zu folgenden Punkten zur Verfügung zu stellen: (a) der Eigenschaft, in der er ein Interesse an solchen ETF-Anteilen hält; (b) der Identität jeder anderen Person oder Personen, die derzeit oder zuvor an solchen ETF-Anteilen interessiert waren; (c) der Art solcher Interessen; und (d) jeder sonstigen Angelegenheit, deren Offenlegung erforderlich ist, um dem Fonds die Einhaltung der anwendbaren Gesetze oder der Gründungsdokumente des Fonds zu ermöglichen.

Der Fonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Zeit zu Zeit den jeweiligen ICSD auffordern, dem Fonds bestimmte Angaben in Bezug auf ICSD-Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, die Interessen an ETF-Anteilen in jedem Teilfonds halten, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf): ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/Privatperson), Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der OGAW-ETFs und Positionen des ICSD-Teilnehmers bei Euroclear oder Clearstream (je nach Sachlage), einschließlich der Benennung der betreffenden Teilfonds, der Arten von ETF-Anteilen sowie der Anzahl solcher Interessen an den von jedem dieser ICSD-Teilnehmer gehaltenen ETF-Anteilen, sowie Angaben zu etwaigen erteilten Stimmrechtsweisungen und zur Anzahl der von jedem dieser ICSD-Teilnehmer gehaltenen Interessen an den ETF-Anteilen. ICSD-Teilnehmer von Euroclear oder Clearstream, die Inhaber von Interessen an ETF-Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen solcher Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear oder Clearstream befugt, diese Informationen über die Interessen an ETF-Anteilen gegenüber dem

Fonds oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenzulegen. Ebenso kann der Fonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter bisweilen von jedem Zentralverwahrer verlangen, dem Fonds Angaben zu ETF-Anteilen in jedem Teilfonds oder zu Interessen an ETF-Anteilen in jedem Teilfonds, die bei jedem Zentralverwahrer gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser ETF-Anteile oder Interessen an ETF-Anteilen zur Verfügung zu stellen, einschließlich (ohne Einschränkung) der Inhabertypen, des Sitzes, der Anzahl und Arten der Positionen sowie Angaben zu etwaigen von jedem Inhaber erteilten Stimmrechtsweisungen. Inhaber von ETF-Anteilen und von Interessen an solchen ETF-Anteilen bei einem Zentralverwahrer oder Intermediäre, die im Namen solcher Inhaber handeln, stimmen gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des maßgeblichen Zentralverwahrers zu, dass dieser solche Informationen gegenüber dem Fonds oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an ETF-Anteilen kann verpflichtet sein, zuzustimmen, dass der jeweilige ICSD dem Fonds auf dessen Anfrage die Identität eines ICSD-Teilnehmers oder eines Anlegers zur Verfügung stellt.

Verteilung von Mitteilungen über die internationalen Zentralverwahrer

Der Fonds gibt sämtliche Mitteilungen und zugehörige Unterlagen an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, unter Verwendung derjenigen Mitteilungsform heraus, die der Fonds im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs verwendet.

Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer sowie an die Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers zu halten, die die Zustellung solcher Mitteilungen regeln.

Der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über sämtliche vom Fonds herausgegebenen Mitteilungen zu informieren und sämtliche vom Fonds herausgegebenen zugehörigen Unterlagen an die gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten; diese ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, solche Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder internationale Zentralverwahrer leitet

wiederum die von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine ICSD-Teilnehmer weiter.

Anleger, die keine ICSD-Teilnehmer des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Broker-Dealer, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär verlassen, der ICSD-Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer unterhält, um solche Mitteilungen zu erhalten.

Einladungen zu Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten über den internationalen Zentralverwahrer

Einladungen zu Hauptversammlungen und die zugehörigen Unterlagen werden vom Fonds an den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, herausgegeben. Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich ausschließlich an seinen ICSD sowie an die jeweils geltenden Regeln und Verfahren des betreffenden ICSD zu halten, die die Weiterleitung solcher Mitteilungen an die ICSD-Teilnehmer und das Recht der ICSD-Teilnehmer zur Ausübung von Stimmrechten regeln. Anleger, die keine ICSD-Teilnehmer des jeweiligen ICSD sind, müssen sich auf ihren Broker, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär verlassen, der ICSD-Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer unterhält, um Mitteilungen zu Anteilinhaberversammlungen des Fonds zu erhalten und ihre Stimmrechtsweisungen an den jeweiligen ICSD weiterzuleiten.

Die OGA-Verwaltungsstelle unterrichtet die Verwahrstelle unverzüglich über Anteilinhaberversammlungen des Fonds und leitet sämtliche vom Fonds herausgegebenen zugehörigen Unterlagen an die Verwahrstelle weiter, die ihrerseits sämtliche derartigen Mitteilungen und Unterlagen an den ICSD weiterleitet. Jeder ICSD leitet wiederum die von der Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine ICSD-Teilnehmer weiter. Gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder ICSD vertraglich verpflichtet, sämtliche von seinen ICSD-Teilnehmern erhaltenen Stimmabgaben zu sammeln und an die Verwahrstelle weiterzuleiten, und die Verwahrstelle ist ihrerseits vertraglich verpflichtet, sämtliche von jedem ICSD erhaltenen Stimmabgaben zu sammeln und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, die verpflichtet ist,

gemäß den Stimmrechtsweisungen der Verwahrstelle/Zahlstelle abzustimmen.

Zahlungen über den internationalen Zentralverwahrer

Auf Weisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und etwaige erklärte Dividenden vom Fonds oder seinem bevollmächtigten Vertreter an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Jeder ICSD-Teilnehmer hat sich hinsichtlich seiner Rücknahmeerlöse oder seines Anteils an jeder vom Fonds vorgenommenen Dividendenzahlung ausschließlich an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer zu halten.

Anleger, die keine ICSD-Teilnehmer des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Broker-Dealer, Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär verlassen, der ICSD-Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer beim jeweiligen internationalen Zentralverwahrer unterhält, um Rücknahmeerlöse oder ihren Anteil an jeder vom Fonds vorgenommenen Dividendenzahlung zu erhalten, die sich auf ihre Anlage bezieht.

Anleger haben keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Fonds, die Register- und Transferstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers, Brokers oder Intermediärs, sofern diese Anleger keine ICSD-Teilnehmer sind) in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen auf Anteile, die durch die Globalurkunde verbrieft sind; die Verpflichtungen des Fonds gelten durch Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer auf Weisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle als erfüllt.

Der internationale Zentralverwahrer hat keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Fonds, die Register- und Transferstelle oder eine andere Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Vermeidung von Market-Timing- und Late-Trading-Risiken

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristige Verpflichtung betrachtet werden.

Unter Market Timing versteht man die Arbitrage-Technik, bei der ein Anteilinhaber innerhalb kurzer Zeit systematisch Anteile eines Teilfonds

zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen im Bewertungssystem zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu vermeiden. Sie behält sich außerdem das Recht vor, einen Antrag eines Anteilinhabers auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Anleger des Market Timings verdächtigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder vorhersehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass Anteile auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zuvor unbekanntem Anteilwerts ausgegeben und zurückgenommen werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anteilinhaber Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsantrag ablehnen, bis der Antragsteller etwaige Zweifel im Zusammenhang mit seinem Auftrag ausgeräumt hat.

Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile

Berechnung des NIW

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds und jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen näher festgelegt, und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt. Der NIW einer Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Werden Klassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben, wird ein solcher NIW in der Währung veröffentlicht, auf die die jeweilige Klasse lautet.

Der NIW ist grundsätzlich mindestens zweimal monatlich zu berechnen; die jeweils anwendbare Berechnungshäufigkeit jedes Teilfonds ist in den teilfondsspezifischen Informationen näher festgelegt.

Der NIW wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag in Umlauf

befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird. Der NIW einer Klasse wird bestimmt durch den anteiligen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist, abzüglich des anteiligen Anteils an den Verbindlichkeiten des Teilfonds, der dieser Klasse am Bewertungstag zuzurechnen ist. Bei ausschüttenden Klassen wird der den ausschüttenden Anteilen zuzurechnende Wert des Nettovermögens um den Betrag solcher Ausschüttungen vermindert.

Der NIW wird auf vier Dezimalstellen gerundet, sofern für einen Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen nichts anderes vorgesehen ist.

Veröffentlichung des NIW

Der NIW jeder Klasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis jeder Klasse werden an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und sind während der üblichen Geschäftszeiten auch am eingetragenen Sitz des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder der Vertriebsstellen erhältlich.

Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises von Anteilen

Der Ausgabepreis je Anteil jeder Anteilsklasse wird auf der Grundlage des NIW der Anteilsklasse berechnet, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags sowie etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

Der Rücknahmepreis je Anteil jeder Anteilsklasse wird auf der Grundlage des NIW der Anteilsklasse berechnet, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags sowie etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen. Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

iNAV

Der indikative Nettoinventarwert (oder iNAV) für ETF-Anteile ist ein Maß für den untertägigen Wert des Nettoinventarwerts, der von einer Reihe von Datenanbietern, die Börsendaten anzeigen, sowie gegebenenfalls von weiteren maßgeblichen Börsen, an denen die ETF-Anteile notiert sind und die einen iNAV verlangen, an jedem Handelstag veröffentlicht wird. Der iNAV

wird auf der Grundlage der während des Handelstags oder eines Teils des Handelstags verfügbaren Informationen berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/Engagements des jeweiligen Teilfonds, der an diesem Geschäftstag maßgeblich ist, zuzüglich etwaiger Barbestände im jeweiligen Teilfonds zum vorherigen Geschäftstag.

Der iNAV ist nicht der Wert eines ETF-Anteils und sollte nicht als solcher angesehen oder herangezogen werden, noch ist er der Preis, zu dem ETF-Anteile gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder an einer maßgeblichen Börse verkauft werden können. Die Unfähigkeit des Anlageverwalters oder seines Beauftragten, einen iNAV in Echtzeit oder über einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt für sich genommen nicht zu einer Aussetzung des Handels mit den ETF-Anteilen an einer maßgeblichen Börse; diese richtet sich ausschließlich nach den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen. Anleger, die an der Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen oder am Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen an einer maßgeblichen Börse interessiert sind, sollten sich bei Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen. Weder der Fonds noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder einer der sonstigen Dienstleister haftet gegenüber einer Person, die sich auf den iNAV verlässt.

Veröffentlichung des Portfolios

Für alle Teilfonds, die ETF-Anteile ausgegeben haben, werden die Portfoliopositionen und deren Gewichtung von der Verwaltungsgesellschaft mindestens monatlich mit einer maximalen zeitlichen Verzögerung von einem Monat unter www.invest.unicredit.lu Verfügung gestellt.

Modalitäten der Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a. Vermögenswerte, die offiziell an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Ist ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert, wird der zuletzt verfügbare Kurs an der Börse herangezogen, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, jedoch an einem anderen

- geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, werden zu einem Preis bewertet, der nicht unter dem Geldkurs und nicht über dem Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt liegt und den die Verwaltungsgesellschaft als den bestmöglichen Preis erachtet, zu dem die Vermögenswerte veräußert werden können.
- c. Wenn ein Vermögenswert weder an einer Börse notiert ist noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt wird oder die bei an einer Börse notierten oder an einem anderen Markt gehandelten Vermögenswerten gemäß den vorstehenden Bestimmungen (a) oder (b) ermittelten Preise den tatsächlichen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zu dem realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben unter Anwendung allgemein anerkannter, durch Abschlussprüfer überprüfbarer Bewertungsgrundsätze bestimmt wird.
- d. Der anteilige Zinsanspruch auf Vermögenswerte wird berücksichtigt, soweit er nicht im Preis enthalten ist.
- e. Der Abwicklungswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft ermittelt, die einheitlich auf alle verschiedenen Arten von Kontrakten anzuwenden sind. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Abrechnungspreise für solche Kontrakte an den Börsen oder organisierten Märkten berechnet, an denen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden. Kann ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgerechnet werden, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt vom Management in angemessener und vernünftiger Weise festgelegt.
- f. Swaps werden zum Barwert bewertet.
- g. Barmittel werden zum Nennwert zuzüglich anteilig aufgelaufener Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Ertragspreis bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem die Einlagen verwahrenden Finanzinstitut und der Verwaltungsgesellschaft vorsieht, dass solche Einlagen jederzeit abgerufen werden können und dass im Abruffall der Liquidationswert diesem Ertragspreis entspricht.
- h. Anteile oder Aktien von OGAW oder anderen OGA werden zum zuletzt ermittelten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Ist die Rücknahme von Investmentanteilen ausgesetzt oder werden keine Rücknahmepreise festgesetzt, werden diese Anteile sowie alle anderen Vermögenswerte zu dem realisierbaren Wert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben auf der Grundlage des voraussichtlich realisierbaren Werts ermittelt.
- i. Sämtliche Vermögenswerte, die nicht auf die Währung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum zuletzt verfügbaren Wechselkurs in die jeweilige Währung des Teilfonds umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden netto ausgewiesen.
- j. Alle übrigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben und nach einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Das Nettovermögen des Teilfonds wird um etwaige an die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds gezahlte Ausschüttungen vermindert.

Werden Anteilsklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwerts getrennt nach den vorstehend dargelegten Kriterien. Die Zusammensetzung und Allokation der Vermögenswerte erfolgt jedoch stets getrennt für den Teilfonds als Ganzes.

Ist die Bewertung eines Vermögenswerts gemäß den vorstehenden Grundsätzen unmöglich, unzutreffend oder nicht repräsentativ, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer fairen Bewertung dieses Vermögenswerts zu gelangen.

Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu den Gebühren und Kosten, die vor oder nach der

Anlage oder aus dem Vermögen des Teilfonds innerhalb eines Jahres abgezogen werden können. Einzelheiten zur Höhe der Gebühren und Kosten sowie zu den damit verbundenen Berechnungs- und Zahlungsbedingungen sind in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ näher ausgeführt.

Einmalige Gebühren vor oder nach der Anlage

Einmalige Gebühren sind Gebühren verschiedener Art, die vorab vom Anlagebetrag eines Anteilinhabers, vom Umtauschbetrag oder von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, einschließlich etwaiger Rundungsanpassungen.

Zeichnungsgebühr/Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag wird vor der Anlage vom Zeichnungsbetrag der Anteile abgezogen; er wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Rücknahmegebühr/Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmeabschlag wird vor der Auszahlung von den Rücknahmeerlösen der Anteile abgezogen; er wird als Prozentsatz des Rücknahmebetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Umtauschgebühr

Diese werden auf den Umtauschbetrag von einer Klasse in eine andere Klasse erhoben und vor der Anlage vom Zeichnungsbetrag der neuen Klasse abgezogen; sie werden als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags der neuen Klasse berechnet und können nach dem Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Fall der Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen können berechtigten Teilnehmern Primärmarkt-Transaktionskosten in Rechnung gestellt werden.

Performancegebühr

Soweit in den jeweiligen Teilfonds-spezifischen Informationen vorgesehen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter auch berechtigt sein, eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“) zu erhalten, deren Einzelheiten (soweit anwendbar) in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen offengelegt werden.

Vom Fonds zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Gesamtkostenquote (TER)

Alle laufenden Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf einen Teilfonds anfallen, werden als eine einzige Gebühr gezahlt, die als Pauschalgebühr bezeichnet und als Gesamtkostenquote (TER) ausgedrückt wird. Diese umfasst Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Anlageberater, der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle oder der Untervertriebsstellen. Darüber hinaus werden etwaige nachstehend beschriebene „sonstige Aufwendungen“ ebenfalls aus der TER beglichen. Die TER wird vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Gebühren an die jeweiligen Dienstleister entrichtet.

Die TER wird täglich auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds berechnet und abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Die TER jeder Anteilsklasse ist im Anhang „Überblick über die Anteilsklassen“ aufgeführt. Übersteigt die Summe der Gebühren, laufenden Kosten oder Aufwendungen eines Teilfonds die TER, wird die Verwaltungsgesellschaft einen etwaigen Fehlbetrag aus eigenen Mitteln decken.

Sonstige Aufwendungen

Der Fonds trägt alle im Rahmen des Betriebs des Teilfonds anfallenden operativen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Aufrechterhaltung des Teilfonds, Aufwendungen für Rechts-, Beratungs- und Prüfungsleistungen, staatliche Abgaben und Gebühren, Research-Kosten, Kosten für Daten Dritter im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung (d. h. Kosten und Aufwendungen für erforderliche Risikoanalyse-Tools, Kosten für Finanzmarktdaten und Kosten für jegliche mit einer solchen Überwachung und Risikoberichterstattung verbundene Software), Marken- und Lizenzkosten, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen sowie an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlende Gebühren, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds anfallenden Kosten, der Erlangung und Aufrechterhaltung von Registrierungen, damit die Anteile des Fonds in verschiedenen Ländern vertrieben werden dürfen; Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen sowie der Zahlung von Dividenden,

Registrierungsgebühren, Versicherungen, Zinsen sowie Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung der Anteilspreise sowie Porto-, Telefon-, Telefax- und sonstige Kosten für die elektronische Kommunikation; Kosten für Druck, Erstellung, Übersetzung und Verteilung von Vollmachten, Abrechnungen, Anteilszertifikaten oder Transaktionsbestätigungen, Berichten an die Anteilinhaber, Prospekten und ergänzender Dokumentation, KIDs, Erläuterungsbroschüren sowie sonstigen periodischen Informationen oder Unterlagen; Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Auslagen.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die meisten betrieblichen Gebühren und Aufwendungen sind in den vorstehend beschriebenen Gebühren und Aufwendungen enthalten. Darüber hinaus trägt jedoch jeder Teilfonds die folgenden Kosten:

- Maklergebühren und -provisionen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatlicher Abgaben, Gebühren und Abgaben;
- etwaige Zinsaufwendungen aus vorübergehenden Kontoüberziehungen und sonstige Bankgebühren;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Aufwendungen.

Alle diese Aufwendungen werden unmittelbar aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt und bei den NIW-Berechnungen berücksichtigt.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung des Fonds und die erstmalige Ausgabe seiner Anteile werden von den ersten Teilfonds des Fonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren amortisiert. Etwaige zusätzliche Teilfonds, die künftig aufgelegt werden, tragen ihre eigenen Auflegungskosten sowie die Kosten für die Notierung ihrer Anteile an einer Börse, die über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren amortisiert werden.

Im Falle der Liquidation oder Umstrukturierung von Teilfonds werden die damit verbundenen Kosten von den jeweiligen Teilfonds getragen, die liquidiert oder umstrukturiert werden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Steuerliche Erwägungen

Die nachstehenden Informationen beruhen auf dem derzeit geltenden Recht, den Verordnungen und der Verwaltungspraxis des Großherzogtums Luxemburg und können sich entsprechend künftig ändern.

Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Vom Fonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Vermögen des Fonds angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer veranlagten Steuer unterliegen. Der Fonds kann außerdem im Quellenland auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne aus seinen Anlagen besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Hinsichtlich der Zeichnungssteuer wird auf den nachstehenden Unterabschnitt „*Taxe d'abonnement*“ (Zeichnungssteuer) verwiesen.

Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Die steuerliche Behandlung variiert je nachdem, ob der Anteilinhaber eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist.

Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter haben, unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung von Einkünften aus oder von Kapitalgewinnen auf ihre Anteile am Fonds.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzstaat geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

Einstufung der Teilfonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“)

Jede teilfondsspezifische Information enthält, soweit relevant, die jeweilige Einstufung des Teilfonds für Zwecke des deutschen Investmentsteuergesetzes („Investmentsteuergesetz“/„InvStG“): „Aktienfonds“, „Mischfonds“ oder „Sonstiger Fonds“.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds einen zusätzlichen Ziel-Mindestprozentsatz seines Bruttovermögens haben, der in Aktien investiert werden soll. Ein solches Ziel wird jedoch nicht als Anlagegrenze eingestuft, und es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel stets erreicht wird.

FATCA

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute“ bzw. „FFI“), jährlich Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „US-Personen“ oder von Nicht-US-Rechtssubjekten mit beherrschenden Personen, die „US-Personen“ sind, gehalten werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service bzw. IRS) zu übermitteln. Wird die Meldepflicht nicht erfüllt, kann auf bestimmte Arten von US-Einkünften bei FFI eine Quellensteuer von 30 % erhoben werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) gemäß Modell 1 sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding. Die IGA wurde durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds halten die FATCA-Vorschriften ein.

In jedem Fall sollten Anteilinhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und zum FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern empfohlen, ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu kontaktieren.

Meldepflicht gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS)

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren auf internationaler Ebene erheblich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Gemeinsamer Meldestandard bzw. Common Reporting Standard, nachfolgend „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 über die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU aufgenommen. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten sowie mehrere Drittstaaten) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in der jeweils geänderten Fassung zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten in Steuerangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen des CRS sind meldepflichtige Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und gegebenenfalls deren beherrschende Personen einzuholen. Sind die Kunden/Anleger (natürliche oder juristische Personen) meldepflichtige Personen und in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldepflichtigen Finanzinstitute übermitteln sodann jährlich bestimmte Informationen zu jedem meldepflichtigen Konto an die Steuerbehörde in ihrem Land. Diese übermittelt die Informationen anschließend an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und gegebenenfalls deren beherrschender Person(en).

Im Wesentlichen sind folgende Informationen zu übermitteln:

- Familienname, Vorname, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,

- Kontonummer,
- Kontosaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlösen.

Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessenten und Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen in ihrem Wohnsitzstaat gelten, und den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

„Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)

Im Großherzogtum Luxemburg unterliegt das Vermögen des Fonds ausschließlich der *Taxe d’abonnement*, die derzeit 0,05 % p. a. beträgt. Ein ermäßigter Satz der *Taxe d’abonnement* von 0,01 % p. a., berechnet auf Basis des Nettovermögens und zahlbar am Ende jedes Quartals, gilt für (i) Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beidem ist, sowie (iii) Teilfonds, deren Zweck die Anlage in Mikrofinanzierungen ist.

Ein ermäßigter Satz von 0,01 % bis 0,04 % p. a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) investiert ist.

ETF-Anteilsklassen sind von der *Taxe d’abonnement* befreit.

Die *Taxe d’abonnement* ist vierteljährlich zahlbar und wird auf Grundlage des zum Ende jedes Quartals ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds berechnet. Der für jede Anteilsklasse geltende Satz der *Taxe d’abonnement* ist im Prospekt angegeben. Eine Befreiung von der *Taxe d’abonnement* gilt unter anderem insoweit, als das Vermögen des Fonds in andere luxemburgische Investmentfonds investiert ist, die ihrerseits der *Taxe d’abonnement* unterliegen.

Interessenkonflikte

Mitglieder der UniCredit-Gruppe

Die nachstehenden Ausführungen führen bestimmte potenzielle Abweichungen und Interessenkonflikte auf, die in Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder, Anteilhaber, die Verwaltungsgesellschaft sowie sonstige Dienstleister (einschließlich deren verbundener Unternehmen sowie deren jeweiliger potenzieller Anleger, Partner, Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigter und Vertreter) (jeweils ein „Dienstleister“) in Bezug auf alle oder einen Teil der Teilfonds bestehen können oder entstehen können (zusammen die „verbundenen Personen“ und jeweils eine „verbundene Person“).

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine abschließende Erläuterung sämtlicher potenzieller Abweichungen und Interessenkonflikte dar.

Jede verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einem treuhänderischen Verhältnis zu einem Teilfonds stehend angesehen werden und trägt folglich die Verantwortung, gegenüber dem Fonds und dem jeweiligen Teilfonds bzw. den jeweiligen Teilfonds fair zu handeln. Die verbundenen Personen können jedoch Tätigkeiten ausüben, die von den Interessen des Fonds, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit diesen in Konflikt stehen können. Sie können beispielsweise:

- Verträge abschließen oder finanzielle, bankbezogene oder sonstige Transaktionen oder Vereinbarungen untereinander oder mit dem Fonds eingehen, insbesondere Anlagen des Fonds in Wertpapieren oder Investitionen von verbundenen Personen in ein Unternehmen oder eine Körperschaft, dessen bzw. deren Anlagen Teil des Vermögens des Fonds sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen interessiert sein;
- in Anteile, Wertpapiere, Vermögenswerte oder sonstiges Vermögen der Art, wie sie zum Vermögen des Fonds gehört, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter investieren und mit diesen handeln; und
- als Vertreter oder als Eigenhändler beim Verkauf oder Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Anlagen an den oder vom Fonds über oder mit dem Anlageverwalter

oder der Verwahrstelle oder einer jeweiligen Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Partner, Beauftragten oder Delegierten handeln.

Vermögenswerte des Fonds in Form von Barmitteln oder Wertpapieren können bei jeder verbundenen Person hinterlegt werden. Vermögenswerte des Fonds in Form von Barmitteln können in Einlagezertifikate oder Bankanlagen investiert werden, die von einer verbundenen Person begeben werden. Bank- oder ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit oder über eine verbundene Person durchgeführt werden.

Angehörige der UniCredit Group können als Dienstleister auftreten und beispielsweise als Kontrahenten und/oder Emittent der Derivategeschäfte oder -kontrakte (einschließlich Garantievereinbarungen) oder jeder Art von Finanzinstrumenten, die der Fonds eingeht (für die Zwecke dieses Prospekts der „Kontrahent“ oder die „Kontrahenten“) auftreten. In dieser Hinsicht können Angehörige der UniCredit Group im Einklang mit den jeweils geltenden Verträgen als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Garantiegeber, Basiswert-Sponsor, Basiswert-Berechnungsstelle, Basiswert-Allokationsstelle, Marketmaker, Emittent von Finanzinstrumenten, in die der Fonds investiert, oder Anlageberater auftreten und gegenüber dem Fonds Leistungen als Unterverwahrer erbringen. Darüber hinaus kann der Kontrahent in vielen Fällen verpflichtet sein, Bewertungen solcher Derivatetransaktionen, Kontrakte oder Finanzinstrumente bereitzustellen. Diese Bewertungen können die Grundlage bilden, auf deren Basis der Wert bestimmter Vermögenswerte des Fonds berechnet wird.

Der Verwaltungsrat erkennt an, dass es aufgrund der Funktionen, die Mitglieder der UniCredit-Gruppe im Zusammenhang mit dem Fonds wahrnehmen werden, wahrscheinlich ist, dass potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Unter diesen Umständen hat jedes Mitglied der UniCredit-Gruppe zugesagt, seine angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um etwaige derartige Interessenkonflikte fair zu lösen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Verpflichtungen und Pflichten) und sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass – stets vorbehaltlich ihrer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen bei der

Ausübung einer oder mehrerer der vorstehend genannten Rollen – Folgendes gilt:

- Die Mitglieder der UniCredit-Gruppe werden Maßnahmen verfolgen und Schritte unternehmen, die sie als geeignet erachten, um ihre eigenen Interessen zu schützen;
- die Mitglieder der UniCredit-Gruppe können in diesen Funktionen in ihrem eigenen Interesse handeln und sind dabei nicht verpflichtet, die Interessen von Anteilhabern zu berücksichtigen;
- die Mitglieder der UniCredit-Gruppe können wirtschaftliche Interessen haben, die jenen der Anteilhaber entgegenstehen; die Mitglieder der UniCredit-Gruppe sind nicht verpflichtet, solche Interessen gegenüber Anteilhabern offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die im Zusammenhang mit solchen Interessen entstehen, abzurechnen oder offenzulegen, und können ihre geschäftlichen Interessen und Tätigkeiten ohne vorherige besondere Offenlegung gegenüber Anteilhabern weiterverfolgen;
- die Mitglieder der UniCredit-Gruppe handeln nicht im Namen von Anlegern und übernehmen keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten gegenüber Anlegern oder sonstigen Personen;
- die Mitglieder der UniCredit-Gruppe sind berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen zu erhalten und sämtliche Rechte auszuüben, einschließlich Kündigungs- oder Rücktrittsrechten, die ihnen zustehen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger haben kann; und
- die Mitglieder der UniCredit-Gruppe können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern nicht zur Verfügung stehen. Es besteht keine Verpflichtung für ein Mitglied der UniCredit-Gruppe, solche Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Ungeachtet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass diese Divergenzen oder Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden können, und erwartet, dass die Mitglieder der UniCredit-Gruppe geeignet und fähig sind, diese Dienstleistungen zu erbringen, und dass sie dies ohne die zusätzlichen Kosten für den Fonds tun

werden, die anfallen würden, wenn die Dienstleistungen von einem Dritten erbracht würden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder mit ihr verbundene Personen (zusammen die „maßgeblichen Parteien“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Treuhänder, Depotstelle, Verwahrstelle, Registerstelle, Broker, Verwaltungsstelle, Anlageberater oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds tätig sein oder auf sonstige Weise an solchen beteiligt sein, die ähnliche oder unterschiedliche Ziele wie der Fonds verfolgen oder die in den Fonds investieren können. Es ist daher möglich, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds entstehen. Die maßgeblichen Parteien haben Grundsätze und Verfahren eingeführt, die in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder zu mindern. Darüber hinaus sind diese Grundsätze und Verfahren darauf ausgelegt, die geltenden Gesetze einzuhalten, soweit Tätigkeiten, die Interessenkonflikte verursachen, gesetzlich beschränkt oder untersagt sind, es sei denn, es findet eine Ausnahme Anwendung. Der Verwaltungsrat und jede der maßgeblichen Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Darüber hinaus kann, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, jede maßgebliche Partei als Eigenhändler oder als Vertreter mit dem Fonds Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte so durchgeführt werden, als wären sie zu normalen marktüblichen Bedingungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ausgehandelt worden. Jede maßgebliche Partei kann als Eigenhändler oder als Vertreter mit dem Fonds Geschäfte tätigen, sofern sie die anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Verwaltungsstellenvertrags, des Verwahrstellenvertrags sowie des Register- und Transferstellenvertrags einhält, soweit jeweils anwendbar.

Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem

Anlageverwalter verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch vom Fonds gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter noch eines seiner verbundenen Unternehmen noch eine mit dem Anlageverwalter verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagegelegenheiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem Fonds im Zusammenhang mit solchen Transaktionen Rechenschaft abzulegen (oder solche Transaktionen oder daraus erzielte Vorteile mit dem Fonds zu teilen oder dem Fonds offenzulegen); vielmehr werden solche Gelegenheiten in fairer Weise dem Fonds und anderen Kunden zugeteilt.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann die OGA-Verwaltungsstelle den Anlageverwalter hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen konsultieren. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Mitwirkung des Anlageverwalters oder eines etwaigen Unteranlageverwalters an der Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Anlageverwalters oder eines Unteranlageverwalters auf eine Verwaltungsvergütung, die auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in dem Fonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie zu Interessenkonflikten eingerichtet, umgesetzt und aufrechterhalten, die auf ihrer Website www.invest.unicredit.lu verfügbar ist.

Der Verwaltungsrat wird sich bemühen sicherzustellen, dass ihm bekannte Interessenkonflikte fair beigelegt werden.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle unterhält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die sie verpflichten, die anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren für die Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren befassen sich mit Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für OGAW entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle schreiben vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte unter

Beteiligung interner oder externer Parteien unverzüglich offengelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, registriert, gemindert und/oder verhindert werden, soweit angemessen. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um (i) Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) solche Interessenkonflikte zu handhaben und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter über die Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten wird von der autorisierten Geschäftsleitung der Verwahrstelle sowie von den Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle ergreift alle angemessenen Maßnahmen zur Identifizierung und Minderung potenzieller Interessenkonflikte. Dies umfasst die Umsetzung ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte, die der Größe, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Diese Richtlinie identifiziert die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können, und enthält die zu befolgenden Verfahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Von der Verwahrstelle wird ein Register der Interessenkonflikte geführt und überwacht.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle zusätzlich zentrale Verwaltungsdienstleistungen zugunsten des Fonds erbringt, hat das Unternehmen eine angemessene Trennung der Tätigkeiten zwischen den erbrachten Verwahrstellen- und Verwaltungsdienstleistungen umgesetzt, einschließlich Eskalationsprozessen und Unternehmensführung. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit Fondsverwaltung getrennt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen Korrespondenzbanken parallel zur Verwahrdelegationsbeziehung eine gesonderte

kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Sofern eine Korrespondenzbank eine Konzernverbindung zur Verwahrstelle aufweist, verpflichtet sich die Verwahrstelle, etwaige aus dieser Verbindung resultierende potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und alle angemessenen Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass infolge einer Delegation an eine Korrespondenzbank spezifische Interessenkonflikte entstehen. Die Verwahrstelle wird ihren Verwaltungsrat und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds über einen solchen Interessenkonflikt informieren, sofern dieser entsteht.

Soweit sonstige potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle bestehen, wurden diese gemäß den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle identifiziert, gemindert und gehandhabt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrfunktionen der Verwahrstelle und zu etwaigen Interessenkonflikten, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Die Anlageverwalter

Jeder Anlageverwalter, der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 bestellt wurde, ist verpflichtet, Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß dem CSSF-Rundschreiben 18/698 umzusetzen, oder hat einen Rahmen für Interessenkonflikte umgesetzt, der den jeweils geltenden nationalen Vorschriften entspricht.

Die Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um Beratungsleistungen in Bezug auf einen Teilfonds zu erbringen.

Der Anlageberater ist unter anderem dafür verantwortlich, den Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsgesellschaft bei der Identifizierung und dem Erwerb der Anlagen des Fonds zu unterstützen, um die in diesem Prospekt sowie die in den teilfondsspezifischen Informationen festgelegten Anlageziele und die Anlagepolitik zu erreichen.

Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zur Handhabung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Verwässerungsabgabe

Unter bestimmten Umständen kann der Wert des Vermögens eines Teilfonds infolge von Kosten, die bei Transaktionen mit den Anlagen des Teilfonds anfallen, sowie aufgrund einer Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen dieser Anlagen gemindert werden. Um diesen als „Verwässerung“ bezeichneten Effekt sowie die daraus resultierenden potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf bestehende oder verbleibende Anteilinhaber auszugleichen, ist der Verwaltungsrat befugt, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsabgabe“ zu erheben. Sofern erhoben, wird die Verwässerungsabgabe zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis oder Rücknahmepreis der Anteile (und nicht als dessen Bestandteil) in den einschlägigen Unterlagen ausgewiesen. Sofern erhoben, wird die Verwässerungsabgabe dem Fonds zugeführt und wird Bestandteil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds, wodurch der Wert der Beteiligungen der verbleibenden Anteilinhaber geschützt wird. Es ist jedoch nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem zukünftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintreten wird.

Eine etwaige Verwässerungsabgabe muss gegenüber allen Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern fair sein. Insbesondere kann eine Verwässerungsabgabe unter den folgenden Umständen erhoben werden:

- a) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Nettokaufvolumen (d. h. Käufe abzüglich Rücknahmen) aufweist;
- b) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Nettorücknahmevolumen (d. h. Rücknahmen abzüglich Käufe) aufweist;
- c) in jedem anderen Fall, in dem der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass die Interessen der bestehenden/verbleibenden Anteilinhaber und der potenziellen Anteilinhaber die Erhebung einer Verwässerungsabgabe erfordern.

Die Verwässerungsabgabe für den Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die Kosten für

Transaktionen mit den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds berechnet, einschließlich etwaiger Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, sofern der Verwaltungsrat nicht für Situationen extremer Marktbelastungen etwas anderes beschließt.

Eine solche Verwässerungsabgabe kann von Teilfonds/Anteilsklasse zu Teilfonds/Anteilsklasse variieren und darf in jedem Fall 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten.

Um Unstimmigkeiten bei der Anwendung einer Verwässerungsabgabe zu verringern, kann der Verwaltungsrat die Tendenz des betreffenden Teilfonds zur Vergrößerung oder Verringerung seines Volumens sowie die Anteiltransaktionen an einem bestimmten Handelstag berücksichtigen.

Gating/Aufschub

Der Fonds behält sich das Recht vor, an einem einzelnen Bewertungstag Rücknahme- oder Umtauschanweisungen, die mehr als zehn (10) Prozent des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen, nicht anzunehmen. Unter diesen Umständen kann der Fonds erklären, dass derartige Rücknahme- oder Umtauschanträge auf den nächsten Bewertungstag aufgeschoben werden und zum an diesem Bewertungstag geltenden NIW je Anteil bewertet werden. An diesem Bewertungstag werden aufgeschobene Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich von der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Sachrücknahme

Als zusätzliches ergänzendes Instrument für das Liquiditätsmanagement kann der Fonds einen Rücknahmeantrag in seinem Ermessen durch Übertragung von Wertpapieren anstelle von Barmitteln zu erfüllen. Dies gilt für Anteilinhaber, die sich gemäß der Richtlinie 2014/65/EU als professionelle Anleger qualifizieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung des Fonds sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

Grundsätzlich entspricht eine solche Sachrücknahme einem anteiligen Anteil an den von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten.

Abweichend von dem im vorstehenden Absatz dargelegten Grundsatz muss die Sachrücknahme nicht einem anteiligen Anteil der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte entsprechen, wenn dieser Teilfonds

ausschließlich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und dieser Teilfonds ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

Eine Sachrücknahme kann die im Teilfonds verbleibenden Anteilinhaber vor den hohen Liquidationskosten schützen, die andernfalls entstehen könnten.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Schließlich kann der Fonds beschließen, die festgelegte ordentliche Vorankündigungsfrist, die Anteilinhaber gegenüber dem jeweiligen Teilfonds bei der Rücknahme ihrer Anlagen einzuhalten haben, vorübergehend zu verlängern, um den Fondsverwaltern unter außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen mehr Zeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen einzuräumen. Die Rücknahmeankündigungsfrist wird nur in dem Umfang verlängert, der erforderlich ist, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds zu wahren. Rücknahmeanträge werden am nächsten Rücknahmetag bearbeitet, der auf das Ende der verlängerten Kündigungsfrist folgt. Die Verlängerung der Rücknahmeankündigungsfrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des jeweiligen Teilfonds.

Sonstiges

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Geschäftstagen zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zu rückzuführen, falls Hindernisse aufgrund von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlicher Beschränkungen in den Märkten bestehen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds angelegt ist, oder unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen die Liquidität des Teilfonds vorübergehend nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Handelstätigkeit

Dieser Abschnitt enthält nützliche Informationen zu möglichen Fällen, die eine Aussetzung auslösen können, zu Beschränkungen bei Zeichnung und Rücknahme, zur Dauer solcher Aussetzungen sowie zu den Modalitäten der Benachrichtigung der Anleger.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist befugt, die Berechnung des NIW der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer an gesetzlichen Feiertagen oder während der üblichen Schließung an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse (einschließlich Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile des Referenzwerts jeweils notiert ist oder gehandelt wird) geschlossen ist oder der Handel an einem Markt oder einer Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern dieser Markt oder diese Börse der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Notfall besteht, infolgedessen es unmöglich ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds ausmachen, oder es unmöglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder es unmöglich ist, den Wert eines Vermögenswerts eines Teilfonds fair zu bestimmen; oder
- c) wenn aus einem sonstigen Grund die Preise von Bestandteilen des Referenzwerts (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies gilt, soweit die jeweils angewandten Techniken zum Aufbau eines Engagements im Referenzwert betroffen sind) nicht unverzüglich oder nicht genau festgestellt werden können; oder

- d) während eines Zeitraums, in dem die Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darstellt, ausgesetzt ist; oder
- e) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises einer Anlage eines Teilfonds oder der aktuellen Preise an einer Börse verwendet werden; oder
- f) wenn aus irgendeinem Grund die Preise einer vom Teilfonds gehaltenen Anlage nicht angemessen, unverzüglich oder genau bestimmt werden können; oder
- g) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds verbunden sind oder sein können, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- h) nach einer Entscheidung zur Liquidation oder Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse; oder
- i) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder
- j) für den Fall, dass ein Teilfonds ein Feeder-Fonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NIW des Master-Fonds oder einer sonstigen Aussetzung oder einem Aufschub der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Master-Fonds; oder
- k) in allen sonstigen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen wird Anteilhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des NIW sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt wurden, unverzüglich mitgeteilt. Diese Anteilinhaber werden ebenfalls unverzüglich benachrichtigt, sobald die Berechnung des NIW je Anteil wieder aufgenommen wird.

Während der Dauer der Aussetzung werden alle noch nicht bearbeiteten sowie eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, sofern sie nicht von den

Anteilhabern zurückgezogen werden. Nicht zurückgezogene Anträge werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach Beendigung des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Der Beginn und das Ende eines jeden Aussetzungszeitraums werden der luxemburgischen Aufsichtsbehörde und, falls erforderlich, der maßgeblichen Börse, an der die ETF-Anteile notiert sind, sowie jeder ausländischen Aufsichtsbehörde, bei der ein Teilfonds gemäß den einschlägigen Vorschriften registriert ist, angezeigt. Eine entsprechende Mitteilung wird den Anteilhabern gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften bekannt gemacht.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die NIW-Berechnung und den Handel anderer Anteilsklassen oder anderer Teilfonds.

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

- (i) während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Verwahrstelle liquidiert wird oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern anstrebt, einen Zahlungsaufschub beantragt oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder Gegenstand ähnlicher Verfahren ist.

Hauptversammlungen der Anteilinhaber und Geschäftsjahr

Informationen zur Einberufung der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber (Modalitäten der Bekanntmachung und Ort)

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich am eingetragenen Sitz des Fonds zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Einladungen zusätzlich im RESA sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Jahreshauptversammlung außerhalb Luxemburgs abhalten. Sonstige Versammlungen der Anteilinhaber können zu anderen Zeiten und

an anderen Orten nach entsprechender Genehmigung und Benachrichtigung abgehalten werden. Die schriftlichen Einladungen zu Jahreshauptversammlungen, in denen die Tagesordnung, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Quorums- und Mehrheitsanforderungen angegeben sind, werden mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung an alle Inhaber von Namensanteilen an die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse versandt. Beschlüsse, die die Interessen aller Anteilinhaber betreffen, werden grundsätzlich in einer Hauptversammlung gefasst und treten in Kraft, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (unabhängig davon, ob persönlich oder durch Bevollmächtigte abgegeben) angenommen werden.

Rechte und Pflichten der Anteilinhaber

Unter anderem werden die Anteilinhaber aufgefordert, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Dividenden zu genehmigen, mit der Möglichkeit, diese im Rahmen der geltenden Gesetze hinsichtlich des einzubeziehenden Teils des jährlichen Nettogewinns des Geschäftsjahres sowie eines etwaigen Teils des Nettovermögens zu ändern. Im Abschluss des Fonds muss der Betrag der Nettoanlageerträge und des Kapitals im Rahmen jeder Dividendenzahlung ausgewiesen werden. Die Genehmigung einer Dividende erfordert die Zustimmung der Mehrheit (wie in der Satzung definiert) der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse. Jeder Anteil gewährt eine Stimme in allen Angelegenheiten, die einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgelegt werden. Anteilsbruchteile gewähren kein Stimmrecht. Nominees bestimmen die Stimmrechtsausübung für alle Anteile, deren eingetragener Inhaber sie sind. Sind die Anteile auf den Namen von mehr als einem Inhaber eingetragen, ist die einstimmige Zustimmung aller Kontoinhaber erforderlich, um eine Stimmabgabe für das Konto vorzunehmen, es sei denn, die Kontoinhaber haben dem Fonds mitgeteilt, dass sie einstimmig einen Vertreter benannt haben, der im Namen des Kontos abstimmt. Für Informationen zur Zulassung und Stimmabgabe bei einer Versammlung wird auf die jeweilige Einladung verwiesen.

Für ETF-Anteile wird zusätzlich auf den Abschnitt „Globale Abwicklung und Verwahrung von ETF-Anteilen, internationaler Zentralverwahrer und gemeinsame Verwahrstelle“ verwiesen.

Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds

Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, eine Zusammenlegung im Sinne des Gesetzes von 2010 des Fonds oder eines seiner Teilfonds durchzuführen, entweder als aufnehmender oder als eingebrachter OGAW oder Teilfonds, vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen und Verfahren, einschließlich der nachstehenden Bestimmungen zu Benachrichtigung und Genehmigung:

Zusammenlegung des Fonds:

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zusammenlegung des Fonds ausschließlich als aufnehmender OGAW durchzuführen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW;

oder

- einem Teilfonds eines solchen OGAW,

und gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Teilfonds entsprechend neu zu bezeichnen.

Ist der Fonds der aufnehmende OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010, entscheidet ausschließlich der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und deren Datum des Inkrafttretens.

Eine solche Zusammenlegung unterliegt den durch das Gesetz von 2010 auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Zusammenlegungsprojekt und die den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Ist der Fonds der aufgenommene OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 und hört infolgedessen auf zu bestehen, so hat nicht der Verwaltungsrat, sondern die Hauptversammlung der Anteilinhaber eine solche Zusammenlegung zu genehmigen und über deren Datum des Inkrafttretens zu entscheiden, und zwar durch einen Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Eine solche Zusammenlegung unterliegt den durch das Gesetz von 2010 auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Zusammenlegungsprojekt und die den Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zusammenlegung eines beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmender oder als aufgenommenener Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds des Fonds durchzuführen und gegebenenfalls die Anteile des betroffenen Teilfonds als Anteile des aufnehmenden oder des aufgenommenen Teilfonds neu zu bezeichnen.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, eine Zusammenlegung eines beliebigen Teilfonds als aufnehmender Teilfonds durchzuführen mit:

– einem Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW;

oder

– einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW, und gegebenenfalls die Anteile des betroffenen Teilfonds entsprechend neu zu bezeichnen.

Unter denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren wie für eine Zusammenlegung kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse durch eine Aufteilung/Aufspaltung oder eine Zusammenlegung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen zu reorganisieren, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über eine solche Aufspaltung/Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds (bzw. der betreffenden Anteilsklasse) zur Beschlussfassung vorzulegen. Für eine solche Versammlung ist kein Quorum erforderlich; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen

Zusammenlegung des Fonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Abschnitt eingeräumten Befugnisse kann eine Zusammenlegung des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010, entweder als aufnehmender oder als aufgenommenener OGAW, mit:

– einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW;

oder

– einem Teilfonds eines solchen OGAW,

durch eine Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, für die kein Quorum erforderlich ist und die über eine solche Zusammenlegung sowie deren Datum des

Inkrafttretens durch einen mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss entscheidet.

Eine solche Zusammenlegung unterliegt den durch das Gesetz von 2010 auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Zusammenlegungsprojekt und die den Anteilhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Zusammenlegung von Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds kann ebenfalls eine Zusammenlegung des betreffenden Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010, entweder als aufnehmender oder als eingebrachter Fonds, mit einem anderen Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen, und zwar durch einen Beschluss ohne Quorumserfordernis und mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Eine solche Zusammenlegung unterliegt den durch das Gesetz von 2010 auferlegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Zusammenlegungsprojekt und die den Anteilhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Rechte der Anteilhaber und Anrechnung von Kosten

In allen vorstehend genannten Fällen von Zusammenlegungen sind die Anteilhaber in jedem Fall berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder, soweit möglich, diese in Anteile oder Aktien eines anderen Teilfonds umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsleitung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, und zwar gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung werden weder dem eingebrachten noch dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilhabern belastet.

Liquidation des Fonds oder von Teilfonds

Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen der Satzung aufgelöst und liquidiert werden. Diese Versammlung wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht einberufen.

Im Falle der Liquidation des Fonds erfolgt diese gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915, die die zur Durchführung der Liquidation erforderlichen Schritte festlegen, um den Anteilhabern die Teilhabe an den Liquidationserlösen zu ermöglichen, und die in diesem Zusammenhang die Hinterlegung auf ein Treuhandkonto bei der Caisse de Consignation in Luxemburg derjenigen Beträge vorsehen, die am Ende der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geltend gemachte Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Die Netto-Liquidationserlöse des Fonds werden an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse des Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beteiligungen an dieser Anteilsklasse verteilt.

Liquidation eines Teilfonds

Falls der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter das Mindestniveau für eine wirtschaftliche Verwaltung und/oder Administration dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, oder (ii) Änderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Beendigung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktionalisierung oder ein sonstiger Grund eine solche Beendigung rechtfertigen würde, oder (iv) dies im Interesse der Anteilhaber liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zwangsweise zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen, der Veräußerungskosten und der Liquidationskosten) für den Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen und diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse zu beenden und zu liquidieren.

Die Anteilhaber werden über den Beschluss des Verwaltungsrats zur Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Mitteilung und/oder auf sonstige nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderliche oder zulässige Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe sowie das Verfahren der Beendigung und Liquidation angegeben.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse kann auch die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse über eine solche Beendigung und Liquidation beschließen und den Fonds anweisen, sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zum Nettoinventarwert je Anteil für den Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Eine solche Hauptversammlung beschließt ohne Quorumserfordernis mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Liquidation des letzten Teilfonds führt zur Liquidation des gesamten Fonds zum selben Datum des Inkrafttretens.

Bei der Berechnung des für die Liquidation maßgeblichen Nettoinventarwerts werden die tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen, die Veräußerungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt. Nach dem Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds legt der Verwaltungsrat fest, ob der Handel mit Anteilen bis zum Liquidationsdatum fortgesetzt werden kann, und informiert die Anteilhaber hierüber in der Liquidationsmitteilung. Den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ist es gestattet, vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme weiterhin Rücknahme- oder Umtauschanträge zu stellen, sofern der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass dadurch die Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht beeinträchtigt wird.

Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern bei Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemacht wurden, werden gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften treuhänderisch bei der Caisse de Consignation zugunsten der Anspruchsberechtigten hinterlegt. Innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend gemachte Erlöse verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Referenzwerte

Definition der Verwendung von Referenzwerten und Zweck

Die Referenzwerte-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes sicherzustellen, die in der Europäischen Union als Referenzwerte verwendet werden, und trägt damit zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts bei, während gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleistet wird. Zur Erreichung dieses Ziels sieht die Referenzwerte-Verordnung unter anderem vor, dass ein in der EU beaufsichtigtes Unternehmen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der Europäischen Union verwenden darf, wenn der Referenzwert von einem in der Europäischen Union ansässigen und im von der ESMA geführten öffentlichen Register enthaltenen Administrator bereitgestellt wird oder wenn es sich um einen Referenzwert handelt, der im ESMA-Register enthalten ist. Wie in der Referenzwerte-Verordnung näher definiert, verwendet ein Fonds einen Index oder eine Kombination von Indizes (nachfolgend jeweils ein „Referenzwert“), wenn dieser Referenzwert verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Teilfonds zum Zwecke der Nachbildung der Rendite dieses Index oder dieser Indexkombination zu messen, die Vermögensallokation eines Portfolios festzulegen oder die Performancegebühr zu berechnen.

Verwendung von Referenzwerten

Die teilfondsspezifischen Informationen enthalten Einzelheiten zur Verwendung von Referenzwerten im Sinne der Referenzwerte-Verordnung. Ein Referenzwert kann grundsätzlich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert zur Festlegung der Vermögensallokation eines Portfolios;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert zur Nachbildung der Wertentwicklung dieses Referenzwerts;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert zur Berechnung der Performancegebühr.

Pläne für Maßnahmen im Falle wesentlicher Änderungen eines Referenzwerts

Für jeden Referenzwert hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne

erstellt, in denen Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich der Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallplan“). Ein Exemplar des Notfallplans ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Referenzwerte-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß der Referenzwerte-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register („ESMA-Register“), das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und der Referenzwerte aus Drittländern enthält. Ein Teilfonds darf in der Europäischen Union einen Referenzwert verwenden, wenn der EU-Administrator oder der Referenzwert im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn er gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Referenzwerte-Verordnung von der Anwendung ausgenommen ist, wie beispielsweise Referenzwerte, die von Zentralbanken von EU- und Nicht-EU-Staaten bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Referenzwerte aus Drittländern auch dann zulässig, wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsregelung gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Referenzwerte-Verordnung profitieren.

Die nachstehend aufgeführten Indizes werden zum Datum dieses Prospekts von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die von der in der Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelung Gebrauch machen, und sind daher nicht gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung im ESMA-Register enthalten.

Referenzwert	Referenzwert-Administrator	Teilfonds

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit internationalen Vorschriften sowie den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (einschließlich unter anderem des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung (das „Gesetz von 2004“), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der geänderten Fassung durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020, des CSSF-Rundschreibens 15/609 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie sämtlicher jeweiliger Änderungen oder Ersetzungen) (zusammen die „AML/CFT-Vorschriften“) wurden allen Gewerbetreibenden des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die gemäß dem Gesetz von 2004 sowie den Verordnungen und Rundschreiben der CSSF vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber umfasst eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen, die anhand gezielter Finanzsanktionslisten durchgeführt werden.

Darüber hinaus finden gemäß Artikel 3-2 des Gesetzes von 2004 und Artikel 2 der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden Anwendung, wenn Intermediäre im Namen von Anlegern handeln.

Infolge dieser Bestimmungen unterliegt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und gegebenenfalls die Durchführung der detaillierten Überprüfung der Aufsicht und Verantwortung der OGA-Verwaltungsstelle.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die OGA-Verwaltungsstelle sind berechtigt, sämtliche Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des potenziellen Anlegers, die für die Überprüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Entsprechend können bei Ausgabe von Anteilen diese nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden, solange die vollständigen Angaben zur

Registrierung und die Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht vorliegen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ein etwaiger Restbetrag ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das vom Antragsteller benannte Konto an diesen zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die OGA-Verwaltungsstelle nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Unterlagen kann zur Einbehaltung von Ausschüttungs- und Rücknahmeerlösen durch den jeweiligen Teilfonds führen.

Register der wirtschaftlich Berechtigten des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm beauftragter Dritter stellt dem luxemburgischen Register der wirtschaftlich Berechtigten (das „**RBO**“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten eingerichtet wurde, relevante Informationen über jeden Anteilinhaber oder gegebenenfalls über dessen wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung, sofern diese sich als wirtschaftlich Berechtigte des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2004 qualifizieren. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit über den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt, wie es die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen. Darüber hinaus erkennt der Anleger an, dass die Nichtbereitstellung der für den Fonds oder einen von ihm beauftragten Dritten erforderlichen relevanten Informationen und Nachweise durch einen Anteilinhaber oder gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigte, die notwendig sind, damit der Fonds seiner Verpflichtung zur Übermittlung derselben Informationen und Unterlagen an das RBO nachkommen kann, in Luxemburg strafrechtlichen Geldbußen unterliegt.

Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Unterlagen

Neben diesem Prospekt stellt der Fonds auf Anfrage am eingetragenen Sitz seiner Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der luxemburgischen Verordnungen zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen können unter anderem weitere Unterlagen umfassen, die der Fonds zur Information der Anleger über ihre Anlage in einem Teilfonds zur Verfügung stellt, insbesondere zu Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden, Mitteilungen an Anleger, Vergütungspolitiken, Interessenkonflikten, der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie zu Regelungen über etwaige Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds. Für ETF-Anteile wird zusätzlich auf den Abschnitt „Globale Abwicklung und Verwahrung von ETF-Anteilen, internationaler Zentralverwahrer und gemeinsame Verwahrstelle“ verwiesen.

Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-KID), Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Prospekt ist eines der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtdokumente und ist zusammen mit dem obligatorischen Basisinformationsblatt sowie dem Halbjahres- und dem Jahresbericht zu lesen.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Tätigkeiten und die Anlageangebote des Fonds und der Teilfonds, in denen sie investiert sind, zu informieren.

Für jede Anteilsklasse existiert ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-KID), das mit den einschlägigen Teilen dieses Prospekts übereinstimmt. Das Basisinformationsblatt enthält ausschließlich die wesentlichen Elemente, die für eine Anlageentscheidung erforderlich sind. Die Art der Informationen ist harmonisiert, um standardisierte und

einheitliche Informationen in einer nichttechnischen Sprache bereitzustellen. Es handelt sich um ein einzelnes Dokument begrenzten Umfangs je Anteilsklasse, das die Informationen in einer festgelegten Reihenfolge darstellt und das Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der früheren Wertentwicklung des Anlageprodukts erleichtern soll.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene (halbe) Geschäftsjahr, eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen, einen Bericht über die Tätigkeiten des vergangenen (halben) Geschäftsjahres sowie Informationen, die es Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und die Ergebnisse des Fonds zu bilden. Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Ungeprüfte Halbjahresberichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind unter www.invest.unicredit.lu abrufbar oder wie nachstehend im Abschnitt „Informationen und auf Anfrage verfügbare Unterlagen“ näher beschrieben erhältlich.

Beschwerdeverfahren und Anfragen

Einzelheiten zu den Beschwerdeverfahren des Fonds sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos erhältlich.

Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger

Die nachstehende Tabelle zeigt die Orte und Kanäle, über die offizielle Unterlagen verfügbar sind:

Für ETF-Anteile lesen Sie bitte zusätzlich den Abschnitt „Globale Abwicklung und Verwahrung von ETF-Anteilen, internationaler Zentralverwahrer und gemeinsame Verwahrstelle“.

	Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft	Eingetragener Sitz des Fonds	Website-Adresse / sonstige Medien	Sonstiges
Prospekt, Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-KID)	✓	✓	www.invest.unicredit.lu	
Satzung, Finanzberichte	✓	✓		RESA
Beschwerdeverfahren	✓	✓		RESA
Vereinbarungen zwischen dem Fonds und Dienstleistern	✓	✓		
NIW je Anteil (Ausgabe-/Rücknahmepreis)	✓	✓	www.invest.unicredit.lu	
Dividendenankündigungen	✓	✓	www.invest.unicredit.lu	
Mitteilung über die Aussetzung des NIW, Zeichnungen, Rücknahmen	✓	✓	www.invest.unicredit.lu	
Einberufungsmitteilungen zu Versammlungen der Anteilinhaber	✓	✓		RESA
Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber (Zusammenlegungen, Liquidationen, Vorankündigungen wesentlicher Änderungen usw.)	✓	✓	www.invest.unicredit.lu	
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, Kontrahenten-Auswahlpolitik/-Liste, Richtlinie für Interessenkonflikte, Liste sonstiger verwalteter Fonds, Liste der verwendeten Referenzwerte und zugehörige Notfallpläne	✓		www.invest.unicredit.lu	
Aufgaben der Verwahrstelle, Richtlinie für Interessenkonflikte, Netzwerk der Unterverwahrstellen			https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/	

Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten Ländern

Weitere Informationen und Dokumente, die Anlegern in bestimmten Ländern zur Verfügung stehen, sind verfügbar unter: <https://www.invest.unicredit.lu/lu/en/fund-platform/legal-distribution-country-information.html>

Anhang 3: Überblick über die Anteilsklassen

Beschreibung der Anteilsklasse

Klasse	Beschreibung
onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M - 1Y UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.
onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF EUR	Offen für Kleinanleger und institutionelle Anleger.

Anteilsklassen-Indikatoren

Indikator	Beschreibung
UCITS ETF	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse an einer maßgeblichen Börse notiert ist.
H	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse abgesichert ist. Hinsichtlich dieser Anteilsklasse wird eine Absicherung eingesetzt, um die Exposition gegenüber Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu reduzieren.
HP	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse Währungsabsicherung auf Portfolioebene betreibt. Hinsichtlich dieser Anteilsklasse wird eine Absicherung eingesetzt, um die Exposition gegenüber Währungsschwankungen zwischen den Referenzvermögenswerten des Anlageportfolios und der Referenzwährung der Anteilsklasse zu reduzieren.
(thesaurierend)	Wenn dem Namen kein Hinweis auf Ausschüttung beigefügt ist, bedeutet dies, dass die Anteilsklasse thesaurierend ist.
D	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Anteilsklasse um eine jährlich ausschüttende Ertrags- und Kapitalanteilsklasse handelt.
DQ	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Anteilsklasse um eine vierteljährlich ausschüttende Ertrags- und Kapitalanteilsklasse handelt.
(Währung)	Währungsangabe der Anteilsklasse (ISO-Code). Sofern keine Referenzwährung angegeben ist, gilt die Referenzwährung des Teilfonds.

Parameter der ETF-Anteilsklassen – Primärmarkt

	onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF EUR
Anfänglicher NIW (zum Auflegungsdatum)¹	10 EUR	10 EUR	10 EUR	10 EUR	10 EUR	10 EUR	10 EUR
Zeichnungsgebühr (max.)	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
Rücknahmegebühr (max.)	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
Mindesterszeichnungsbetrag und Mindestfolgezeichnungsbetrag	500.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR	500.000 EUR
Taxe d'abonnement	gemäß dem Abschnitt „Taxe d'abonnement“ (Zeichnungssteuer) im allgemeinen Teil des Prospekts.						
Primärmarkt- Transaktionskosten	Für OGAW-ETF-Anteilsklassen können Primärmarkt-Transaktionskosten anfallen.						

Gesamtkostenquote (TER)

Teilfonds	onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITSETF EUR	onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF EUR	onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF EUR
onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF	0,25 %						
onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF		0,25 %					
onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF			0,25 %				
onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF				0,25 %			
onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF					0,15 %		
onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF						0,20 %	
onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF							0,20 %

¹ Bei Anteilsklassen, die auf andere Referenzwährungen als den Euro lauten, entspricht der anfängliche NIW demselben Betrag (d. h. 100,00) in der jeweils anwendbaren Referenzwährung.

Verfügbare Anteilsklassen

Teilfonds

onemarkets MSCI
World Universal
UCITS ETF

onemarkets
MSCI World
Universal
UCITS ETF EUR

onemarkets MSCI
USA Universal
UCITS ETF

onemarkets
MSCI USA
Universal UCITS
ETF EUR

onemarkets MSCI
Europe Universal
UCITS ETF

onemarkets
MSCI Europe
Universal UCITS
ETF EUR

onemarkets MSCI
Emerging Markets
Universal UCITS ETF

onemarkets
MSCI Emerging
Markets
Universal UCITS
ETF EUR

onemarkets MSCI
Euro Government
Bond 1M – 1Y
UCITS ETF

onemarkets
MSCI Euro
Government
Bond 1M – 1Y
UCITS ETF EUR

onemarkets MSCI
Euro Government
Bond UCITS ETF

onemarkets
MSCI Euro
Government
Bond UCITS
ETF EUR

onemarkets MSCI
Euro IG Universal
Corporate Bond
UCITS ETF

onemarkets
MSCI Euro IG
Universal
Corporate Bond
UCITS ETF EUR

Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinien

Teilfonds	Verwendung von OTC-Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften	Sicherheiten	Sicherheitsabschlag	Thesaurierung
onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF	Ja	Ausschließlich Barmittel	Nein	Nein
onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF	Ja	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Anhang 5: Teilfondsspezifische Risikofaktoren

Teilfonds			onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF	onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF	onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF	onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF	onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF	onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF	onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF
Anlageklassen-spezifische Risiken	Aktien		X	X	X	X			
	Anleihen und andere Schuldinstrumente						X	X	X
	Rohstoffe								
	Immobilienbezogen								
	Multi-Asset								
	Finanzindizes		X	X	X	X	X	X	X
Anlageschwerpunkt/Stilbezogene Risiken	Aktien-/Emittentenkonzentration								
	Länderkonzentration								
	Sektorkonzentration/Themenschwerpunkt								
	Small- und Mid-Cap-Titel		X	X	X	X			
	Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente								
	Schwellenmärkte					X			
	Risiko der Eurozone				x		X	X	X
	Referenzwert- und Teilfonds-Performance		X	X	X	X	X	X	X
	Nachhaltigkeitsrisiken		X	X	X	X			X
	Spezifische Risiken von ETF-Anteilen		X	X	X	X	X	X	X
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein				X			
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds							
		Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale							
	Festverzinsliche Anlagen	Besicherte und/oder verbrieft Schuldtitle							
		Aktienanleihen/kreditbezogene Schuldtitle (Credit Linked Notes)							
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung							
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitle							
Derivate -/ Kontrahentenrisiko	Allgemein				X				
	Short-Positionen								
	Hohe Hebelung								
	Aktive Währung								
	Spezifische derivative Instrumente				X				

Anhang 6: SFDR-Klassifizierung

Teilfonds	SFDR-Klassifizierung		
	Weder Artikel 8 noch Artikel 9	Artikel 8	Artikel 9
onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF		X	
onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF		X	
onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF		X	
onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF		X	
onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF	X		
onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF	X		
onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF		X	

TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Teilfonds sind Bestandteil von onemarkets Lux, der als Umbrellastruktur fungiert. Der Fonds soll Anlegern eine breite Palette von Teilfonds mit unterschiedlichen Zielen und Strategien bieten.

Für jeden Teilfonds werden in diesem Abschnitt die spezifischen Anlageziele und die wesentlichen Wertpapiere, in die er investieren darf, zusammen mit weiteren wesentlichen Merkmalen beschrieben. Darüber hinaus unterliegen alle Teilfonds der allgemeinen Anlagepolitik und den allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageziele, -politik und -beschränkungen“ des allgemeinen Teils dieses Prospekts beschrieben sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine Anlageaktivitäten, einschließlich der Anlageaktivitäten aller Teilfonds. Der Verwaltungsrat hat die laufende Verwaltung der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft delegiert, die ihrerseits einen Teil ihrer Aufgaben an mehrere Anlageverwalter und andere Dienstleister übertragen hat.

Der Verwaltungsrat behält die aufsichtsrechtliche Genehmigung, Kontrolle und Verantwortung hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft.

Allgemeine Informationen zu Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Anlage in Rechnung gestellt werden können, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“.

1. onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI World Universal Net Eur Index“ (Bloomberg-Ticker: NE712650) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert ist ein Netto-Gesamtertrags-Referenzwert und wurde konzipiert, um die Wertentwicklung weltweiter Large- und Mid-Cap-Aktien unter Einbeziehung von ESG-Kriterien abzubilden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, basiert auf dem MSCI World Index als Hauptindex und umfasst Large- und Mid-Cap-Wertpapiere aus Industrieländern. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in jenen Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI World Index vorgenommen werden.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird halbjährlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich Aktien sein, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Index-Futures oder Devisenswaps können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Detaillierte Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigelegt ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d.h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die Risiken und die Volatilität im Rahmen einer Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale unter der Maßgabe einer guten Unternehmensführung in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T-1)	Spätestens 16:30 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Aktienfonds, angestrebter Mindestanteil von 51 %¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009SBDA83THX3S77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der **onemarkets MSCI World Universal UCITS ETF** (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bei seinen Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik seines Referenzwerts **MSCI World Universal Net EUR Index** (der „Referenzwert“) anwendet und mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die in seinem Referenzwert enthalten sind, der darauf abzielt, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

Insbesondere bewirbt dieser Teilfonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen¹
- Förderung friedlicher Gesellschaften
- Hoher Anteil an Unternehmen, in die investiert wird, mit gutem ESG-Rating

Die Ausschlusskriterien sind auf der Website des Referenzwert-Administrators zu finden:

www.msci.com

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen: Anzahl der Unternehmen im Referenzwert, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden und als Red Flags klassifiziert sind (MSCI ESG Controversy Score von 0)
- Förderung friedlicher Gesellschaften: Anzahl der im Referenzwert enthaltenen Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Hoher Anteil von Unternehmen, in die investiert wird, mit überdurchschnittlichem ESG-Rating: durchschnittlicher ESG-Score des Referenzwerts im Vergleich zu seinem Hauptindex **MSCI World Index** (der „Hauptindex“).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, indem bei den Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Referenzwerts angewendet werden.

PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss – ausschließlich in Bezug auf Anlagen im Referenzwert – von Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden, die in Vorwürfe Dritter verwickelt waren, welche den Empfehlungen international vereinbarter globaler Normen widersprechen könnten, einschließlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), wie von MSCI ESG Research festgestellt

PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. Streumunition, Landminen, Waffen mit

1

- Die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).
- Die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

abgereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und Brandwaffen).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung seines Referenzwerts durch physische Nachbildung (d. h. direkte Nachbildung) nachzubilden, hauptsächlich durch direkte Anlagen in der Gesamtheit oder einer erheblichen Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Referenzwert basiert auf dem Hauptindex und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem Hauptindex vorgenommen werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Instrumenten angelegt werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale in Übereinstimmung mit den Kriterien des Referenzwerts zu Geschäftsbeteiligungen und Kontroversenausschlüssen bewerben.
- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Wertpapiere investiert werden, die von Unternehmen begeben wurden, die in seinem Referenzwert enthalten sind, wobei durch eine auf bestimmten ESG-Kennzahlen basierende Verschiebung der Gewichtung der Wertpapiere im Hauptindex angestrebt wird, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Emittenten, die im Referenzwert enthalten sind, ökologische und/oder soziale Faktoren berücksichtigen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung einhalten.

Insbesondere bewertet der ESG-Score-Rahmen des Referenzwerts Aspekte der Unternehmensführung wie solide Managementstrukturen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften anhand einer wichtiger standardisierter Leistungskennzahlen, die sich insbesondere auf Leitungs- oder Kontrollorgane, Vergütung, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Rechnungslegungspraktiken beziehen.

Der Referenzwert enthält keine Unternehmen, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden. Solche Kontroversen umfassen mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen bestehende Gesetze und/oder Vorschriften, denen sie unterliegen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse eines Unternehmens, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, insbesondere globale Normen und Übereinkommen wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen weisen einen Mindestanteil von 80 % des Nettovermögens des Teilfonds auf (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen investieren.

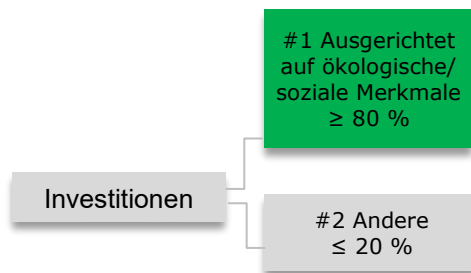
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente können für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

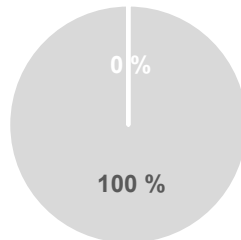
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

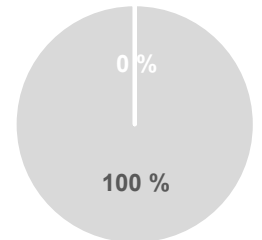
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.




Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bis zu 20 % investieren in:

- Vermögenswerte, die die für solche Vermögenswerte definierten verbindlichen ESG-Strategiekriterien nicht erfüllen.
- Finanzinstrumente, die für das Liquiditätsmanagement und das Portfoliorisikomanagement eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% investieren in:

- Barmittelpositionen

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Anlagen die Verbesserung des ESG-Profiles des Teilfonds unterstützen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist:

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzwert ist fortlaufend an jedem der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet, da der Teilfonds gemäß seiner Strategie mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Anlageverwalter hat spezifische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische oder soziale Kriterien bei seiner Methodik der Vermögensallokation, während ein relevanter breiter Marktindex dies nicht tut und üblicherweise marktkapitalisierungsgewichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Weitere Informationen hinsichtlich der Methodik zur Berechnung des benannten Referenzwerts sind der auf der Website des Referenzwertanbieters beschriebenen Methodik zu entnehmen: www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

2. onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI USA Universal Net Eur Index“ (Bloomberg-Ticker: NE712648) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert wurde konzipiert, um die Wertentwicklung US-amerikanischer Large- und Mid-Cap-Aktien unter Einbeziehung von ESG-Kriterien abzubilden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, basiert auf dem MSCI USA Index als Hauptindex und umfasst Large- und Mid-Cap-Wertpapiere aus den USA. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in jenen Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI USA Index vorgenommen werden.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird halbjährlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich Aktien sein, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Index-Futures oder Devisenswaps können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Detaillierte Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigelegt ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d.h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die Risiken und die Volatilität im Rahmen einer Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale unter der Maßgabe einer guten Unternehmensführung in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft. Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T)	Spätestens um 16:30 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) am jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Aktienfonds, angestrebter Mindestanteil von 51 %¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets MSCI USA Universal
UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code)
5299006MEQCHO4EKOV92

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der **onemarkets MSCI USA Universal UCITS ETF** (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bei seinen Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik seines Referenzwerts **MSCI USA Universal Net EUR Index** (der „Referenzwert“) anwendet und mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die in seinem Referenzwert enthalten sind, der darauf abzielt, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

Insbesondere bewirbt dieser Teilfonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen¹
- Förderung friedlicher Gesellschaften
- Hoher Anteil an Unternehmen, in die investiert wird, mit gutem ESG-Rating

Die Ausschlusskriterien sind auf der Website des Referenzwert-Administrators zu finden:

www.msci.com

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen: Anzahl der Unternehmen im Referenzwert, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden und als Red Flags klassifiziert sind (MSCI ESG Controversy Score von 0)
- Förderung friedlicher Gesellschaften: Anzahl der im Referenzwert enthaltenen Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Hoher Anteil von Unternehmen, in die investiert wird, mit überdurchschnittlichem ESG-Rating: durchschnittlicher ESG-Score des Referenzwerts im Vergleich zu seinem Hauptindex **MSCI USA Index** (der „Hauptindex“).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, indem bei den Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Referenzwerts angewendet werden.

PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss – ausschließlich in Bezug auf Anlagen im Referenzwert – von Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden, die in Vorwürfe Dritter verwickelt waren, welche den Empfehlungen international vereinbarter globaler Normen widersprechen könnten, einschließlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), wie von MSCI ESG Research festgestellt.

PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. Streumunition, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und Brandwaffen).

1

- Die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).
- Die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung seines Referenzwerts durch physische Nachbildung (d. h. direkte Nachbildung) nachzubilden, hauptsächlich durch direkte Anlagen in der Gesamtheit oder einer erheblichen Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Referenzwert basiert auf dem Hauptindex und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem Hauptindex vorgenommen werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Instrumenten angelegt werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale in Übereinstimmung mit den Kriterien des Referenzwerts zu Geschäftsbeteiligungen und Kontroversenausschlüssen bewerben.
- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Wertpapiere investiert werden, die von Unternehmen begeben wurden, die in seinem Referenzwert enthalten sind, wobei durch eine auf bestimmten ESG-Kennzahlen basierende Verschiebung der Gewichtung der Wertpapiere im Hauptindex angestrebt wird, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Emittenten, die im Referenzwert enthalten sind, ökologische und/oder soziale Faktoren berücksichtigen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung einhalten.

Insbesondere bewertet der ESG-Score-Rahmen des Referenzwerts Aspekte der Unternehmensführung wie solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften anhand eines wichtiger standardisierter Leistungskennzahlen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

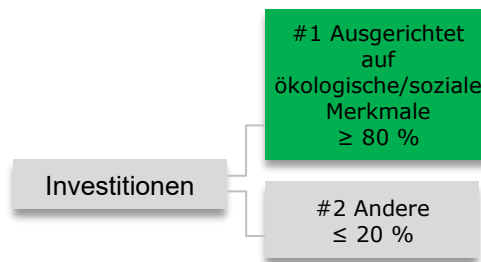
die sich insbesondere auf Leitungs- oder Kontrollorgane, Vergütung, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Rechnungslegungspraktiken beziehen.

Der Referenzwert enthält keine Unternehmen, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden. Solche Kontroversen umfassen mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen bestehende Gesetze und/oder Vorschriften, denen sie unterliegen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse eines Unternehmens, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, insbesondere globale Normen und Übereinkommen wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen weisen einen Mindestanteil von 80 % des Nettovermögens des Teilfonds auf (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen investieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente können für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

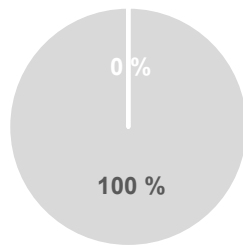
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

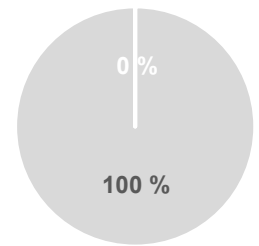
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.




- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bis zu 20 % investieren in:

- Vermögenswerte, die die für solche Vermögenswerte definierten verbindlichen ESG-Strategiekriterien nicht erfüllen.
- Finanzinstrumente, die für das Liquiditätsmanagement und das Portfoliorisikomanagement eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% investieren in:

- Barmittelpositionen

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Anlagen die Verbesserung des ESG-Profiles des Teilfonds unterstützen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist:

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzwert ist fortlaufend an jedem der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet, da der Teilfonds gemäß seiner Strategie mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Anlageverwalter hat spezifische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische oder soziale Kriterien bei seiner Methodik der Vermögensallokation, während ein relevanter breiter Marktindex dies nicht tut und üblicherweise marktkapitalisierungsgewichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Weitere Informationen hinsichtlich der Methodik zur Berechnung des benannten Referenzwerts sind der auf der Website des Referenzwertanbieters beschriebenen Methodik zu entnehmen: www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

3. onemarkets MSCI Europe Universal UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI Europe Universal Net Eur Index“ (Bloomberg-Ticker: NEMXEUEUNE) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert wurde konzipiert, um die Wertentwicklung europäischer Large- und Mid-Cap-Aktien unter Einbeziehung von ESG-Kriterien abzubilden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, basiert auf dem MSCI Europe Index als Hauptindex und umfasst Large- und Mid-Cap-Wertpapiere aus Europa. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in jenen Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI Europe Index vorgenommen werden.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird halbjährlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich Aktien sein, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Index-Futures oder Devisenswaps können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Detaillierte Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigelegt ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die Risiken und die Volatilität im Rahmen einer Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale unter der Maßgabe einer guten Unternehmensführung in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T)	Spätestens um 15:30 Uhr MEZ (Mitteluropäische Zeit) am jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Aktienfonds, angestrebter Mindestanteil von 51 %¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets MSCI EUROPE Universal UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SI4JLZWAYYYJ411

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der **onemarkets MSCI EUROPE Universal UCITS ETF** (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bei seinen Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik seines Referenzwerts **MSCI EUROPE Universal Net EUR Index** (der „Referenzwert“) anwendet und mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die in seinem Referenzwert enthalten sind, der darauf abzielt, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

Insbesondere bewirbt dieser Teilfonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen¹
- Förderung friedlicher Gesellschaften
- Hoher Anteil an Unternehmen, in die investiert wird, mit gutem ESG-Rating

Die Ausschlusskriterien sind auf der Website des Referenzwert-Administrators zu finden: www.msci.com

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen: Anzahl der Unternehmen im Referenzwert, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden und als Red Flags klassifiziert sind (MSCI ESG Controversy Score von 0)
- Förderung friedlicher Gesellschaften: Anzahl der im Referenzwert enthaltenen Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Hoher Anteil von Unternehmen, in die investiert wird, mit überdurchschnittlichem ESG-Rating: durchschnittlicher ESG-Score des Referenzwerts im Vergleich zu seinem Hauptindex **MSCI EUROPE Index** (der „Hauptindex“).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, indem bei den Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Referenzwerts angewendet werden.

PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss – ausschließlich in Bezug auf Anlagen im Referenzwert – von Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben wurden, die in Vorwürfe Dritter verwickelt waren, welche den Empfehlungen international vereinbarter globaler Normen widersprechen könnten, einschließlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), wie von MSCI ESG Research festgestellt.

PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (d.h. Streumunition, Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und Brandwaffen).

-
- *Die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.*
 - *Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).*
 - *Die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.*
 - *Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)*

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung seines Referenzwerts durch physische Nachbildung (d. h. direkte Nachbildung) nachzubilden, hauptsächlich durch direkte Anlagen in der Gesamtheit oder einer erheblichen Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Referenzwert basiert auf dem Hauptindex und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem Hauptindex vorgenommen werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Instrumenten angelegt werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale in Übereinstimmung mit den Kriterien des Referenzwerts zu Geschäftsbeteiligungen und Kontroversenausschlüssen bewerben.
- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Wertpapiere investiert werden, die von Unternehmen begeben wurden, die in seinem Referenzwert enthalten sind, wobei durch eine auf bestimmten ESG-Kennzahlen basierende Verschiebung der Gewichtung der Wertpapiere im Hauptindex angestrebt wird, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Emittenten, die im Referenzwert enthalten sind, ökologische und/oder soziale Faktoren berücksichtigen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung einhalten.

Insbesondere bewertet der ESG-Score-Rahmen des Referenzwerts Aspekte der Unternehmensführung wie solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften anhand eines wichtiger standardisierter Leistungskennzahlen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

die sich insbesondere auf Leitungs- oder Kontrollorgane, Vergütung, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Rechnungslegungspraktiken beziehen.

Der Referenzwert enthält keine Unternehmen, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden. Solche Kontroversen umfassen mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen bestehende Gesetze und/oder Vorschriften, denen sie unterliegen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse eines Unternehmens, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, insbesondere globale Normen und Übereinkommen wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGIC).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen weisen einen Mindestanteil von 80 % des Nettovermögens des Teilfonds auf (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen investieren.

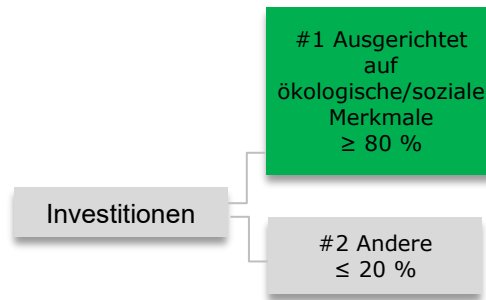
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente können für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

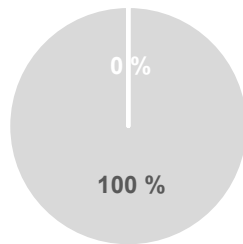
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

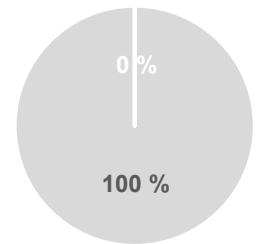
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.




- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bis zu 20 % investieren in:

- Vermögenswerte, die die für solche Vermögenswerte definierten verbindlichen ESG-Strategiekriterien nicht erfüllen.
- Finanzinstrumente, die für das Liquiditätsmanagement und das Portfoliorisikomanagement eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% investieren in:

- Barmittelpositionen

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Anlagen die Verbesserung des ESG-Profiles des Teilfonds unterstützen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist:

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzwert ist fortlaufend an jedem der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet, da der Teilfonds gemäß seiner Strategie mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Anlageverwalter hat spezifische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische oder soziale Kriterien bei seiner Methodik der Vermögensallokation, während ein relevanter breiter Marktindex dies nicht tut und üblicherweise marktkapitalisierungsgewichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Weitere Informationen hinsichtlich der Methodik zur Berechnung des benannten Referenzwerts sind der auf der Website des Referenzwertanbieters beschriebenen Methodik zu entnehmen: www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

4. onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI EM Universal Net Eur Index“ (Bloomberg-Ticker: NE712649) in EUR (der „**Referenzwert**“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des ETF und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert ist ein Netto-Gesamtertrags-Referenzwert und wurde konzipiert, um die Wertentwicklung von Large- und Mid-Cap-Aktien aus Schwellenmärkten unter Einbeziehung von ESG-Kriterien abzubilden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer indirekten Anlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts).

Der Teilfonds qualifiziert sich als indirekt replizierender Fonds.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds sein gesamtes oder nahezu gesamtes Nettovermögen in:

- einen Korb übertragbarer Wertpapiere, der aus Aktien besteht. Ein indirektes Engagement im Referenzwert wird durch den Abschluss von nachstehend beschriebenen Swaps erreicht, die es dem Teilfonds ermöglichen, das Engagement in diesen übertragbaren Wertpapieren in ein Engagement im Referenzwert umzuwandeln.
- Swaps (wobei jeder Swap eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter im Namen des Teilfonds und eines genehmigten Kontrahenten [wie nachstehend definiert] darstellt) zum Austausch eines Zahlungsstroms gegen einen anderen Zahlungsstrom auf Grundlage eines Rahmenvertrags gemäß den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association; diese Swaps sind entweder Unfunded Swaps oder Total Return Swaps („**Swaps**“).
- ergänzenden liquiden Mitteln. Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im allgemeinen Teil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.
- bis zu 10 % in Aktien oder Anteilen, die von OGAW oder anderen OGA begeben werden.

Swap-Vereinbarungen werden mit jeder zulässigen Stelle (der „**genehmigte Kontrahent**“) abgeschlossen, wonach der Teilfonds berechtigt ist, vom genehmigten Kontrahenten die Wertentwicklung einiger oder aller Bestandteile des Referenzwerts zu erhalten, im Austausch gegen die Zahlung einer vereinbarten Rendite an den genehmigten Kontrahenten (wie oben dargestellt).

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „**Referenzwert-Administrator**“) veröffentlicht wird, basiert auf dem MSCI Emerging Markets Index als Hauptindex und umfasst Large- und Mid-Cap-Wertpapiere aus Schwellenmärkten. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein

Engagement in jenen Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index vorgenommen werden.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird halbjährlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Derivative Instrumente wie Index-Futures, Total Return Swaps oder Devisenswaps können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Detaillierte Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigelegt ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die vorübergehend eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	fortlaufend	bis zu 230 %	200 %

Total Return Swap-Transaktionen werden insbesondere eingesetzt, um die Rendite des Referenzwerts nachzubilden und gleichzeitig die Kosten zu begrenzen, die Risiken zu verringern, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement aufzubauen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ein.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die damit verbundenen Risiken und die Volatilität akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des relativen VaR-Ansatzes gemessen und überwacht.

Der Risiko-Referenzwert ist der MSCI EM Universal Net EUR Index. Der Teilfonds strebt an, die Hebelung, berechnet auf Basis der Summe der Nominalwerte aller derivativen Finanzinstrumente, unter 230 % zu halten.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T-1)	Spätestens 16:30 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Aktienfonds, angestrebter Mindestanteil von 51 %¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterfondsklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets MSCI Emerging Markets
Universal UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NPSBD269EAPH58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der **onemarkets MSCI Emerging Markets Universal UCITS ETF** (der „Teilfonds“) investiert vornehmlich in börsennotierte Aktien und ergänzend in Zertifikate, Investmentfonds, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Barmittel und/oder Einlagen (der „**Diversifizierungskorb**“). Dabei gelten obligatorische und zusätzliche Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Richtlinien, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.invest.unicredit.lu einsehbar sind.

Zusätzlich geht der Teilfonds derivative Transaktionen in Bezug auf den Diversifizierungskorb und dessen Referenzwert, den **MSCI Emerging Markets Universal Net EUR Index** (der „Referenzwert“), ein, um die Rendite des Referenzwerts zu erzielen. Da das Anlageziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung seines Referenzwerts mittels synthetischer Nachbildung nachzubilden, weist der Teilfonds dieselben ökologischen und sozialen Merkmale auf wie der zugrunde liegende Referenzwert. Die Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt durch das Eingehen eines Engagements im Referenzwert mittels Swaps. Swap-Kontrahenten werden anhand einer Reihe finanzieller, risikobezogener, reputationsbezogener und sonstiger Kriterien ausgewählt, gemäß den vorstehend genannten, von der Verwaltungsgesellschaft definierten ESG-bezogenen Leitlinien.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er ökologische und soziale Kriterien für die Emittenten bewertet, die im Referenzwert enthalten sind. Er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er ein Engagement in mindestens 80 % der zugrunde liegenden Anlagen seines Referenzwerts eingeht, der darauf abzielt, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend bei der Verbesserung dieses Profils aufweisen, und indem er die in der Methodik des Referenzwerts definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Insbesondere bewirbt dieser Teilfonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen¹
- Förderung friedlicher Gesellschaften
- Hoher Anteil von Emittenten im Referenzwert mit gutem ESG-Rating

Die Ausschlusskriterien sind auf der Website des Referenzwert-Administrators zu finden: www.msci.com

Die ESG-Methodik des Referenzwerts wird nicht auf den Diversifizierungskorb angewandt; die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch ESG-Schutzmaßnahmen für den Diversifizierungskorb sicher, indem sie sowohl die obligatorischen als auch die zusätzlichen Ausschlusskriterien anwendet, die bereits in diesem Dokument dargelegt wurden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen: Anzahl der Emittenten im Referenzwert, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden und als Red Flags klassifiziert sind (MSCI ESG Controversy Score von 0)
- Förderung friedlicher Gesellschaften: Anzahl der im Referenzwert enthaltenen Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Hoher Anteil von Emittenten mit überdurchschnittlichem ESG-Rating: durchschnittlicher ESG-Score des Referenzwerts im Vergleich zu seinem Hauptindex **MSCI Emerging Markets Index** (der „Hauptindex“).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.*
- *Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).*
- *Die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.*
- *Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden durch die Anwendung der im Referenzwert gemäß dessen Methodik definierten Ausschlusskriterien berücksichtigt.

PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss – ausschließlich in Bezug auf Anlagen im Referenzwert – von Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden, die in Vorwürfe Dritter verwickelt waren, welche den Empfehlungen international vereinbarter globaler Normen widersprechen könnten, einschließlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), wie von MSCI ESG Research festgestellt

PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (d.h. Streumunition, Landminen, Waffen mit angereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und Brandwaffen).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung seines Referenzwerts mittels synthetischer Nachbildung nachzubilden. Folglich werden die zugrunde liegenden Anlagen des Referenzwerts anhand von ökologischen, sozialen und unternehmensführungsbezogenen Kriterien unter Verwendung der Methodik des Referenzwerts bewertet.

Der Referenzwert basiert auf dem Hauptindex und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem Hauptindex vorgenommen werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds verwendet werden, um ökologische und/oder soziale Merkmale in Übereinstimmung mit den Kriterien des Referenzwerts zu Geschäftsbeteiligungen und Kontroversenausschlüssen bewerben.
- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen für den Aufbau eines Engagements in Wertpapieren verwendet werden, die von Unternehmen begeben wurden, die in seinem Referenzwert enthalten sind, wobei durch eine auf bestimmten ESG-Kennzahlen basierende Verschiebung der Gewichtung der Wertpapiere im Hauptindex angestrebt wird, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.
- Der Ersatzkorb des Teilfonds entspricht der Ausschlusspolitik der UniCredit-Gruppe (vorbehaltlich eines Toleranzniveaus), wie in Teil 1 des Prospekts näher beschrieben und erläutert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds wendet eine synthetische Nachbildung an; folglich bezieht sich die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, auf die zugrunde liegenden Anlagen des Referenzwerts.

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische und/oder soziale Faktoren und hält Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung ein. Insbesondere bewertet der ESG-Score-Rahmen des Referenzwerts Aspekte der Unternehmensführung wie solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften anhand eines wichtiger standardisierter Leistungskennzahlen, die sich insbesondere auf Leitungs- oder Kontrollorgane, Vergütung, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Rechnungslegungspraktiken beziehen.

Der Referenzwert enthält keine Unternehmen, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden. Solche Kontroversen umfassen mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen bestehende Gesetze und/oder Vorschriften, denen sie unterliegen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse eines Unternehmens, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, insbesondere globale Normen und Übereinkommen wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).

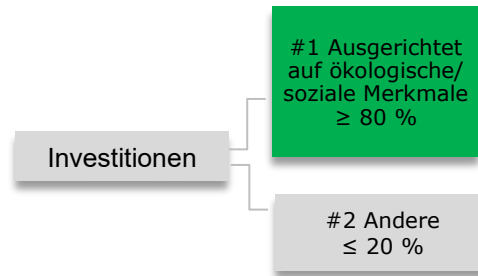
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds wendet eine synthetische Nachbildung an. Folglich entsprechen die für diesen Teilfonds geplante Vermögensallokation sowie etwaige nachstehend beschriebene Mindestanteile denjenigen des zugrunde liegenden Portfolios der derivativen Finanzinstrumente, wie etwa Total Return Swaps (TRS), die fortlaufend zur Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds eingesetzt werden.

Mindestens 80 % der Anlagen – im vorstehenden Sinne – des Teilfonds sind auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei der synthetischen Nachbildung werden derivative Finanzinstrumente wie Total Return Swaps (TRS) fortlaufend zur Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt, die ökologische oder soziale Merkmale bewirbt.

Die synthetische Nachbildung ist ein Rahmen, bei dem der TRS-Kontrahent seine Position absichert und dadurch Liquidität für alle oder einen wesentlichen Teil der zugrunde liegenden ESG-Anlagen bereitstellt.

Derivative Finanzinstrumente können auch für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

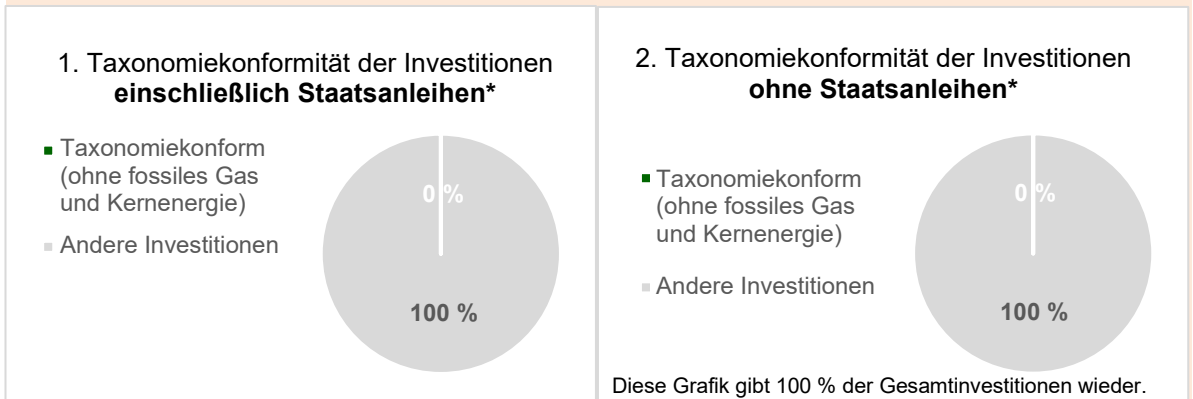
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bis zu 20 % investieren in:

- Vermögenswerte, die die für solche Vermögenswerte definierten verbindlichen ESG-Strategiekriterien **nicht** erfüllen
- **Finanzinstrumente**, die für das Liquiditätsmanagement und das Portfoliorisikomanagement eingesetzt werden

Der Teilfonds kann bis zu 10% investieren in:

- Barmittelpositionen

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Anlagen die Verbesserung des ESG-Profiles des Teilfonds unterstützen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist:

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzwert ist fortlaufend an jedem der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet, da der Teilfonds gemäß seiner Strategie mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Der Anlageverwalter hat spezifische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische oder soziale Kriterien bei seiner Methodik der Vermögensallokation, während ein relevanter breiter Marktindex dies nicht tut und üblicherweise marktkapitalisierungsgewichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Weitere Informationen hinsichtlich der Methodik zur Berechnung des benannten Referenzwerts sind der auf der Website des Referenzwertanbieters beschriebenen Methodik zu entnehmen: www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

5. onemarkets MSCI Euro Government Bond 1M – 1Y UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI Eurozone 1M – 1Y Select Government Bond Index“ (Bloomberg-Ticker: MF755433) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert ist ein Gesamtertragsindex, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung von auf EUR lautenden, Investment-Grade-Staatsanleihen mit kurzer Restlaufzeit (zwischen 1 Monat und 1 Jahr) zu messen, die von Industrieländern der Eurozone begeben werden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, ist ein Rentenindex, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Staatsanleihen mit kurzer Restlaufzeit (zwischen 1 Monat und 1 Jahr), die ein Investment-Grade-Rating aufweisen und von Industrieländern der Eurozone begeben werden, zu messen. Der Referenzwert ist ein Gesamtertrags-Referenzwert.

Der Referenzwert umfasst festverzinsliche, auf in lokale Währungen lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating von staatlichen Emittenten. Der Referenzwert umfasst auf EUR lautende Staatsanleihen. Staatliche Emittenten aus Industrieländern der Eurozone sind für die Aufnahme in den Referenzwert zulässig. Industrieländer sind gemäß dem Market Classification Framework von MSCI definiert. Für die Aufnahme in den Referenzwert müssen Anleihen ein in Umlauf befindliches

Mindestnennvolumen von 2 Mrd. EUR aufweisen. Zulässige Anleihen müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und höchstens 1 Jahr haben, gemessen ab dem Neugewichtungsdatum.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sein.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Zins-Futures können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen und Unternehmensführungs-Merkmale und strebt keine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung an. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die damit verbundenen Risiken und die Volatilität akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T)	Spätestens um 15:30 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) am jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Sonstiger Fonds¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterfondsklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

6. onemarkets MSCI Euro Government Bond UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI Eurozone Government Bond Index“ (Bloomberg-Ticker: MFGORT) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert ist ein Gesamtertragsindex, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Investment-Grade-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr zu messen, die von Industrieländern der Eurozone begeben werden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, ist ein Rentenindex, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die lokale Währung lautenden Investment-Grade-Anleihen staatlicher Emittenten zu messen.

Der Referenzwert umfasst festverzinsliche, auf in lokale Währungen lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating von staatlichen Emittenten. Der Referenzwert umfasst auf EUR lautende Staatsanleihen. Staatliche Emittenten aus Industrieländern der Eurozone sind für die Aufnahme in den Referenzwert zulässig. Industrieländer sind gemäß dem Market Classification Framework von MSCI definiert. Für die Aufnahme in den Referenzwert müssen Anleihen ein in Umlauf befindliches Mindestnennvolumen von 2 Mrd. EUR und eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen (Neuzugänge müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 ½ Jahren haben), jeweils gemessen ab dem Neugewichtungsdatum des Referenzwerts.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sein.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Zins-Futures können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen und Unternehmensführungs-Merkmale und strebt keine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung an. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt für den Teilfonds nicht die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen („PAI“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in Artikel 7(1)(a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor definiert, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen des Teilfonds ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die damit verbundenen Risiken und die Volatilität akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Wahrung des Teilfonds:

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Wahrungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditatsuberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditatsmanagementmanahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden konnen, wenn auergewohnliche Markt- oder Transaktionsumstande vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditatsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorubergehend eingeschrankter Marktliquiditat“ des allgemeinen Teils des Prospekts naher beschrieben.

11. Primarmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschaftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsatzlich fur den Kundenverkehr geoffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschaftstag, an dem der Referenzwert veroffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind.
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primarmarkt (T)	Spatestens um 15:30 Uhr MEZ (Mittteleuropaische Zeit) am jeweiligen Handelstag
Zulassige Zahlungswahrungen	Euro
Abwicklung am Primarmarkt (Zeichnungen und Rucknahmen)	Maximal drei (3) Geschaftstage nach dem Handelstag. Fallt der Abwicklungstag auf einen Wahrungsfeiertag oder ist er fur mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschaftstag.

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Sonstiger Fonds¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterfondsklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwagungen“ zu entnehmen.

7. onemarkets MSCI Euro IG Universal Corporate Bond UCITS ETF

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt an, die Wertentwicklung des „MSCI EUR IG Universal Corporate Bond Index“ (Bloomberg-Ticker: MFUNIGRT) in EUR (der „Referenzwert“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Referenzwerts zu minimieren. Der Referenzwert ist ein Gesamtertrags-Referenzwert und darauf ausgelegt, die Wertentwicklung europäischer Investment-Grade-Unternehmensanleihen unter Einbeziehung von ESG-Kriterien abzubilden.

2. Anlagepolitik:

Der Teilfonds wird passiv gemäß einer Direktanlagepolitik verwaltet (siehe Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ im Hauptteil des Prospekts), hauptsächlich durch direkte Investition in alle oder eine erhebliche Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds erfüllt sowohl die Anforderungen an einen Fonds mit vollständiger Nachbildung als auch jene an einen Fonds mit optimierter Nachbildung, wobei der Anlageverwalter zwischen den beiden Nachbildungsmethoden wechseln kann, um eine optimale Verwaltung des Teilfonds sicherzustellen

Vollständige physische Nachbildung

Bei Anwendung der vollständigen physischen Nachbildung strebt der Teilfonds an, mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile zu investieren (oder ein entsprechendes Engagement in diesen einzugehen), die von Unternehmen begeben wurden, die im Referenzwert enthalten sind, und zwar in einem ähnlichen Verhältnis wie deren Gewichtung im Referenzwert.

Optimierte physische Nachbildung mittels Stichproben

Bei Anwendung der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben investiert der Teilfonds in eine repräsentative und optimierte Stichprobe des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert in mindestens 80 % seines Vermögens in Bestandteile, die im Referenzwert enthalten sind (oder geht ein entsprechendes Engagement ein).

Weitere Informationen zu den Methoden der vollständigen physischen Nachbildung und der optimierten physischen Nachbildung mittels Stichproben sind dem Abschnitt „Nachbildungsmethoden“ des allgemeinen Teils des Prospekts zu entnehmen.

Der Referenzwert, der von MSCI Limited als Referenzwert-Administrator (der „Referenzwert-Administrator“) veröffentlicht wird, basiert auf dem MSCI EUR Corporate Bond Index als Hauptindex und umfasst europäische Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in jenen Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI EUR Corporate Bond Index vorgenommen werden.

Der Referenzwert wird vom Referenzwert-Administrator berechnet und veröffentlicht. Der Referenzwert wird monatlich neu gewichtet, ohne dass dem Teilfonds hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Methodik, die Zusammensetzung und die Überarbeitungsregeln des Referenzwerts sowie weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Bestandteilen sind auf www.msci.com verfügbar.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden hauptsächlich festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sein.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben wurden, die nicht im Referenzwert enthalten sind, oder in Aktien oder Anteile, die von OGAW oder anderen OGA begeben wurden (oder ein entsprechendes Engagement eingehen).

Derivative Instrumente wie Zins-Futures können zu Absicherungszwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Positionen in ergänzenden liquiden Mitteln (Barmittel und Sichteinlagen, z. B. Barmittel auf laufenden Konten) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und auf vorübergehender Basis kann diese Grenze, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erhöht werden. Alle Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Die Aufnahme von Barmittelkrediten (Überziehungskrediten) ist bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds zulässig.

Der erwartete Umfang des Tracking Errors des Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen bis zu 1 % betragen.

Eine Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, voraussichtlich beeinflussen, findet sich im Absatz „Tracking Error und Tracking-Abweichung“ sowie im Unterabsatz „Tracking-Error-Risiko“ des Absatzes „Spezifische Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel durch die Anlagepolitik erreicht wird.

3. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Detaillierte Informationen sind im Anhang zur vorvertraglichen Offenlegung der Offenlegungsverordnung zu finden, der diesen teilfondsspezifischen Fondsinformationen beigefügt ist.

4. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds kann in Bezug auf in seinem Portfolio gehaltene Wertpapiere vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte) für bis zu 50 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen eingehen, um zusätzliche Erträge zu erzielen und dadurch einen Teil oder die Gesamtheit seiner Kosten auszugleichen. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegen dürfte, kann zwischen 0 % und 50 % variieren.

Der Teilfonds erhält 70 % der erzielten Bruttoerlöse und zahlt 30 % der Bruttoerlöse als Kosten/Gebühren an die Wertpapierleihstelle oder eine sonstige beauftragte Stelle.

5. Anlageverwalter:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe fungiert als Anlageverwalter.

Kontaktdaten:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe 1, boulevard Haussmann 75009 Paris Frankreich
--

6. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in dem Teilfonds richtet sich an Anleger, die Anlageziele, Engagements und Profile anstreben, die mit jenen des Teilfonds im Einklang stehen. Ein typischer Anleger wird in diesen Teilfonds investieren, um eine langfristige Anlage zu tätigen, und ist bestrebt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden, wobei er die Risiken und die Volatilität im Rahmen einer Anlagestrategie, die ökologische und soziale Merkmale unter der Maßgabe einer guten Unternehmensführung in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt, akzeptiert. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Risiken des Teilfonds verstehen, das im KID angegebene Risikoniveau als mit ihrer Risikotoleranz vereinbar erachten und den möglichen Verlust akzeptieren können. Anleger im Teilfonds sollten planen, ihr Geld mittel- bis langfristig anzulegen.

7. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (geändert durch das CSSF Rundschreiben 18/698), ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes gemessen und überprüft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch im Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

8. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

9. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

10. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds zum Management vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

11. Primärmarkt: Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Abwicklung:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg grundsätzlich für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember jedes Jahres.
Handelstag (T)	Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird, jeder Geschäftstag, an dem der Referenzwert veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Tagen, an denen Bestandteile des Referenzwerts mit einer Gewichtung, die einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht (mehr als 10 %), nicht handelbar sind
Bewertungstag (T)	Jeder Handelstag
Handelsannahmefrist am Primärmarkt (T)	Spätestens um 14.45 Uhr MEZ (Mittteleuropäische Zeit) am jeweiligen Handelstag
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung am Primärmarkt (Zeichnungen und Rücknahmen)	Maximal drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag. <i>Fällt der Abwicklungstag auf einen Währungsfeiertag oder ist er für mehr als 10 % der dem Referenzwert zugrunde liegenden Wertpapiere kein Abwicklungstag, erfolgt die Abwicklung am folgenden Geschäftstag.</i>

12. Fondsklassifizierung (InvStG):

Sonstiger Fonds¹

¹ Weitere Informationen sind der Unterfondsklassifizierung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („Investmentsteuergesetz“ oder „InvStG“) im Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“ zu entnehmen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: onemarkets MSCI EUR IG Universal CORPORATE BOND UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008A2DBIKJCMWI74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der **onemarkets MSCI EUR IG Universal CORPORATE BOND UCITS ETF** (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bei seinen Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik seines Referenzwerts **MSCI EUR IG Universal CORPORATE BOND Index** (der „Referenzwert“) anwendet und mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die in seinem Referenzwert enthalten sind, der darauf abzielt, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

Insbesondere bewirbt dieser Teilfonds die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen¹
- Förderung friedlicher Gesellschaften
- Hoher Anteil an Unternehmen, in die investiert wird, mit gutem ESG-Rating

Die Ausschlusskriterien sind auf der Website des Referenzwert-Administrators zu finden: www.msci.com

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch diesen Teilfonds beworben werden, herangezogen:

- Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen globaler Normen und Übereinkommen: Anzahl der Unternehmen im Referenzwert, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden und als Red Flags klassifiziert sind (MSCI ESG Controversy Score von 0)
- Förderung friedlicher Gesellschaften: Anzahl der im Referenzwert enthaltenen Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Hoher Anteil von Unternehmen, in die investiert wird, mit überdurchschnittlichem ESG-Rating: durchschnittlicher ESG-Score des Referenzwerts im Vergleich zu seinem Hauptindex **MSCI EUR Investment Grade Corporate Bond Index** (der „Hauptindex“).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtige nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, indem bei den Anlagen Ausschlusskriterien gemäß der Methodik des Referenzwerts angewendet werden.

PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss – ausschließlich in Bezug auf Anlagen im Referenzwert – von Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben wurden, die in Vorwürfe Dritter verwickelt waren, welche den Empfehlungen international vereinbarter globaler Normen widersprechen könnten, einschließlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), wie von MSCI ESG Research festgestellt

1

- Die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).
- Die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
- Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen: Ausschluss von Anlagen in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (d. h. Streumunition, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, biologische/chemische Waffen, Blendlaser, nicht detektierbare Splitter und Brandwaffen).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird passiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung seines Referenzwerts durch physische Nachbildung (d. h. direkte Nachbildung) nachzubilden, hauptsächlich durch direkte Anlagen in der Gesamtheit oder einer erheblichen Anzahl der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Referenzwert basiert auf dem Hauptindex und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Referenzwert ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie widerzuspiegeln, die durch eine Abkehr von der Gewichtung der Streubesitz-Marktkapitalisierung darauf abzielt, ein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen zu erzielen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen, wobei zudem minimale Ausschlüsse gegenüber dem Hauptindex vorgenommen werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Instrumenten angelegt werden, die ökologische und/oder soziale Merkmale in Übereinstimmung mit den Kriterien des Referenzwerts zu Geschäftsbeteiligungen und Kontroversenausschlüssen bewerben.
- Mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in Wertpapiere investiert werden, die von Unternehmen begeben wurden, die in seinem Referenzwert enthalten sind, wobei durch eine auf bestimmten ESG-Kennzahlen basierende Verschiebung der Gewichtung der Wertpapiere im Hauptindex angestrebt wird, das Engagement in jenen Unternehmen zu erhöhen, die sowohl ein robustes ESG-Profil als auch einen positiven Trend zur Verbesserung dieses Profils aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Emittenten, die im Referenzwert enthalten sind, ökologische und/oder soziale Faktoren berücksichtigen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Einklang mit den Bestimmungen der Offenlegungsverordnung einhalten.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

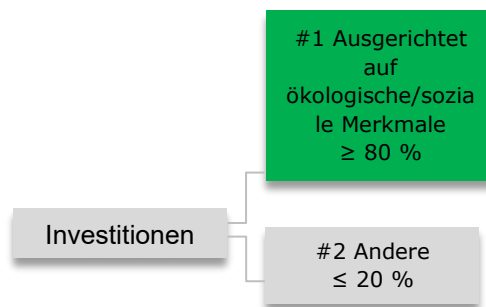
Insbesondere bewertet der ESG-Score-Rahmen des Referenzwerts Aspekte der Unternehmensführung wie solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften anhand einer wichtiger standardisierter Leistungskennzahlen, die sich insbesondere auf Leitungs- oder Kontrollorgane, Vergütung, Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie Rechnungslegungspraktiken beziehen.

Der Referenzwert enthält keine Unternehmen, die als an ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden. Solche Kontroversen umfassen mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen bestehende Gesetze und/oder Vorschriften, denen sie unterliegen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse eines Unternehmens, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, insbesondere globale Normen und Übereinkommen wie die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Die an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen weisen einen Mindestanteil von 80 % des Nettovermögens des Teilfonds auf (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Investitionen investieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente können für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Zwecken der Absicherung eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht zur Erreichung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

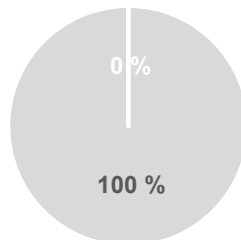
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

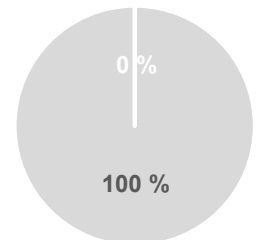
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bis zu 20 % investieren in:

- Vermögenswerte, die die für solche Vermögenswerte definierten verbindlichen ESG-Strategiekriterien nicht erfüllen.
- Finanzinstrumente, die für das Liquiditätsmanagement und das Portfoliorisikomanagement eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% investieren in:

- Barmittelpositionen

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Anlagen die Verbesserung des ESG-Profiles des Teilfonds unterstützen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Referenzwert wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist:

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzwert ist fortlaufend an jedem der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet, da der Teilfonds gemäß seiner Strategie mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Anlageverwalter hat spezifische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umgesetzt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds fortlaufend mindestens 80 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die im Referenzwert enthalten sind, und gleichzeitig anstrebt, den Tracking Error zwischen dem Teilfonds und dem Referenzwert unter normalen Bedingungen unter 1 % zu halten.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzwert berücksichtigt ökologische oder soziale Kriterien bei seiner Methodik der Vermögensallokation, während ein relevanter breiter Marktindex dies nicht tut und üblicherweise marktkapitalisierungsgewichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Weitere Informationen hinsichtlich der Methodik zur Berechnung des benannten Referenzwerts sind der auf der Website des Referenzwertanbieters beschriebenen Methodik zu entnehmen: www.msci.com



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.invest.unicredit.lu/de/en/fund-plattform/esg.html>